

## Vorschlag der Regierung an das Parlament zur Änderung des Tabakgesetzes

### HAUPTINHALT DES VORSCHLAGS

Der Vorschlag sieht eine Änderung des Tabakgesetzes vor. Die Änderung ist erforderlich, weil der Verkauf von Nikotinbeuteln infolge einer Änderung der Auslegung des Arzneimittelgesetzes freigegeben wurde.

Mit dem Vorschlag wird der Eintrag in das Regierungsprogramm der Regierung von Premierminister Petteri Orpo umgesetzt, wonach Nikotinbeutel in den Geltungsbereich des Tabakgesetzes aufgenommen werden und deren Verkauf gemäß den Vorschriften zur Verhinderung des Konsums durch Jugendliche, Paralleleinfuhren und illegalem Handel sowie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität genehmigt wird. Einzelhandelsverkäufe unterliegen einer Lizenz, für die Produkte werden die in den Nachbarländern geltenden Nikotin-Grenzwerte festgelegt, und nur Aromen für Erwachsene sind erlaubt.

Im Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, dem Tabakgesetz eine Definition für „rauchloses Nikotinprodukte“ hinzuzufügen, die Nikotinbeutel und Erzeugnisse, die diesen sehr ähnlich sind, umfassen würde. Es handelt sich um Erzeugnisse, die Kautabak ähneln, die keinen Tabak enthalten, denen aber Nikotin zugesetzt wurde und die hinsichtlich ihrer beabsichtigten Verwendung und ihres Aussehens dem traditionellen Tabak zum oralen Gebrauch entsprechen.

Es wird vorgeschlagen, rauchlose Nikotinprodukte in einer ähnlichen Weise zu regulieren, wie sie im Tabakgesetz für Tabakerzeugnisse und Nikotinflüssigkeiten festgelegt ist. Dies würde unter anderem bedeuten, dass für die Produkte eine Nikotingrenze festgelegt wird und die Aromen von Alkohol und Cannabis sowie Aromen, die wahrscheinlich junge Menschen anziehen, verboten werden. Die Einzelhandelsverpackungen der Produkte würden gesundheitsbezogene Warnhinweise tragen müssen und das Erscheinungsbild der Verpackung würde harmonisiert. Der Einzelhandelsverkauf von Produkten wäre genehmigungspflichtig, der Großhandelsverkauf meldepflichtig, und der Fernabsatz der Produkte wäre verboten. Den Einfuhren würden mengenmäßige und zeitliche Beschränkungen auferlegt. Die Erzeugnisse und deren Verkauf würden Aufsichtsgebühren unterliegen. Darüber hinaus wird ein Verbot des Konsums von rauchlosen Nikotinprodukten in den Innen- und Außenbereichen von Kindergärten und Bildungseinrichtungen, in denen Vor- und Grundschulbildung, berufliche Bildung oder Bildung der Sekundarstufe II bereitgestellt wird, sowie auf Spielplätzen vorgeschlagen.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass rauchlose Tabakerzeugnisse wie Kautabak weniger als derzeit durch Reisende eingeführt werden dürfen.

Das vorgeschlagene Gesetz soll so bald wie möglich in Kraft treten. Beschränkungen der Merkmale rauchloser Nikotinprodukte und Bestimmungen über Einzelhandelsverpackungen würden erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten. Das vorgeschlagene Gesetz enthält darüber hinaus eine Reihe von Übergangsbestimmungen.

**INHALT**

Vorschlag der Regierung an das Parlament zur Änderung des Tabakgesetzes.....	1
HAUPTINHALT DES VORSCHLAGS.....	1
INHALT.....	2
1 Hintergrund und Vorbereitungsarbeiten.....	3
1.1 Hintergrund.....	3
1.2 Vorbereitungsarbeiten.....	3
2 Derzeitige Situation und ihre Bewertung.....	4
2.1 Derzeitiger Stand.....	4
2.1.1 Gesetzgebung.....	4
2.1.2 Praxis.....	6
2.2 Bewertung der aktuellen Situation.....	7
3 Ziele.....	11
4 Vorschläge und ihre Auswirkungen.....	11
4.1 Hauptvorschläge.....	11
4.2 Wichtigste Auswirkungen.....	13
4.2.1 Wirtschaftliche Auswirkungen.....	13
4.2.2 Auswirkungen auf die Tätigkeiten der Behörden.....	15
4.2.3 Auswirkungen auf die Umwelt.....	17
4.2.4 Sonstige soziale Auswirkungen.....	18
5 Alternative Methoden der Umsetzung.....	21
5.1 Alternativen und ihre Auswirkungen.....	21
5.2 Ausländische Rechtsvorschriften und andere im Ausland verwendete Mittel.....	21
6 Rückmeldungen aus der Konsultation.....	24
7 Bestimmungsspezifische Begründung.....	24
8 Regulierung auf Ebene des Sekundärrechts.....	37
9 Inkrafttreten.....	38
10 Durchführung und Überwachung.....	39
11 Verhältnis zur Verfassung und zum Gesetzgebungsprozess.....	39
11.1 Allgemeines.....	39
11.2 Persönliche Freiheit.....	40
11.3 Meinungsfreiheit.....	41
11.4 Schutz des Eigentums.....	43
11.5 Recht auf Arbeit und unternehmerische Freiheit.....	44
11.6 Aufsichtsgebühren.....	45
<i>Resolution</i> .....	46
Gesetz zur Änderung des Tabakgesetzes.....	47

## 1 Hintergrund und Vorbereitungsarbeiten

### 1.1 Hintergrund

In den letzten Jahren sind in der EU und im Rest der Welt Nikotinbeutel auf dem Markt erschienen. Dabei handelt es sich um Erzeugnisse, die äußerlich und in ihrer Verwendungsweise Tabak zum oralen Gebrauch im Sinne von Abschnitt 2 Absatz 12 des Tabakgesetzes (549/2016) (nachfolgend auch als *Kautabak* bezeichnet). Nikotinbeutel enthalten Nikotin, das entweder aus Tabakpflanzen extrahiert oder synthetisch hergestellt wird, Cellulose und andere Zutaten wie Süßstoffe. Nikotinbeutel enthalten keinen Tabak.

In Finnland hat die finnische Arzneimittelagentur (im Folgenden: *die Fimea*) Nikotinbeutel zuvor als Arzneimittel eingestuft. Die Fimea war der Auffassung, dass Nikotinbeutel auf der Grundlage der pharmakologischen Wirkung von Nikotin die Definition des Arzneimittels erfüllen. Die Fimea führte die Einstufung hauptsächlich in Form von Produktbewertungsberichten durch, die dem finnischen Zoll vorgelegt wurden.

Die Einstufung als Arzneimittel bedeutete, dass Nikotinbeutel in Finnland nicht ohne eine Genehmigung für das Inverkehrbringen nach dem Arzneimittelgesetz (395/1987) verkauft werden konnten, und die Einfuhr von Nikotinbeuteln wurde durch das Arzneimittelgesetz zusätzlich eingeschränkt. Anders als in vielen anderen EU-Ländern wurden Nikotinbeutel in Finnland nicht verkauft, mit Ausnahme von Produkten, die als Arzneimittel zugelassen waren. Trotzdem wurden Nikotinbeutel durch Reisende und Bestellungen aus dem Ausland nach Finnland eingeführt, obwohl Produkte mit mehr als 4 Milligramm Nikotin als verschreibungspflichtige Arzneimittel behandelt wurden und nicht ohne Rezept eingeführt werden konnten. Auf der Grundlage der bisherigen Politik von der Fimea beschlagnahmten oder konfiszierten die finnischen Zollbehörden illegal eingeführte Nikotinbeutel und begannen erforderlichenfalls Voruntersuchungen in dem betreffenden Fall.

Am 4. April 2023 gab die Fimea bekannt, dass sie ihre Auslegung von Nikotinbeuteln geändert habe, und stellte nun fest, dass Nikotinbeutel, für die keine Genehmigung für das Inverkehrbringen nach dem Arzneimittelgesetz erteilt wurde, nicht in den Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes fallen, es sei denn, sie werden speziell für medizinische Zwecke in Verkehr gebracht oder es kann anderweitig nachgewiesen werden, dass sie typischerweise ähnlich wie Arzneimittel verwendet werden. Aufgrund der geänderten Auslegung durch die Fimea gelten für Nikotinbeutel nun die Bestimmungen des Tabakgesetzes und des Chemikaliengesetzes (599/2013). Daher können Nikotinbeutel derzeit in Finnland ohne Einzelhandelslizenz verkauft werden. Die Rechtsvorschriften legen auch keine Grenzen für z. B. den Nikotingehalt von Nikotinbeuteln fest.

Gemäß dem Regierungsprogramm der Regierung von Premierminister Petteri Orpo werden Nikotinbeutel in den Geltungsbereich des Tabakgesetzes aufgenommen und ihr Verkauf unterliegt den dafür festgelegten Regeln, um den Konsum durch Jugendliche, Parallelimporte und illegalen Handel zu verhindern und die organisierte Kriminalität zu bekämpfen. Einzelhandelsverkäufe unterliegen einer Lizenz, für die Produkte werden die in den Nachbarländern geltenden Nikotin-Grenzwerte festgelegt, und nur Aromen für Erwachsene sind erlaubt.

### 1.2 Vorbereitungsarbeiten

Der Regierungsvorschlag wurde vom Ministerium für Soziales und Gesundheit ausgearbeitet. Zunächst wurde ein Vorschlagsentwurf im Einklang mit dem offiziellen Standpunkt des

Ministeriums für Soziales und Gesundheit ausgearbeitet und im Frühjahr 2023 zur Konsultation geschickt. Der Vorschlag wurde auf der Grundlage der Einträge im Regierungsprogramm geändert, und im #### wurde eine neue Konsultation organisiert. Die Rückmeldungen aus der öffentlichen Konsultation werden in Abschnitt 6 erörtert.

Die Dokumente zum Regierungsvorschlag sind abrufbar unter [valtioneuvosto.fi/hankkeet](http://valtioneuvosto.fi/hankkeet) mit der Kennung STM029:00/2023.

Der Entwurf des Regierungsvorschlags wurde der Europäischen Kommission (im Folgenden: *Kommission*) und den anderen EU-Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (im Folgenden: *TRIS-Richtlinie*) am #### notifiziert. Die Notifizierungsnummer in der Datenbank für Verordnungsentwürfe lautet ####.

Der Entwurf eines Regierungsvorschlags wurde der Welthandelsorganisation gemäß dem WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse am #### notifiziert. Die Notifizierungsnummer lautet ####.

## **2 Derzeitige Situation und ihre Bewertung**

### **2.1 Derzeitiger Stand**

#### **2.1.1 Gesetzgebung**

Nach Abschnitt 2 Absatz 14 des Tabakgesetzes bezeichnet Tabakersatzstoff ein Erzeugnis, das im Hinblick auf seine bestimmungsgemäße Verwendung einem Tabakerzeugnis entspricht, aber keinen Tabak enthält. Nikotinbeutel entsprechen der Definition eines Tabakersatzstoffes.

Nach Abschnitt 51 des Tabakgesetzes dürfen Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch weder verkauft noch anderweitig geliefert oder weitergegeben werden. Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch sind in Abschnitt 2 Unterabschnitte 10 bis 12 des Tabakgesetzes definiert. In Bezug auf Tabak zum oralen Gebrauch, d. h. Kautabak, stützt sich das Verkaufsverbot nach Abschnitt 51 des Tabakgesetzes auf Artikel 17 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (im Folgenden: *Tabakrichtlinie*). Schweden ist der einzige EU-Mitgliedstaat, der eine Ausnahme vom Verbot gewährt hat. Die Ausnahme wurde im schwedischen Beitrittsvertrag unter der Bedingung gewährt, dass Schweden alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass Tabak zum oralen Gebrauch nicht in anderen Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht wird.

Kapitel 8 des Tabakgesetzes enthält Bestimmungen über die Einfuhr, und nach Abschnitt 62 des Tabakgesetzes dürfen Personen unter 18 Jahren keine Tabakerzeugnisse oder Nikotinflüssigkeiten einführen. Darüber hinaus verbietet Abschnitt 63 des Tabakgesetzes die Einfuhr von Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch, und das Einfuhrverbot gilt auch für den Erwerb und den Empfang solcher Tabakerzeugnisse auf dem Postweg oder auf ähnliche Weise von außerhalb Finnlands. Es besteht jedoch eine Ausnahme vom Verbot der Einfuhr durch Reisende, die es Privatpersonen ermöglicht, pro Kalendertag maximal 1 000 Gramm rauchlose Tabakerzeugnisse für

den persönlichen Gebrauch einzuführen. Abschnitt 66 des Tabakgesetzes beschränkt die Einfuhr von Tabakerzeugnissen und Nikotinflüssigkeiten von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums.

Abschnitt 74 des Tabakgesetzes regelt allgemeine Rauchverbote. Der Hauptzweck von Rauchverboten besteht darin, andere Menschen vor Tabakrauch zu schützen. Absatz 3 sieht jedoch vor, dass rauchlose Tabakerzeugnisse nicht im Innen- und Außenbereich von Kindergärten und Bildungseinrichtungen, die Vorschul- und Grundbildung, Berufsausbildung oder Bildung der Sekundarstufe II anbieten, sowie auf Spielplätzen verwendet werden dürfen. Die Verwendung von rauchlosen Tabakerzeugnissen schadet der Gesundheit anderer Menschen nicht in gleicher Weise wie das Rauchen, aber es wurde dennoch als gerechtfertigt angesehen, dass die Verwendung von rauchlosen Tabakerzeugnissen insbesondere in Einrichtungen, die für Kinder und Jugendliche bestimmt sind, verboten werden sollte.

Der Einzelhandelsverkauf von Tabakerzeugnissen und Nikotinflüssigkeiten unterliegt einer Lizenz, und Abschnitt 97 sieht Fälle vor, in denen eine Einzelhandelslizenz widerrufen werden kann. Dies ist nach Abschnitt 1 Absatz 3 der Fall, wenn der Inhaber der Einzelhandelslizenz trotz schriftlicher Abmahnung oder strafrechtlicher Sanktion durch eine Gemeinde oder eine andere Aufsichtsbehörde unter Verstoß gegen Abschnitt 51 Kautabak, Schnupftabak oder Tabak zum oralen Gebrauch verkauft oder auf andere Weise weitergibt. Darüber hinaus ist jeder, der Kautabak, Schnupftabak oder Tabak zum oralen Gebrauch unter Verstoß gegen Abschnitt 51 des Tabakgesetzes absichtlich verkauft oder auf andere Weise gegen Vergütung weitergibt, gemäß Abschnitt 109 Absatz 2 Tabakgesetz zu einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von maximal sechs Monaten zu verurteilen.

Nach Abschnitt 118 des Tabakgesetzes darf eine Person unter 18 Jahren keine Tabakprodukte oder nikotinhaltige Flüssigkeiten besitzen.

Neben dem Tabakgesetz unterliegen Nikotinbeutel den Chemikaliengesetzen. Nikotinbeutel fallen in den Geltungsbereich der Verordnung 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (im Folgenden: *CLP-Verordnung*). Für den Einzelhandel müssen Nikotinbeutel mit Etiketten versehen sein, die mit der CLP-Verordnung in Einklang stehen und auf der Grundlage der Einstufung der Mischung die Gefahr des Erzeugnisses angeben.

Das Verbraucherschutzgesetz (920/2011) ist ein allgemeines Gesetz über die Sicherheit von Konsumgütern und Dienstleistungen. Nach Abschnitt 4 des Verbraucherschutzgesetzes ist dieses Gesetz subsidiär: wenn die für ein Produkt geltenden Sondergesetze dieselben oder umfassendere Sicherheitsstandards als das Verbraucherschutzgesetz vorschreiben, gilt das Verbraucherschutzgesetz nicht. Das Verbraucherschutzgesetz gilt nicht für Nikotinbeutel, da die Anforderungen an die Konzentration und die Produktinformation für Nikotinbeutel aus der CLP-Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG des Rates stammen.

### 2.1.2 Praxis

Die finnische Agentur für Sicherheit und Chemikalien (im Folgenden: *Tukes*) überwacht die Einhaltung des Chemikaliengesetzes. Abschnitt 45b des Chemikaliengesetzes sieht das Verbot oder die Beschränkung von Chemikalien vor, die schwerwiegende Schäden oder Gefahren verursachen. Unterabschnitt 1 desselben Abschnitts sieht vor, dass die Regierung, soweit eine Chemikalie in der REACH-Verordnung nicht beschränkt ist, durch ihre Entscheidung die Herstellung, Einfuhr, Vermarktung oder anderweitige Bereitstellung, Ausfuhr, Verwendung oder andere ähnliche Handhabung der Chemikalie oder des Erzeugnisses, das die Chemikalie enthält, einschränken oder für einen begrenzten Zeitraum oder bis auf Weiteres verbieten und betriebliche Beschränkungen und Bedingungen auferlegen kann, wenn die Verwendung der Chemikalie oder des Erzeugnisses, das die Chemikalie enthält, festgestellt wird oder voraussichtlich zu ernsthaften Schäden oder Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt. Absatz 3 sieht vor, dass die TUKES, wenn die Vermeidung von Schäden oder Gefahren nach Absatz 1 dringende Maßnahmen erfordert, vorübergehend die erforderlichen Verbote und Beschränkungen verhängen kann. In solchen Fällen wird die Angelegenheit unverzüglich zur Entscheidung an die Regierung verwiesen.

Am 14. Juni 2023 beschloss die Tukes gemäß Abschnitt 45b Unterabschnitt 3 des Chemikaliengesetzes, das Inverkehrbringen von Nikotinbeuteln mit einem Nikotingehalt von 20 Milligramm oder mehr auf dem finnischen Markt zu verbieten (Dokumentenregisternummer 6287/00.00.01/2023). Die Entscheidung beruhte insbesondere auf der Notwendigkeit, Kinder und Jugendliche vor Nikotinvergiftungen zu schützen. In ihrer Entscheidung schätzte die Tukes, dass Beutel, die 20 Milligramm oder mehr Nikotin enthalten, ein ernstes Risiko für Babys und Kleinkinder im Sinne von Abschnitt 45b des Chemikaliengesetzes darstellen könnten. Die Regierung bestätigte den Beschluss der Tukes am 21. September 2023.

Seit die Fimea ihre Auslegung von Nikotinbeuteln geändert hat, hat die Werbung für diese Produkte online zugenommen, obwohl die Vermarktung von Tabakersatzstoffen nach dem geltenden Tabakgesetz verboten ist. Die Werbung richtet sich an finnische Verbraucher und wird von Händlern außerhalb Finnlands durchgeführt. Die Importe von Nikotinbeuteln sind deutlich gestiegen, und die Produkte werden bereits in Lebensmittelgeschäften, Kiosken und Tankstellen verkauft. Die Erzeugnisse werden auch in Geschäften verkauft, in denen Tabak oder andere ähnliche Erzeugnisse traditionell nicht verkauft wurden, wie z. B. in Schuhgeschäften. Nach Angaben der Medien haben zumindest einige Einzelhändler nur Nikotinbeutel mit einem Nikotingehalt, der einen bestimmten Grenzwert, z. B. 16 Milligramm pro Gramm, nicht überschreitet, zum Verkauf angeboten. Auf der anderen Seite wurden laut Angaben der Tukes auch stärkere Nikotinbeutel gemäß dem Chemikaliengesetz gemeldet.

Am 5. Juni 2023 veröffentlichten die Organisationen des öffentlichen Gesundheitswesens einen offenen Brief an Händler im Einzelhandel, in dem sie argumentierten, dass Nikotinbeutel während der Reform des Tabakgesetzes nicht über den Einzelhandel zur Verfügung gestellt werden sollten. In ihrem Schreiben beriefen sich die Organisationen auf die Toxizität und die gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Nikotin und die Tatsache, dass die erhöhte Verfügbarkeit und der Verkauf von Nikotinbeuteln wahrscheinlich dazu führen wird, dass immer mehr Menschen in jüngeren Jahren eine Nikotinabhängigkeit entwickeln, die nur schwer zu überwinden ist.

Die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (SopS 59 und 60/1991) wird von einem Ausschuss der Vereinten Nationen überwacht, der Finnland am 2. Juni 2023 Empfehlungen

zur Umsetzung des Übereinkommens unterbreitet hat. Der Ausschuss empfiehlt Finnland unter anderem, die Maßnahmen zur Verhinderung des Rauchens bei jungen Menschen zu verstärken.

Das Nationale Institut für Gesundheit und Wohlfahrt (nachfolgend THL) hat im Rahmen der Erhebung „Gesundes Finnland“ die Verwendung von Nikotinbeuteln untersucht. Die Daten wurden zwischen September 2022 und März 2023 erhoben, als der Verkauf von Nikotinbeuteln noch eine Einzelhandelslizenz nach dem Arzneimittelgesetz erforderte. Laut der Umfrage verwendeten zum Zeitpunkt der Umfrage 8,1 % der Männer im Alter von 20 bis 64 Jahren und 1,9 % der Frauen im gleichen Altersbereich täglich oder gelegentlich Nikotinbeutel. Der tägliche Gebrauch ist seltener (2,5 % für Männer und 0,5 % für Frauen).

Im Jahr 2023 wurden im Rahmen einer Schulgesundheitserhebung (Statistischer Bericht des THL 48/2023) Jugendliche erstmals zum Konsum von Nikotinbeuteln befragt. Der Konsum von Nikotinbeuteln ist bei Jungen höher als bei Mädchen. Gelegentlicher oder täglicher Konsum von Nikotinpäckchen wurde von 11 % der Jungen und 3 % der Mädchen in der 8. und 9. Klasse der Grundschule, von 7 % der Jungen und 2 % der Mädchen im 1. und 2. Jahr der Sekundarstufe II und von 21 % der Jungen und 8 % der Mädchen in der beruflichen Bildung angegeben.

Im Jahr 2022 importierten reisende Finnen etwa 14,9 Millionen Schachteln Kautabak nach Finnland. Die Einfuhren stiegen im Vergleich zu 2021 um 116 %, aber dieser Anstieg ist weitgehend auf eine Zunahme der Reisen infolge der Aufhebung der Reisebeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Der meiste Kautabak wurde 2018 durch Reisende importiert, etwa 18,3 Millionen Schachteln.

Darüber hinaus nimmt die illegale Verbreitung und Weitergabe von Kautabak seit einiger Zeit zu. Die von den finnischen Zollbehörden beschlagnahmten Kautabakmengen sind gestiegen, aber es ist nicht möglich, die Schmuggelmenge auf der Grundlage der Beschlagnahmungen zu schätzen. Der Zoll beschlagnahmte 2021 insgesamt 9 104 Kilogramm Kautabak, das waren rund 2 000 Kilo mehr als im Vorjahr und die bisher höchste Menge. Größere Kautabakladungen wurden hauptsächlich aus Nordschweden über die Landesgrenze auf den finnischen Markt geschmuggelt, aber auch in der Schifffahrt wurden Beschlagnahmungen vorgenommen. Kautabakverkäufe und -schmuggel wurden in Finnland weitgehend von professionellen Kriminellen übernommen.

Im ersten Halbjahr 2023 wurde jedoch deutlich weniger Kautabak beschlagnahmt als in den Vorjahren. Im ersten Halbjahr 2023 wurden 533 Kilogramm Kautabak beschlagnahmt, während sich die Menge im ersten Halbjahr 2022 auf 2 366 Kilogramm und im ersten Halbjahr 2021 auf 5 856 Kilogramm belief.

## **2.2 Bewertung der aktuellen Situation**

Nikotinbeutel sind eine neue Art von Nikotinprodukt, und es gibt bisher nur wenige Studien über ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Es wurde festgestellt, dass sie eine potenziell weniger schädliche Alternative für Raucher oder Verbraucher von Schnupftabak sind, aber bei einigen Produkten wurde festgestellt, dass sie sehr hohe Mengen an nikotin- und tabakspezifischen Nitrosaminen aufweisen. Darüber hinaus kann das Produkt unter jungen Menschen und anderen Personen, die noch nie Tabakerzeugnisse verwendet haben, neue Konsumenten anziehen.

Nikotin ist eine stimulierende und belebende Substanz, die das zentrale Nervensystem beeinflusst, was aufgrund struktureller Veränderungen im Gehirn zu einer starken Abhängigkeit führt. Nikotin

ist die wichtigste Suchtsubstanz in Zigaretten, Kautabak und anderen Tabakprodukten. Nikotin verengt die Blutgefäße, wodurch Herzfrequenz und Blutdruck erhöht werden, was die Wahrscheinlichkeit von Herzrhythmusstörungen erhöht. Nikotin verschlimmert Herz-Kreislauf-Erkrankungen, reduziert die Wirksamkeit von blutdrucksenkenden Arzneimitteln und erhöht das Risiko für Gefäßthrombose und Typ-2-Diabetes. Es gibt Hinweise darauf, dass Nikotin zur Umwandlung von Zellen in Krebszellen beiträgt, die Teilungsrate von Krebszellen erhöht und die Entwicklung von Krebsgewebe fördert.

Nikotin hat akute toxische Wirkungen, wenn es aufgenommen wird oder wenn große Mengen davon mit der Haut oder den Augen in Berührung kommen. Die wiederholte Verwendung von Nikotin führt dazu, dass sich der Körper schnell daran gewöhnt und sich daran anpasst, und das Risiko der Abhängigkeit ist hoch. Dies führt zu einer erhöhten Toleranz gegenüber der Wirkung von Nikotin. Tabak- und Nikotinabhängigkeit ist eine chronische Krankheit.

Die Verwendung von Nikotinprodukten beginnt oft in jungen Jahren, wenn sich das Gehirn noch entwickelt. Die Verwendung von Nikotin in jungen Jahren verursacht dauerhafte Veränderungen in der Struktur und Funktion des Gehirns. Die Verwendung von Nikotin beeinflusst die kognitiven Funktionen, und die strukturellen und funktionellen Veränderungen, die durch Nikotin verursacht werden, führen zu einem langfristigen Mangel an Aufmerksamkeit. Darüber hinaus erleben junge Menschen die kurzfristigen positiven Auswirkungen von Nikotin, die zur Sucht beitragen können, stärker als Erwachsene. Veränderungen im Gehirn während der Adoleszenz unterstützen teilweise die resultierende Nikotinabhängigkeit und prädisponieren junge Menschen für den Konsum anderer Substanzen. Darüber hinaus hat Nikotin eine nachteilige Wirkung auf die psychische Gesundheit bei jungen Menschen, da sein Konsum zur Entstehung von Angst- und Depressionssymptomen beitragen kann.

Nikotin wird leicht durch die Plazenta geleitet, und Nikotinkonsum während der Schwangerschaft hat negative Auswirkungen auf die Entwicklung der neuronalen Zellen im Fötus. Die Forschung hat einen Zusammenhang zwischen der Exposition gegenüber Nikotin während der Schwangerschaft und der Entwicklung der Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) in der Adoleszenz gezeigt. Tierstudien zeigen, dass Nikotin eindeutig giftig für den Fötus ist und insbesondere das Gehirn und die Lunge schädigt. Vorläufige Beweise dafür wurden auch beim Menschen erhalten.

In der Adoleszenz ist der Konsum von Alkohol und Nikotinprodukten oft verbunden, und bei gleichzeitigem Konsum von Nikotin und Alkohol wird eine höhere Menge an Alkohol konsumiert. Der Konsum von Nikotinprodukten bei jungen Menschen ist auch eindeutig mit dem Experimentieren mit Cannabis verbunden. Das Risiko von Nikotinabhängigkeit steigt, wenn die Menge an Nikotin steigt, aber Symptome einer Nikotinabhängigkeit können bei jungen Menschen auch nach minimalem Konsum auftreten. Je früher mit dem Konsum von Nikotin begonnen wird, desto unwahrscheinlicher ist es, dass er gestoppt werden kann, und desto wahrscheinlicher ist es, dass der Konsum fortgesetzt wird. Nikotinabhängigkeit bedeutet, dass das Rauchen im Erwachsenenalter höchstwahrscheinlich fortgesetzt wird.

Nikotin ist zusätzlich eine hochgiftige Substanz, und seine Nebenwirkungen umfassen Schwindel, Kopfschmerzen, Herzklopfen, Übelkeit und Sucht. Nikotin ist immer ähnlich giftig, unabhängig davon, ob es von einer Zigarette, einer E-Zigarette oder einem Nikotinbeutel stammt. Nach der harmonisierten Einstufung auf EU-Ebene beträgt die geschätzte akute Toxizität von Nikotin bei oraler Anwendung 5 mg/kg Körpergewicht. Die Anzahl der Symptome einer Vergiftung hängt



davon ab, wie viel Nikotin absorbiert wurde. Dies wiederum variiert individuell. Die niedrigste Nikotinkonzentration im Blut, gemessen nach tödlicher Nikotinvergiftung, betrug 1 Milligramm Nikotin pro Liter Blut.

Eine Nikotinvergiftung kann tödlich sein, obwohl Schätzungen der tödlichen Einzeldosis von Nikotin bei oraler Einnahme variieren. Die am häufigsten genannte Schätzung der tödlichen Dosis beträgt 0,5 bis 1 mg/kg Körpergewicht. Auf dieser Grundlage könnte ein Nikotinbeutel, der 16 Milligramm Nikotin enthält, ein Kind mit einem Körpergewicht von 16 bis 32 kg töten, wenn er geschluckt wird. Andere Schätzungen deuten darauf hin, dass die lebensbedrohliche Dosis von Nikotin bei der Einnahme zwischen 6,5 und 13 mg/kg Körpergewicht liegen würde. Unter Annahme einer tödlichen Dosis von 6,5 mg/kg Körpergewicht könnten vier Nikotinbeutel von einem Gramm mit einer Nikotinkonzentration von 16 Milligramm pro Gramm ein Kind, das 10 Kilogramm wiegt, töten, wenn sie geschluckt werden. Aromen in Nikotinbeuteln können besonders kleine Kinder zum Schlucken der Produkte verleiten, und sogar eine niedrigere Dosis kann schwerwiegende Vergiftungssymptome verursachen. Darüber hinaus ist der Nikotingehalt der Beutel normalerweise nicht auf der Verpackung von Nikotinbeuteln angegeben, sodass die Verbraucher, die das Produkt konsumieren, möglicherweise nicht wissen, wie stark das Produkt, das sie einnehmen, ist.

Wie oben beschrieben, wurde gemäß Abschnitt 45b des Chemikaliengesetzes entschieden, das Inverkehrbringen von Nikotinbeuteln mit einem Nikotingehalt von 20 Milligramm oder mehr zu verbieten. Trotz dieser Entscheidung können Nikotinbeutel mit einem relativ hohen Nikotingehalt noch auf dem Markt sein. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit schätzt, dass die höchste Nikotindosis, die ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden kann, 0,0008 mg/kg Körpergewicht beträgt. Für einen Erwachsenen mit einem Gewicht von 60 Kilogramm würde dies 0,048 Milligramm Nikotin bedeuten. Somit ist die Nikotindosis in einem Nikotinbeutel mit 16 Milligramm Nikotin mehr als das 300fache der Menge an Nikotin, die auf der Grundlage der oben genannten Bewertung ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden könnte.

Das Tabakgesetz beschränkt den Verkauf und die Vermarktung von Tabakersatzstoffen wie Nikotinbeuteln. zum Beispiel dürfen sie im geschäftlichen Verkehr weder an eine Person unter 18 Jahren verkauft oder anderweitig geliefert werden (Abschnitt 53 Unterabschnitt 2); sie dürfen weder vermarktet werden (Abschnitt 68), noch dürfen sie oder ihre Marken im Einzelhandel angezeigt werden (Abschnitt 71, Unterabschnitt 1). Das Tabakgesetz legt jedoch nicht die Merkmale von Tabakersatzstoffen fest, z. B. wie viel Nikotin oder andere Bestandteile in einem Tabakersatzstoff enthalten sein dürfen. Darüber hinaus sind Hersteller oder Importeure von Tabakersatzstoffen nicht verpflichtet, der Nationalen Aufsichtsbehörde für Wohlfahrt und Gesundheit (im Folgenden: *Valvira*) mitzuteilen, dass das Produkt in Verkehr gebracht wurde. Im Gegensatz zum Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen Flüssigkeiten bedarf der Einzelhandelsverkauf von Tabakersatzstoffen nicht einer Einzelhandelslizenz. Das Tabakgesetz verlangt auch keine Warnhinweise über die gesundheitlichen Gefahren der Erzeugnisse auf Packungen von Tabakersatzstoffen, und die Aufmachung von Packungen für Tabakersatzstoffe ist nicht gesetzlich harmonisiert. Tabakersatzstoffe dürfen uneingeschränkt eingeführt werden.

Im Gegensatz zu Aromastoffen von Tabakerzeugnissen unterliegen Aromastoffe von Tabakersatzstoffen keiner Regulierung. Folglich können Nikotinbeutel aromatisiert werden, um sie attraktiv zu machen. So dürften die Aromen von Obst, Minze, Lakritz, Energydrink oder Süßigkeiten insbesondere Kinder und Jugendliche ansprechen und die Wahrnehmung der gefährlichen Natur und gesundheitlichen Gefahren des Produkts verringern. Zu den

charakteristischen Aromen von Nikotinbeuteln gehören auch die Aromen einer Vielzahl von alkoholischen Getränken wie Whisky und Cola, Longdrink oder Champagner. Studien haben gezeigt, dass Nikotin an sich das Verlangen nach Alkohol erhöht. Die Wechselwirkungen zwischen Alkohol und Nikotin können eine Rolle bei der Entwicklung der Sucht spielen, und Vergiftungen können dazu führen, dass die Symptome einer Nikotinvergiftung nicht früh genug bemerkt werden. Es ist auch erwähnenswert, dass die Aromastoffe von Nikotinbeuteln den Hauptgeschmack des Erzeugnisses darstellen und dass ihr Zweck nicht darin besteht, einen unangenehmen Geschmack im Produkt zu maskieren, sondern das Produkt attraktiv zu machen. Die Aromen, die in Nikotinbeuteln verwendet werden, erhöhen wahrscheinlich die Toxizität von Nikotinbeuteln. Einige der Aromen, die in Nikotinbeuteln verwendet werden, verbessern auch die Nikotinaufnahme.

Weder das Tabakgesetz noch irgendein anderes Gesetz schränkt den Konsum von Nikotinbeuteln ein, sodass Nikotinbeutel derzeit beispielsweise in Grundschulen konsumiert werden können. Der Besitz von Nikotinbeuteln ist für Minderjährige nach dem Tabakgesetz nicht verboten, sodass auch Minderjährige Nikotinbeutel besitzen dürfen. Minderjährige dürfen auch Nikotinbeutel importieren.

Im Jahr 2021 verwendeten 5 % der Jugendlichen im Alter von 14 bis 20 Jahren Kautabak täglich, und der Konsum ist seit mehreren Jahren gestiegen, obwohl das eigentliche Rauchen bei Jugendlichen deutlich zurückgegangen ist. Das Ausmaß, in dem Jugendliche Nikotinbeutel konsumieren, ist noch nicht bekannt. Der zunehmende Konsum von Kautabak deutet jedoch darauf hin, dass auch Nikotinbeutel für Jugendliche von Interesse sein werden. Die Erfahrungen in den nordischen Ländern zeigen, dass der Konsum von Nikotinbeuteln unter jungen Menschen zugenommen hat. In Schweden beispielsweise konsumierten im Jahr 2022 18 % der Mädchen im Alter von 16 bis 29 Jahren nikotinhaltigen Kautabak. In letzter Zeit ist das Experimentieren mit elektronischen Zigaretten und ähnlichen Produkten auch bei jungen Menschen in Bildungseinrichtungen häufiger geworden. In den Geräten kommen verschiedene nikotinhaltige oder nikotinfreie Flüssigkeiten zum Einsatz. Das Interesse junger Menschen an aromatisierten Tabakersatzstoffen scheint zugenommen zu haben.

Insgesamt können die bestehenden Rechtsvorschriften als unzureichend angesehen werden, um die Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche, vor den Schäden und Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Nikotinbeuteln zu schützen. Wenn Nikotinbeutel ein unreguliertes Produkt bleiben, besteht die Gefahr, dass ihre Popularität insbesondere bei jüngeren Menschen zunimmt und dass sie zu einem neuen Weg zur Nikotinabhängigkeit werden. Darüber hinaus gibt es sehr ernste Gesundheitsrisiken, die mit der Möglichkeit verbunden sind, dass kleine Kinder die angenehm schmeckenden Nikotinbeutel schlucken oder daran saugen, wenn sie sie zu Hause oder im Freien finden.

Schweden ist das einzige EU-Land, in dem Kautabak verkauft werden darf. Dort gibt es mehrere Kautabak-Großhändler, insbesondere in der Nähe der finnischen Grenze, die mit ihren Produkten auf Finnen abzielen, und finnische Verbraucher erwerben Kautabak bei diesen Großhändlern und verkaufen sie illegal in Finnland. Schweden produziert und verkauft Kautabak mit einem hohen Nikotingehalt, der bei finnischen Verbrauchern besonders beliebt ist. Sein Nikotingehalt liegt zwischen 16 und 22 Milligramm pro Gramm, was etwa doppelt so hoch ist wie der Nikotingehalt der Produkte, die bei schwedischen Verbrauchern beliebt sind. Die finnischen Verbraucher bevorzugen in der Regel Kautabak mit hohem Nikotingehalt, was zur Einfuhr von besonders starken Nikotinbeuteln durch Reisende nach Finnland führen kann. So verkauft beispielsweise ein finnischsprachiger Online-Shop in Litauen Nikotinbeutel mit bis zu 150 Milligramm Nikotin pro Gramm. Nikotin aus Nikotinbeuteln wird besser vom Körper aufgenommen als aus Kautabak, und

ein Nikotinbeutel mit sechs Milligramm erhöht den Nikotinspiegel im Blut deutlich mehr als Kautabak und fast genauso sehr wie beim Rauchen einer Zigarette.

Es ist widersprüchlich, dass infolge der Änderung der Auslegung der Fimea der Verkauf von Kautabak, Nasentabak und Tabak zum oralen Gebrauch nach Abschnitt 51 des Tabakgesetzes verboten ist, während Nikotinbeutel in Finnland auch ohne Genehmigung für das Inverkehrbringen verkauft werden können, obwohl die gesundheitlichen Gefahren der Erzeugnisse zumindest für Nikotin gleichwertig sein dürften. Ebenso können Nikotinbeutel derzeit ohne Einschränkungen eingeführt werden, obwohl die Einfuhr von Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch nach Abschnitt 63 mit einigen Ausnahmen verboten ist. Nikotinbeutel und ihre Verpackungen ähneln Kautabakbeuteln und ihrer Verpackung, und es ist nicht unbedingt möglich, diese Erzeugnisse auf der Grundlage einer externen Untersuchung zu unterscheiden. Auch die Verwendungsweise ist ähnlich: Sie werden innerhalb der Oberlippe oder an einer anderen Stelle im Mund platziert, von wo aus das Nikotin durch die Schleimhäute in den Körper aufgenommen wird. Die vom Ministerium für Soziales und Gesundheit im Jahr 2022 eingesetzte Arbeitsgruppe für die Entwicklung der Tabak- und Nikotinpolitik hat in ihrem Bericht (Entwicklung der Tabak- und Nikotinpolitik. Maßnahmenvorschläge der Arbeitsgruppe 2023. Berichte und Memoranden des Ministeriums für Soziales und Gesundheit 2023:5) vorgeschlagen, dass Nikotinschnupftabak, d. h. Nikotinbeutel, genauso geregelt werden sollte wie herkömmlicher Kautabak.

Nach dem geltenden Tabakgesetz können insgesamt 1 000 Gramm Kautabak und andere rauchlose Tabakerzeugnisse durch Reisende für den persönlichen Konsum importiert werden, was ziemlich viel ist. Es muss davon ausgegangen werden, dass zumindest ein Teil des durch Reisende importierten Kautabaks illegal an andere Nutzer weitergegeben wird.

### **3 Ziele**

Die Beiträge des Regierungsprogramms zu Nikotinbeuteln sind Teil eines Pakets von Maßnahmen, die darauf abzielen, die Märkte zu öffnen und den Wettbewerb zu erhöhen. Im Einklang mit dem Regierungsprogramm zielt der Vorschlag darauf ab, Paralleleinfuhren und illegalen Handel zu verhindern und die organisierte Kriminalität zu bekämpfen. Ziel des Vorschlags ist es, Finnen, die zuvor Kautabak über illegale Kanäle erworben haben, dazu zu bringen, auf legal verkaufte Nikotinbeutel umzusteigen. Unter diesem Gesichtspunkt muss die Verordnung so sein, dass Nikotinbeutel als Alternative zum Kautabak ausreichend attraktiv bleiben.

Ziel des Vorschlags ist es, die Verwendung von Nikotinbeuteln bei jungen Menschen im Einklang mit dem Regierungsprogramm zu verhindern. Ziel ist es auch, das Auftreten von lebensbedrohlichen Nikotinvergiftungen bei kleinen Kindern zu reduzieren, die auftreten können, wenn sie Nikotinbeutel schlucken oder daran saugen.

Die Ziele des Vorschlags sind teilweise widersprüchlich, da die Einführung von Nikotinbeuteln auf dem finnischen Markt unweigerlich die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die Produkte zu einem neuen Weg zur Nikotinsucht für Kinder und Jugendliche und damit zur Verwendung anderer Tabak- und Nikotinerzeugnisse werden. Dieses Risiko kann jedoch gemindert werden, indem beispielsweise der Nikotingehalt, die Attraktivität und die Verfügbarkeit von Nikotinbeuteln begrenzt werden.

### **4 Vorschläge und ihre Auswirkungen**

#### 4.1 Hauptvorschläge

Im Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, dem Tabakgesetz eine Definition für ein rauchloses Nikotinerzeugnis hinzuzufügen. Diese würde nicht nur Nikotinbeutel, sondern auch Erzeugnisse umfassen, die keinen Tabak enthalten, aber hinsichtlich ihres Verwendungszwecks dem Kautabak oder Schnupftabak ähnlich sind.

Der Nikotingrenzwert für rauchlose Nikotinprodukte würde auf höchstens 20 Milligramm Nikotin pro Gramm Produkt festgesetzt, zusätzlich würden die Aromen von Alkohol und Cannabis sowie Aromen, die junge Menschen anziehen, in rauchlosen Nikotinprodukten verboten. Detailliertere Bestimmungen über Aromen, die junge Menschen anziehen könnten, könnten in einem Dekret des Ministeriums für Soziales und Gesundheit festgelegt werden.

In anderer Hinsicht wird vorgeschlagen, rauchlose Nikotinprodukte weitgehend in einer Weise zu regulieren, die der des Tabakgesetzes über Tabakerzeugnisse und nikotinhaltige Flüssigkeiten ähnelt. Dies würde unter anderem bedeuten, dass Produkte Valvira gemeldet und jährlichen Aufsichtsgebühren unterliegen sollten. Gesundheitsbezogene Warnhinweise in Finnisch und Schwedisch wären für Einzelhandelsverpackungen erforderlich und die Gestaltung der Verpackung würde harmonisiert. Der Einzelhandelsverkauf der Produkte wäre genehmigungspflichtig und der Großhandelsverkauf meldepflichtig. Der Fernabsatz von Produkten wäre verboten, und die Einfuhr von Produkten würde eingeschränkt. Der Besitz von Produkten wäre für Personen unter 18 Jahren verboten, und auch nicht kommerzielle Verkäufe an Personen unter 18 Jahren wären verboten.

Der Hauptzweck der im Tabakgesetz vorgesehenen Rauchverbote besteht darin, andere Menschen vor der Exposition gegenüber Tabakrauch zu schützen. Die Verwendung von rauchlosen Nikotinprodukten verursacht keine ähnlichen gesundheitlichen Gefahren wie das Rauchen, weshalb vorgeschlagen wird, die im Tabakgesetz vorgesehenen Rauchverbote nicht auf den Konsum von rauchlosen Nikotinprodukten auszudehnen. In dem Vorschlag wird jedoch vorgeschlagen, den Konsum von rauchlosen Nikotinprodukten im Innen- und Außenbereich von Kindergärten und Bildungseinrichtungen, die Vorschul- und Grundbildung, berufliche Bildung oder Bildung der Sekundarstufe II anbieten, sowie auf Spielplätzen zu verbieten.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Tabakgesetzes würden keine Auswirkungen auf Nikotinbeutelprodukte haben, die bereits über eine Genehmigung für das Inverkehrbringen nach dem Arzneimittelgesetz verfügen oder für die später eine Genehmigung für das Inverkehrbringen als Arzneimittel beantragt wird. Die Fimea kann auf Antrag nach dem Arzneimittelgesetz weiterhin Genehmigungen für das Inverkehrbringen eines Nikotinbeutelprodukts, das zur medizinischen Behandlung einer bekannten Krankheit bestimmt ist, beispielsweise, um bei der Entwöhnung von Tabaksucht zu helfen, erteilen. Voraussetzung ist, dass das Arzneimittel als Arzneimittel geeignet befunden wurde und die im Arzneimittelgesetz festgelegten Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen ansonsten erfüllt sind. Nikotinhaltige Arzneimittel, die einer Genehmigung für das Inverkehrbringen unterliegen, unterliegen daher weiterhin den pharmazeutischen Rechtsvorschriften anstelle des Tabakgesetzes und des Chemikaliengesetzes.

In Zukunft könnten insgesamt 500 Gramm rauchlose Tabakprodukte wie Kautabak von Reisenden pro Kalendertag eingeführt werden, anstatt der aktuellen 1 000 Gramm pro Kalendertag.

## 4.2 Wichtigste Auswirkungen

### 4.2.1 Wirtschaftliche Auswirkungen

#### *Allgemeines*

Mit den vorgeschlagenen Änderungen würde der Geltungsbereich des Tabakgesetzes auf Nikotinbeutel und andere rauchlose Nikotinprodukte ausgeweitet. Seit die Fimea im Frühjahr 2023 ihre Auslegung über die Anwendbarkeit des Arzneimittelgesetzes auf Nikotinbeutel geändert hat, ist bekannt, dass neue Rechtsvorschriften über Nikotinbeutel ausgearbeitet werden. Es ist möglich, dass, wenn der Vorschlag den finnischen Markt für Nikotinbeutel konsolidiert und die Unsicherheit über die künftige Regulierung verschwindet, neue Nikotinbeutelunternehmen und neue Nikotinbeutelmarken auf den Markt kommen und die Nachfrage nach Produkten zunehmen wird.

Im Gegensatz dazu enthält der Vorschlag verschiedene Beschränkungen für die Eigenschaften, die Verpackung und den Verkauf von Nikotinbeuteln sowie neue Verpflichtungen für die Hersteller und Importeure solcher Produkte. Die vorgeschlagene Verordnung kann zu einer Kontraktion des Nikotinbeutelmarktes führen. Nikotinbeutel sind erst seit so kurzer Zeit frei verfügbar, dass selbst für die aktuelle Situation keine genauen Lagedaten vorliegen. Als solche können nur unterschiedliche qualitative Schätzungen vorgenommen oder unterschiedliche alternative Entwicklungen in Bezug auf die Richtung, in die die vorgeschlagene Verordnung als Ganzes letztendlich die Dinge bewegen wird, vorhergesagt werden.

#### *Auswirkungen auf die Lage der Haushalte*

Eine Packung Zigaretten kostet im Durchschnitt mehr als 10 EUR, während eine Packung Nikotinbeutel derzeit zwischen 5 EUR und 7 EUR kostet, basierend auf Daten des Finanzministeriums, oder etwa 7,4 EUR bis 9,7 EUR nach den geplanten Steuererhöhungen. Wenn Raucher auf Nikotinbeutel anstelle von Zigaretten umsteigen und Nikotinbeutel mit der gleichen Rate wie Zigaretten verwenden, werden sie weniger für die Produkte ausgeben und mehr Geld für andere Zwecke haben. Der Vorschlag kann sich daher positiv auf die Lage der Haushalte auswirken. Wenn jedoch die zusätzlichen Kosten, die sich aus der vorgeschlagenen Verordnung ergeben, an Produktmargen weitergegeben werden, werden die Preise steigen und es wird keine Einsparungen für die privaten Haushalte geben.

Das Rauchen ist bei Geringqualifizierten deutlich stärker verbreitet. Es liegen keine einkommens- oder bevölkerungsspezifischen Daten zum Konsum von Nikotinbeuteln vor, sodass es nicht möglich ist, direkt abzuschätzen, wie sich die vorgeschlagenen Änderungen auf die verschiedenen Einkommensabschnitte auswirken würden.

Der Vorschlag sieht vor, dass in Zukunft geringere Mengen an Kautabak und anderen rauchlosen Tabakerzeugnissen durch Reisende nach Finnland eingeführt werden können. Kautabak, der nach Finnland importiert wird, kann in Finnland nicht weiterverkauft werden, aber einige Personen, die Kautabak importiert haben, haben dennoch Einkommen durch den Verkauf von Kautabak auf dem Schwarzmarkt erzielt. Eine Senkung der Grenze für die Einfuhr durch Reisende würde die Wahrscheinlichkeit verringern, dass dies vorkommt, was das Einkommen der auf diese Weise tätigen Personen verringern könnte. Kautabak landet jedoch in erster Linie durch illegale Einfuhren in Finnland, auf die die vorgeschlagenen Änderungen keine unmittelbare Wirkung haben würden.

### *Auswirkungen auf Unternehmen*

Der Verkauf von Nikotinbeuteln in Finnland hat begonnen, aber es liegen keine detaillierten Informationen über das Absatzvolumen vor. Unternehmen unterschiedlicher Art und Größe scheinen beteiligt zu sein. Darüber hinaus ist bekannt, dass ein finnisches Unternehmen Nikotinbeutel herstellt. Alle großen Tabakunternehmen haben ihre eigenen Nikotinbeutelmarken, aber die Marktanteile verschiedener Hersteller sind nicht bekannt. Es ist möglich, dass mit zunehmendem Bedarf an Nikotinbeuteln kleinere Marktteilnehmer aus dem Markt aussteigen und durch große Unternehmen mit Erfahrung in einer ähnlichen Regulierung von Tabakerzeugnissen ersetzt werden. Gleichzeitig könnte der Markteintritt für neue, kleine Unternehmen schwieriger werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen würden sich auf Hersteller und Importeure von rauchlosen Nikotinprodukten sowie auf Einzelhändler und Großhändler auswirken. Herstellern und Importeuren von rauchlosen Nikotinprodukten würden direkte Kosten entstehen, unter anderem in Form von Produktmeldungen, da für solche Meldungen Gebühren erhoben würden. Darüber hinaus würde eine jährliche Aufsichtsgebühr fällig, die auf dem Umsatzvolumen der Produkte basiert. Kosten ergeben sich auch aus den Bemühungen, Einzelhandelsverpackungen mit der vorgeschlagenen Verordnung in Einklang zu bringen.

Nach dem Abfallgesetz (646/2011) müssen Hersteller und Einführer von Zigaretten die Abfallwirtschaft von Zigaretten organisieren und die damit verbundenen Kosten tragen. Es wird Einsparungen für Hersteller und Importeure von Zigaretten geben, soweit der Konsum von Zigaretten durch den Konsum von Nikotinbeuteln ersetzt werden kann.

Es ist davon auszugehen, dass der Absatz von Produkten zumindest bis zu einem gewissen Grad reduziert würde, da das Tabakgesetz die Aromen, die sie aufweisen könnten, einschränken würde. In Finnland wurde jedoch nicht untersucht, welche Aromen von erwachsenen Verbrauchern heute bevorzugt werden. Es ist daher möglich, dass beispielsweise ein Verbot von Süßigkeitsaromen den Verkauf von Nikotinbeuteln im Vergleich zur aktuellen Situation nicht wesentlich reduzieren würde.

Einzelhändlern würden Kosten entstehen, wenn sie Genehmigungen für das Inverkehrbringen beantragen, für die die Gemeinden Gebühren erheben. Die jährliche Aufsichtsgebühr für Einzelhändler würde auch für einige Unternehmen steigen, wenn auch rauchlose Nikotinprodukte zum Verkauf angeboten würden. In Bezug auf die Aufsichtsgebühr würden die Verkäufer in unterschiedliche Positionen versetzt, je nachdem, welche Produkte sie zuvor nach dem Tabakgesetz zum Verkauf erklärt haben. Wenn ein Verkäufer zuvor den Verkauf von Tabakerzeugnissen erklärt hat oder wenn ein Verkäufer eine völlig neue Lizenz nach dem Tabakgesetz für rauchlose Nikotinprodukte beantragt hat, würde die Aufsichtsgebühr zusätzliche Kosten für den Verkäufer verursachen. Wenn ein Verkäufer zuvor nur den Verkauf nikotinhaltiger Flüssigkeiten erklärt hat, bleibt die maximale Aufsichtsgebühr unverändert.

Verwaltungskosten würden auch durch die Aktualisierung des Selbstüberwachungsplans und der zugehörigen Informationssysteme entstehen. Es ist daher möglich, dass einige der derzeitigen Einzelhändler aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen den Verkauf von Nikotinbeuteln einstellen werden. Rauchlose Nikotinprodukte, wie andere Tabakersatzstoffe, dürfen nicht in den

Einzelhandelsgeschäften ausgestellt oder an Minderjährige verkauft werden, sodass Einzelhändler keine neuen Kosten für Dinge wie die Altersbegrenzung verursachen würden.

Aufgrund des Verbots des Fernabsatzes von rauchlosen Nikotinprodukten müssten Betreiber, die Nikotinbeutel im Internet verkauften, ihre Tätigkeiten ändern oder einstellen. Es ist nicht bekannt, wie viele finnische Unternehmen es gibt, die Nikotinbeutel ausschließlich oder hauptsächlich online verkaufen.

#### *Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen*

Der Vorschlag umfasst Änderungen, die Kautabakkonsumenten zum Umstieg auf Nikotinbeutel bewegen sollen. Wenn dieses Ziel erreicht wird, werden sich die Änderungen in dieser Hinsicht positiv auf die öffentlichen Finanzen auswirken, da die Regierung beabsichtigt, eine Tabaksteuer auf rauchlose Nikotinerzeugnisse zu erheben. Wenn Personen, die derzeit Zigaretten rauchen, auf Nikotinbeutel umsteigen, dürften die öffentlichen Ausgaben für die Behandlung von durch Tabakkonsum verursachte Erkrankungen zumindest langfristig sinken. Der Wechsel zu Nikotinbeuteln würde auch die mit dem Rauchen verbundenen Brandschäden reduzieren. Es ist möglich, dass zusätzlich zu diesen direkten Kostensenkungen auch indirekte Kosten, wie z. B. Inputverluste durch rauchbedingte Todesfälle und Invaliditätspensionierungen sowie Inputverluste durch Krankheitsurlaub und Raucherpausen, die nicht in den gesetzlichen Pausen enthalten sind, reduziert werden. Der Schätzung des THL zufolge beliefen sich die direkten und indirekten Kosten des Rauchens in Finnland im Jahr 2020 auf rund 1,3 Mrd. EUR.

Der Konsum von Nikotinbeuteln ist jedoch auch mit verschiedenen Gesundheitsgefahren verbunden, die die Gesundheitsausgaben und beispielsweise Abwesenheiten von der Arbeit erhöhen können. Wenn die Einführung von Nikotinbeuteln auf dem finnischen Markt dazu führt, dass Personen, die zuvor keinen Tabak oder andere Nikotinerzeugnisse konsumiert haben, Nikotinbeutel konsumieren, wird sich die Änderung in diesem Zusammenhang negativ auf die öffentlichen Finanzen auswirken.

Es ist auch zu beachten, dass der Konsum eines Nikotinbeutels nicht eindeutig weniger schädlich ist als das Rauchen einer Zigarette, da Studien gezeigt haben, dass Nikotinbeutel den Nikotingehalt im Blut noch höher ansteigen lassen als Zigaretten. Auf dieser Grundlage kann davon ausgegangen werden, dass, wenn Raucher beginnen, Nikotinbeutel in großem Maßstab zu konsumieren, noch mehr öffentliche Mittel benötigt werden, um nikotinbedingte Gesundheitsgefahren in Zukunft zu behandeln. Es gibt zum Beispiel eindeutige Hinweise darauf, dass Nikotin das Risiko von Komplikationen nach allen Operationen erhöht und die Genesungszeiten und Krankenhausaufenthalte verlängert. Darüber hinaus erhöht Nikotin das Risiko von psychischen Problemen bei jungen Menschen, die langfristige wirtschaftliche Auswirkungen haben können.

#### **4.2.2 Auswirkungen auf die Tätigkeiten der Behörden**

In dem Vorschlag wird vorgeschlagen, in einem Dekret des Ministeriums für Soziales und Gesundheit detailliertere Bestimmungen über Aromen, die junge Menschen ansprechen dürften, festzulegen. Dies würde eine kontinuierliche Arbeit im Ministerium erfordern, um die auf dem Markt verfügbaren Aromen zu überwachen und zu bestimmen, welche für junge Menschen als attraktiv angesehen werden könnten. Es ist davon auszugehen, dass die Liste der verbotenen Aromen zumindest in der Anfangsphase häufig aktualisiert werden muss. Zusätzlich zu einer Änderung würde jede Aktualisierung die Abgabe einer Erklärung gemäß der TRIS-Richtlinie an die

Kommission und die anderen EU-Mitgliedstaaten erfordern, einschließlich einer in dieser Richtlinie festgelegten Wartezeit, was bedeutet, dass die Reaktion auf neue Aromen, die junge Menschen anziehen könnten, grundsätzlich eher langsam wäre. Die Beschränkungen der Aromen und die damit verbundene Mehrdeutigkeit würden zusätzlich die Behörden, die das Tabakgesetz überwachen, und möglicherweise auch die Gerichte belasten.

Der Vorschlag würde die Arbeit und die Ausgaben der Behörden, die das Tabakgesetz überwachen, insbesondere der Gemeinden und von Valvira, erhöhen, da dann eine ganze neue nikotinhaltige Produktgruppe beaufsichtigt werden müsste. Die kommunalen Behörden, die das Tabakgesetz überwachen, sind derzeit dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass Nikotinbeutel oder andere Tabakersatzstoffe nicht im Handel an Minderjährige verkauft oder in den Einzelhandelsgeschäften vermarktet oder ausgestellt werden. Der Einzelhandel mit rauchlosen Nikotinprodukten würde in Zukunft eine Einzelhandelslizenz erfordern, und der Großhandelsverkauf wäre meldepflichtig, was eine der wichtigsten Änderungen für die kommunalen Aufsichtsbehörden wäre. Die Verarbeitung von Einzelhandelslizenzen und Großhandelsmeldungen würde unter anderem erfordern, dass die Gemeinden die Rechtmäßigkeit von Selbstüberwachungsplänen oder deren Aktualisierungen aller Händler, die Nikotinbeutel in ihre Auswahl nehmen, überprüfen und kontrollieren. Dies allein kann bedeuten, dass Tausende von Selbstüberwachungsplänen durchgegangen werden müssen.

Nikotinbeutel würden wahrscheinlich auch an Verkaufsstellen verkauft werden, die keine vorherige Genehmigung für das Inverkehrbringen nach dem Tabakgesetz besaßen und keine Erfahrung im Verkauf von durch das Tabakgesetz geregelten Produkten oder bei der Anwendung des Tabakrechts hätten. Viele Restaurants haben beispielsweise in den letzten Jahren die Genehmigungen für das Inverkehrbringen nach dem Tabakgesetz aufgegeben, da das Rauchen in Restaurants inzwischen weitgehend verboten ist. Mit einigen Ausnahmen schlägt der Vorschlag keine Verbote für den Konsum rauchloser Nikotinprodukte vor, sodass es möglich ist, dass rauchlose Nikotinprodukte auch in Restaurants verkauft werden. Medienberichten zufolge wurden zum Beispiel Nikotinbeutel auch in Schuhwerkstätten verkauft. Neue Verkaufsstellen würden die Zahl der Tabakkontrollziele und die Notwendigkeit, Verkäufe und Selbstüberwachung zu kontrollieren, erhöhen.

Der Vorschlag würde sich auch auf den Betrieb von Valvira und die dafür benötigten Informationssysteme auswirken. Das Erfordernis einer Genehmigung für den Einzelhandelsverkauf von Nikotinbeuteln und das Erfordernis der Abgabe einer Meldung für den Großhandel würden Änderungen des bestehenden Registers der Genehmigungen für das Inverkehrbringen und der Großhandelsmeldungen für Tabakerzeugnisse und nikotinhaltige Flüssigkeiten, der elektronischen Formulare und der öffentlichen Fassung des Registers erfordern. Die Führung beider Register ist eine der gesetzlichen Aufgaben von Valvira.

Die Produktmeldungen im Rahmen des Tabakgesetzes erfolgen über das EU Common Entry Gate (EU-CEG) der Kommission. Das Informationssystem des EU-CEG ist nicht für die Meldung von Nikotinbeuteln ausgelegt, kann aber auch für diesen Zweck verwendet werden. Dies würde jedoch erfordern, dass Valvira den Händlern bei der Abgabe solcher Meldungen Orientierungshilfen gibt. Die Überprüfung und Überwachung der Produktmeldungen wäre auch im Vergleich zur Überwachung anderer meldepflichtiger Produkte schwieriger, da das System beispielsweise keine automatisierte Suche nach rauchlosen Nikotinprodukten hat, sodass alle Meldungen manuell aus dem System heraus recherchiert werden müssten. Valvira müsste auch Änderungen an der öffentlichen Suchdienstleistung für Produktmeldungen vornehmen, deren Aufrechterhaltung eine der gesetzlichen Aufgaben von Valvira ist.



Änderungen an den von Valvira bereitgestellten und genutzten Informationssystemen und die Verarbeitung, Analyse und Veröffentlichung der Produktmeldung selbst, die Überwachung der Vermarktung und die Steuerung von Gemeinden und regionalen staatlichen Verwaltungsbehörden würden zusätzliche Ressourcen erfordern. Daher wird vorgeschlagen, dass Valvira Gebühren von den Herstellern oder Importeuren von Nikotinbeuteln erheben kann, um zumindest einen Teil des Bedarfs an zusätzlichen Ressourcen, die sich aus den neuen Aufgaben und Aktualisierungen der Informationssysteme ergeben, zu decken. Die Aufsichtsgebühren sollen Valvira für die Überwachung und Kontrolle des Tabakgesetzes eine zusätzliche monetäre Ressource von rund 180 000 EUR zur Verfügung stellen, was etwa zwei Personenjahren entspricht. Als für die Leistungsverwaltung von Valvira zuständiges Ministerium würde das Ministerium für Soziales und Gesundheit Valvira einen entsprechenden Betrag an Mitteln zuweisen.

Nikotinbeutel und ihre Einheitspackungen sind im Aussehen ähnlich wie Kautabak. Das einheitliche Erscheinungsbild der Produkte stellt die Überwachung der Einhaltung der EU-weiten Verkaufs- und Einfuhrverbote für Kautabak vor Herausforderungen. Die vorgeschlagenen Änderungen würden diese Schwierigkeiten nicht beseitigen, da die Behörden, die Verkäufe und Einfuhren überwachen, weiterhin versuchen würden, im Einzelfall zu prüfen, ob es sich bei dem betreffenden Erzeugnis um ein legitimes rauchloses Nikotinprodukt oder um ein illegales Kautabakprodukt handelt. Eine Harmonisierung des Erscheinungsbildes von Packungen für rauchlose Nikotinprodukte könnte es jedoch erleichtern, Produkte bei der Überwachung des Einzelhandels voneinander zu unterscheiden.

Der Vorschlag, die Verwendung von rauchlosen Nikotinprodukten in Kindergärten und Bildungseinrichtungen zu verbieten, und der Vorschlag für ein Verbot des Besitzes würden die Möglichkeiten für Lehrkräfte und andere Personen, die mit Kindern unter 18 Jahren arbeiten, den Konsum von Nikotinbeuteln und Kautabak in Schulen zu bekämpfen, verbessern. Das gleiche Erscheinungsbild der Erzeugnisse hat es den Schulen erschwert, in den Besitz und den Konsum von Kautabak in der Praxis einzugreifen, obwohl dies nach den geltenden Rechtsvorschriften bereits verboten ist. Der Vorschlag würde die Situation vereinfachen und es Bildungseinrichtungen ermöglichen, bei dem Konsum beider Produkte einzugreifen.

Das Verbot des Konsums von Nikotinbeuteln in Kindergärten und Bildungseinrichtungen kann aus Sicht von Arbeitnehmern, die Nikotinbeutel konsumieren und nikotinabhängig sind, relevant sein. Das Verbot des Konsums von Nikotinbeuteln würde jedoch die Verwendung von Nikotinersatzprodukten gemäß dem Arzneimittelgesetz, die weiterhin zur Behandlung der Nikotinabhängigkeit verwendet werden können, nicht verhindern.

#### **4.2.3 Auswirkungen auf die Umwelt**

Vermüllung durch Rauchen und den Konsum von Kautabak ist ein großes Umweltproblem. Tabakstummel enthalten viele giftige und umweltschädliche Chemikalien, wie Cadmium, Arsen und Blei, und wenn die Stummel auf den Boden geworfen werden, transportieren Wind und Regen sie in die Gewässer, wodurch die giftigen Chemikalien in das aquatische Ökosystem gewaschen werden.

Wenn die Einführung von Nikotinbeuteln auf dem finnischen Markt dazu führt, dass Raucher von Zigaretten zu Nikotinbeuteln wechseln, können die Auswirkungen auf die Umwelt in gewissem Maße positiv sein. Allerdings enthalten zumindest einige Nikotinbeutel Kunststoff, was bedeutet, dass Mikroplastik, das für die Umwelt schädlich ist, auch aus gebrauchten Nikotinbeuteln in die

Umwelt gelangen kann. Darüber hinaus sind Hersteller und Einführer von Nikotinbeuteln nach dem Abfallgesetz weder verpflichtet, die Abfallwirtschaft der Produkte zu organisieren noch die damit verbundenen Kosten zu tragen. Wenn Personen, die derzeit Kautabak verwenden, zu Nikotinbeuteln wechseln, werden die Vermüllung und die daraus resultierenden Probleme wahrscheinlich auf dem gleichen Niveau bleiben.

#### **4.2.4 Sonstige soziale Auswirkungen**

##### *Auswirkungen auf die Gesundheit*

Mit dem Vorschlag würden Rechtsvorschriften zur Einführung eines neuen Nikotinprodukts auf dem finnischen Markt verwendet. Dies wird wahrscheinlich zu Bemühungen führen, in Zukunft andere neuartige Nikotinprodukte auf den Markt zu bringen. Solche neuen Produkte, wie nikotinhaltige erhitzte pflanzliche Produkte, sind in einigen EU-Mitgliedstaaten bereits im Handel. Je mehr Nikotinprodukte auf dem Markt sind, desto wahrscheinlicher sind die durch Nikotin verursachten Gesundheitsgefahren, wie in Abschnitt 2 beschrieben.

Es ist möglich, dass einige aktuelle Raucher zu Nikotinbeuteln wechseln, anstatt beispielsweise Zigaretten zu rauchen. Neben Nikotin werden beim Rauchen von Zigaretten auch Teer und Kohlenmonoxid freigesetzt, die in Nikotinbeuteln bekanntermaßen nicht enthalten sind. In dieser Hinsicht können die Gesundheitsgefahren im Vergleich zum Rauchen reduziert werden. Im Gegensatz dazu erhöht der Konsum eines Nikotinbeutels den Nikotinspiegel im Blut stärker als das Rauchen einer Zigarette. Infolgedessen können die durch Nikotin verursachten Gesundheitsgefahren im Vergleich zu heute sogar zunehmen. Darüber hinaus ist es möglich, dass die erhöhte Verwendung von Nikotinbeuteln das Rauchen oder die Verwendung von E-Zigaretten nicht reduziert, sondern die Gesamtkonsumraten verschiedener Tabak- und Nikotinprodukte steigen. In anderen nordischen Ländern gibt es Hinweise darauf, was zu einem weiteren Anstieg der Gesundheitsgefahren führen würde.

Im Gegensatz zu Zigaretten können Nikotinbeutel ziemlich unbemerkt und über lange Zeiträume verwendet werden. Es ist auch möglich, mehrere Beutel auf einmal zu verwenden. Es ist daher möglich, dass, wenn der Konsum von Zigaretten durch den Konsum von Nikotinbeuteln ersetzt wird, die Nikotinexposition und die folgende Nikotinabhängigkeit und andere durch Nikotin verursachte Gesundheitsgefahren gegenüber dem derzeitigen Niveau steigen.

Wenn man davon ausgeht, dass das Gewicht eines Nikotinbeutels 1 Gramm beträgt, entspricht der im Vorschlag vorgeschlagene Nikotingrenzwert, d. h. höchstens 20 Milligramm Nikotin pro Gramm Erzeugnis, dem Nikotingrenzwert, der gemäß Abschnitt 45b des Chemikaliengesetzes festgelegt wurde, d. h. maximal 20 Milligramm Nikotin pro Beutel. Es ist jedoch auch möglich, Nikotinbeutel größer zu machen, in diesem Fall kann die Menge an Nikotin, die in einem Beutel enthalten ist, im Vergleich zu der heutigen Höhe steigen. Aufgrund der schädlichen Natur von Nikotin hätte dies negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.

In dem Vorschlag wird eine Verordnung vorgeschlagen, die wahrscheinlich Nikotinbeutel weniger attraktiv macht als heute, zumindest für Personen, die weder rauchen noch Kautabak konsumieren. Solche Auswirkungen könnten beispielsweise durch die Einschränkung der Aromen und die Gefahrenkennzeichnung und Harmonisierung der Verpackungen erwartet werden. Es gibt wissenschaftliche Belege dafür, dass die Harmonisierung der Verpackungen für Tabakerzeugnisse die Attraktivität des Produkts verringert und die Sichtbarkeit von Warnhinweisen erhöht. Was

Nikotinbeutel betrifft, so wurde noch nicht untersucht, wie Warnetiketten oder die harmonisierte Aufmachung der Verpackung die Attraktivität des Produkts beeinflussen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Wirkungen auch bei Nikotinbeuteln ähnlich sind.

#### *Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche*

In dem Vorschlag werden Änderungen vorgeschlagen, die darauf abzielen, die Attraktivität von Nikotinbeuteln im Vergleich zur derzeitigen Situation zu verringern. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Einschränkung der Aromen, die Anbringung von Warnhinweisen und die Harmonisierung der Aufmachung der Verpackungen die Attraktivität der Produkte zumindest teilweise und insbesondere bei Kindern und Jugendlichen verringern können. Auf diese Weise könnte der Konsum der Produkte durch Jugendliche und das Auftreten lebensbedrohlicher Nikotinvergiftungen bei Kleinkindern bekämpft werden. Im Gegensatz dazu ist der vorgeschlagene Nikotingrenzwert von 20 Milligramm Nikotin pro Gramm Produkt recht hoch und kann vor allem für kleine Kinder lebensbedrohlich sein.

Durch das Erfordernis einer Genehmigung für den Einzelhandel mit rauchlosen Nikotinprodukten würden Einzelhändler den Aufsichtsbehörden bekannt, was es ermöglichen würde, wirksamer zu kontrollieren, ob Produkte nicht an Minderjährige verkauft werden. Der Konsum von rauchlosen Nikotinprodukten durch junge Menschen könnte wahrscheinlich auch dadurch verringert werden, dass der Verkauf von Produkten an Minderjährige außerhalb des Handels verboten und Verstöße gegen das Verbot als Straftat im Zusammenhang mit dem Verkauf von Tabak geahndet werden.

Verbote des Konsums von rauchlosen Nikotinerzeugnissen werden insbesondere zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vorgeschlagen. Der Konsum von rauchlosen Nikotinprodukten beispielsweise auf Schulhöfen würde verboten werden, was dazu beitragen könnte, den Konsum der Produkte bei Minderjährigen zu verringern. Verbote allein reichen jedoch nicht aus, um den Konsum durch Jugendliche zu verhindern, da E-Zigaretten in letzter Zeit zu einem Problem in Schulen geworden sind, obwohl ihr Konsum auf Schulgeländen nicht erlaubt ist. Die vorgeschlagenen Verbote des Konsums von rauchlosen Nikotinprodukten sowie das vorgeschlagene Besitzverbot für Personen unter 18 Jahren würden die Fähigkeit von Schülern und anderen Erwachsenen, in den Konsum von rauchlosen Nikotinprodukten durch junge Menschen einzugreifen, noch verbessern. Darüber hinaus könnte ein Verbot des Konsums auf Spielplätzen zumindest bis zu einem gewissen Grad verhindern, dass giftige Nikotinbeutel in Bereiche gelangen, die speziell für kleine Kinder bestimmt sind. Dies würde das Risiko einer lebensbedrohlichen Nikotinvergiftung verringern.

#### *Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter*

Im Jahr 2020 konsumierten 7 % der Männer im Alter von 20 bis 64 Jahren und 1 % der gleichaltrigen Frauen täglich Kautabak (Tabakstatistik 2021. Statistischer Bericht über Gesundheit und Wohlbefinden 40/2022). Im Jahr 2021 verwendeten 2 % der Mädchen und 7 % der Jungen im Alter von 14 bis 20 Jahren täglich Kautabak. Der Konsum von Kautabak ist also bei Männern und Jungen viel höher als bei Frauen und Mädchen.

Laut der Erhebung „Gesundes Finnland“ verwenden 8,1 % der Männer im Alter von 20 bis 64 Jahren und 1,9 % der Frauen im gleichen Alter Nikotinbeutel täglich oder gelegentlich. Darüber hinaus ist laut der Schulgesundheitserhebung die Verwendung von Nikotinbeuteln bei Jungen

deutlich häufiger als bei Mädchen. Es ist daher anzunehmen, dass der Vorschlag sich stärker auf Männer und Jungen als auf Frauen und Mädchen auswirken würde.

In Schweden ist der Konsum von Nikotinbeutel jedoch in einigen Altersgruppen bei Mädchen noch höher als bei Jungen, und der Konsum von Kautabak hat auch bei schwedischen Mädchen zugenommen. In Schweden wird Kautabak seit Jahren dahingehend entwickelt, auch Frauen anzulocken, und auch bei der Entwicklung von Nikotinbeutel gibt es Hinweise darauf. Die vorgeschlagenen Änderungen zur Verringerung der Attraktivität von Nikotinbeutel könnten daher möglicherweise eine Entwicklung verhindern, in der Nikotinbeutel speziell bei Mädchen zu einem Trendprodukt werden.

#### *Auswirkungen auf die Kriminalprävention*

Der Verkauf von Kautabak ist verboten und wird als Straftat im Zusammenhang mit dem Verkauf von Tabak geahndet, die Einfuhr des Erzeugnisses ist eingeschränkt und die unrechtmäßige Einfuhr wird als Schmuggeldelikt geahndet. Trotzdem wird Kautabak in Finnland importiert und verkauft, da es nur wenige Mittel gibt, um solche Verbote und Beschränkungen durchzusetzen. Führen die vorgeschlagenen Änderungen zur Einführung rauchloser Nikotinprodukte auf dem finnischen Markt, kann die Nachfrage nach Kautabak in Finnland sinken, was dazu führt, dass auch der Kautabakschmuggel und andere Kriminalität zurückgehen. Es gibt bereits Hinweise darauf, da die Beschlagnahmungen von Kautabak während des freien Verkaufs von Nikotinbeutel in Finnland deutlich zurückgegangen sind. Im Gegensatz dazu ist es möglich, dass die vorgeschlagenen Beschränkungen für den Verkauf und die Eigenschaften von rauchlosen Nikotinprodukten die Nachfrage nach Nikotinbeutel verringern und die Nachfrage nach Kautabak erhöhen, wobei der Vorschlag keine positiven Auswirkungen auf die Verbrechensverhütung hätte.

Die Halbierung des Einfuhrgrenzwerts für Kautabak und andere rauchlose Tabakerzeugnisse kann zu weniger illegalen Kautabakverkäufen in Finnland führen. Es ist jedoch möglich, dass während legale Einfuhren von Kautabak durch Reisende sinken, illegale Einfuhren zunehmen werden. Diesem Effekt wird durch Bemühungen entgegengewirkt, um sicherzustellen, dass der Konsum von Nikotinbeutel den Konsum von und die Nachfrage nach Kautabak ersetzen würde.

#### *Auswirkungen auf die Grundrechte und die Menschenrechte*

Gemäß Abschnitt 7 der finnischen Verfassung (731/1999) hat jeder das Recht auf Leben, und Abschnitt 19 Absatz 3 sieht vor, dass die Behörden verpflichtet sind, die Gesundheit der Bevölkerung zu fördern. Der Vorschlag würde das Recht aller, insbesondere der Minderjährigen, auf Leben und Gesundheit durch verschiedene Verbote und Beschränkungen für Nikotinbeutel und andere rauchlose Nikotinprodukte unterstützen. Die Änderungen würden Nikotinbeutel weniger attraktiv als bisher machen und die Öffentlichkeit für die durch Nikotin verursachten Gesundheitsgefahren sensibilisieren. Man kann davon ausgehen, dass die vorgeschlagenen Änderungen positive Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und damit auf die Verwirklichung von Abschnitt 7 der Verfassung haben würden, wenn die vorgeschlagene Verordnung mit der derzeitigen Situation verglichen würde, in der Nikotinbeutel wenig Regulierung unterliegen.

Mit dem Vorschlag soll jedoch ein neues Nikotinprodukt auf dem finnischen Markt eingeführt werden. Der Vorschlag markiert eine wesentliche Änderung der bisherigen Tabakpolitik Finnlands, die darauf abzielt, die Verwendung von Tabakerzeugnissen, die für den Menschen giftige Stoffe

enthalten, sowie süchtig machende Tabakerzeugnisse und andere nikotinhaltige Erzeugnisse gemäß Abschnitt 1 des Tabakgesetzes zu stoppen. Dies kann negative Folgen für die Erreichung von Abschnitt 7 der Verfassung haben, insbesondere langfristig.

## **5 Alternative Methoden der Umsetzung**

### **5.1 Alternativen und ihre Auswirkungen**

Gemäß dem Regierungsprogramm sind nur Aromen, die für Erwachsene bestimmt sind, in Nikotinbeuteln erlaubt. Bei der Ausarbeitung des Vorschlags wurden verschiedene Möglichkeiten, dies zu erreichen, berücksichtigt. Eine Option wäre gewesen, charakteristische Düfte und Aromen in rauchlosen nikotinhaltigen Produkten zu verbieten, ähnlich wie in Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen, erhitzten Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen Flüssigkeiten. Der Vorteil dieser Option wäre, dass alle Aromen, die Kinder und Jugendliche ansprechen, umfassend verboten worden wären. Diese Option wurde jedoch nicht gewählt, da erachtet wurde, dass sie die für Nikotinbeutel verfügbaren Aromen übermäßig einschränkt und die Erreichung des Ziels, Nikotinbeutel zu einer ausreichend attraktiven Alternative zu Kautabak zu machen, behindert.

Als zweite Option wurde erwogen, im Tabakgesetz oder im Rahmen des Tabakgesetzes Bestimmungen vorzusehen, die festlegen würden, welche Aromen für Erwachsene bestimmt sind. Der Vorteil dieser Option wäre Klarheit gewesen: die zugelassenen Aromen wären ausdrücklich aufgeführt worden und alle anderen Aromen wären verboten worden. Diese Option wurde jedoch nicht gewählt, um die Prämisse zu wahren, dass alle Aromen standardmäßig zulässig sind und verbotene Aromen getrennt geregelt werden.

Laut dem Regierungsprogramm werden Nikotinbeutel wie in den Nachbarländern Nikotingrenzwerten unterliegen. Bisher ist Island das einzige nordische Land, das einen Nikotingrenzwert für Nikotinbeutel festgelegt hat, der 20 Milligramm Nikotin pro Gramm Produkt beträgt. Bei der Ausarbeitung des Vorschlags wurden verschiedene Nikotingrenzwerte und deren Auswirkungen auf die Verhinderung illegaler Einfuhren von Kautabak und den Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, berücksichtigt. Die Festlegung des Nikotingrenzwerts auf beispielsweise 4 Milligramm pro Beutel oder Gramm Produkt wäre eher wirksam gewesen, um kleine Kinder vor Nikotinvergiftungen zu schützen und andere durch Nikotin verursachte Gesundheitsgefahren zu verringern, aber die Anwender von Kautabak würden ein solches Produkt nicht unbedingt attraktiv genug finden, um es zu verwenden. Auf der Grundlage der Abwägung der verschiedenen Optionen wurde für den Vorschlag der Schluss gezogen, dass der vorgeschlagene Nikotingrenzwert, d. h. 20 Milligramm Nikotin pro Gramm Erzeugnis, in Bezug auf die Ziele des Vorschlags am besten geeignet ist.

### **5.2 Ausländische Rechtsvorschriften und andere im Ausland verwendete Mittel**

Nikotinbeutel sind in mehreren EU- und EWR-Ländern auf dem Markt erhältlich, die Regulierung der Produkte wurde jedoch noch nicht auf EU-Ebene harmonisiert. Je nach Mitgliedstaat unterliegen Nikotinbeutel beispielsweise den Rechtsvorschriften für Tabak, Chemikalien, Lebensmittel, Arzneimittel oder die allgemeine Produktsicherheit.

Am 20. Mai 2021 legte die Europäische Kommission einen Bericht über die Anwendung der Tabakrichtlinie gemäß Artikel 28 der Tabakrichtlinie vor. Der Bericht befasste sich insbesondere mit Aspekten, die eine Überprüfung oder Anpassung an wissenschaftliche und technische

Entwicklungen erfordern, einschließlich der Entwicklung international vereinbarter Vorschriften und Normen für Tabak und verwandte Erzeugnisse. In dem Bericht stellte die Kommission eine Reihe möglicher Änderungen an der bestehenden Tabakrichtlinie fest. Zu den von der Kommission ermittelten Entwicklungsbereichen gehörten unter anderem die Berücksichtigung neuer und neu entstehender Tabak- und Nikotinprodukte und die Verbesserung der Flexibilität der Regulierung, um raschen Produktentwicklungen Rechnung zu tragen. In dem Bericht wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kautabakähnliche Produkte wie Nikotinbeutel in Verkehr gebracht wurden, um das in der EU geltende Kautabakverbot zu umgehen.

Die Aktualisierung der Tabakrichtlinie ist Teil der Umsetzung des EU-Plans zur Krebsbekämpfung 2021–2025. Es gibt keine offiziellen Schätzungen des Zeitplans für die Vorbereitung der Aktualisierung der Tabakrichtlinie, aber es wird bestenfalls mehrere Jahre dauern, bis sie in nationale Rechtsvorschriften umgesetzt ist, und es ist angesichts der durch Nikotinbeutel verursachten Schäden für die öffentliche Gesundheit nicht möglich, auf diese Vorbereitung zu warten.

Nikotinbeutel gelten in anderen nordischen Ländern nicht als Arzneimittel. Sie können auf dem Markt sein, aber sie unterliegen unterschiedlichen strengen Regulierungen. In Schweden unterliegen nikotinfreie Nikotinprodukte einem gesonderten Gesetz, „lag (2022:1257) om tobaksfria nikotinprodukter“. Es sieht u. a. eine Altersgrenze von 18 Jahren, die Voranmeldung der Produkte, die Merkmale der Produkte, die Meldung des Verkaufs, Gebühren für die Überwachung, die Einschränkung der Werbung und die gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf Packungen vor. Bisher gibt es in Schweden keinen Nikotingrenzwert, aber dies wird derzeit erwogen. Gleichzeitig wird die Möglichkeit untersucht, Aromen in Nikotinbeuteln einzuschränken.

In Schweden konsumierten im Jahr 2021 29 % der Männer im Alter zwischen 17 und 29 Jahren und 13 % der Frauen im gleichen Alter täglich Kautabak. Bei nikotinhaltigem Kautabak lagen die Zahlen bei 12 % bei Männern und 13 % bei Frauen. Darüber hinaus wurden diese Produkte von 8-10 % der Männer und Frauen in der gleichen Altersgruppe gelegentlich konsumiert. 2022 hatten 22 % der schwedischen Neuntklässler irgendwann Nikotinbeutel ausprobiert (23 % der Jungen und 22 % der Mädchen). Der entsprechende Anteil der Schüler im zweiten Jahr der Sekundarstufe II betrug 40 % (39 % der Jungen und 42 % der Mädchen). In der Sekundarstufe II hatten 22 % der Jungen und Mädchen in den letzten 30 Tagen Nikotinbeutel verwendet. Der Konsum von Nikotinbeuteln war in beiden Schülergruppen seit 2021 häufiger geworden. 23 % der Jungen hatten vor dem Ausprobieren von Nikotinbeuteln keine Tabak- oder Nikotinprodukte verwendet, während die entsprechenden Prozentsätze für Mädchen 32 % (9. Klasse) und 37 % (obere Sekundarschule) betragen. Gleichzeitig nahm auch der Konsum herkömmlicher Zigaretten bei jungen Schweden zu: im Jahr 2021 rauchten 17 % der schwedischen Schüler der Sekundarstufe II Zigaretten, und 2022 war der Anteil auf 20 % gestiegen. Auch die Verwendung von E-Zigaretten ist gestiegen, vor allem bei jungen Mädchen. 2021 verwendeten 2 % der Mädchen im Alter von 16 bis 29 Jahren E-Zigaretten und im Jahr 2022 waren es 8 %.

In Dänemark fallen Nikotinbeutel in den Geltungsbereich des Tabakgesetzes und sind als Tabakersatzstoffe geregelt. Daraus folgt u. a., dass die Einzelhandelsverpackungen von Nikotinbeuteln der Angabe von gesundheitsbezogenen Warnhinweisen unterliegen und auf Nikotinbeutel eine Steuer erhoben wird. Es gibt keine Begrenzung des Nikotingehalts der Produkte. In Dänemark waren E-Zigaretten und Nikotinbeutel 2022 die beliebtesten Nikotinprodukte unter jungen Menschen, wobei 18,2 % der 15- bis 17-Jährigen sie verwendeten. Fast 30,4 % der 15- bis 17-jährigen Dänen verwenden mindestens ein Tabak- oder Nikotinprodukt.

In Norwegen unterliegt das Inverkehrbringen von Nikotinbeuteln einer behördlichen Genehmigung. Obwohl Anträge eingereicht wurden, wurde bisher kein Nikotinbeutel von den Behörden genehmigt und es sollten daher keine auf dem Markt sein. In der Praxis gibt es jedoch Nikotinbeutel auf dem norwegischen Markt, denen nach Angaben des Herstellers eine kleine Menge Tabak hinzugefügt wurde und deren Marken die gleichen sind wie für die Erzeugnisse, die in anderen Ländern in Form von Nikotinbeuteln verkauft werden. Infolgedessen wurden die Produkte als Kautabak in Verkehr gebracht, dessen Verkauf in Norwegen zugelassen ist. Es gibt keine Begrenzung des Nikotingehalts der Produkte.

In Norwegen verwendeten im Jahr 2022 27 % der 25- bis 34-Jährigen Kautabak. Die Zahl hat sich seit 2012 verdoppelt. Der tägliche Konsum von Kautabak bei jungen Frauen hat zugenommen: Im Jahr 2021 verwendeten 12 % der Frauen im Alter zwischen 16 und 24 Jahren Kautabak und im Jahr 2022 waren es 16 %. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich der tägliche Konsum von Kautabak durch Frauen im Alter zwischen 25 und 34 Jahren von 17 % auf 22 %. Der Anteil der Männer in den gleichen Altersgruppen, die täglich Kautabak konsumieren, stieg von 29 % auf 32 % im Jahr 2022.

In Island wurden den Rechtsvorschriften über elektronische Zigaretten im Jahr 2022 Bestimmungen über Nikotinbeutel hinzugefügt. Die Produkte unterliegen beispielsweise einem Werbeverbot, einer Altersgrenze von 18 Jahren und einem Verbot der Verwendung an Orten, an denen Kinder und Jugendliche anwesend sind. Das Gesetz erlaubt unter anderem das Verbot charakteristischer Aromen in Nikotinbeuteln, aber bisher wurde keine solche Regelung erlassen. Produkte dürfen nicht mehr als 20 Milligramm Nikotin pro Gramm Produkt enthalten. Die Beschränkung basiert auf dem Nikotingrenzwert für nikotinhaltige Flüssigkeiten.

In Island hat die Verwendung von Nikotinbeuteln in den letzten zwei Jahren stark zugenommen, insbesondere bei jungen Menschen: im Jahr 2022 verwendeten 30 % der Männer im Alter zwischen 18 und 34 Jahren und 16 % der Frauen im gleichen Alter Nikotinbeutel, verglichen mit 20 % bzw. 12 % im Jahr 2020. Die Verwendung von Nikotinbeuteln bei Männern in dieser Altersgruppe ist somit in nur zwei Jahren um 50 % und bei Frauen um ein Drittel gestiegen. Fast 40 % der jungen isländischen Männer zwischen 18 und 24 Jahren verwendeten 2022 Nikotinbeutel.

Die nordischen Statistiken zeigen, dass die Verwendung von Nikotinbeuteln und Kautabak in den letzten Jahren stark zugenommen hat, insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Nikotinbeutel wurden auch von jungen Menschen ausprobiert, die zuvor keine anderen tabak- oder nikotinhaltigen Produkte ausprobiert oder verwendet hatten. Zumindest in Schweden hat der zunehmende Konsum von Kautabak und Nikotinbeuteln durch Jugendliche nicht zu einem Rückgang des Rauchens oder des Konsums von E-Zigaretten geführt, vielmehr hat auch deren Gebrauch in den letzten Jahren zugenommen. Die Zahl der jungen Menschen, die Nikotinbeutel verwenden, hat auch in vielen anderen Ländern zugenommen, aber in den nordischen Ländern ist der Konsum besonders hoch. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass das Produkt dem herkömmlichen Kautabak sehr ähnlich ist, der vor allem in den nordischen Ländern traditionell verwendet wird.

In Estland haben die Experimente mit Kautabak unter 11-15-Jährigen, insbesondere Mädchen, in den letzten vier Jahren zugenommen. Im Jahr 2022 hatten fast 20 % der Mädchen in dieser Altersgruppe Kautabak ausprobiert, verglichen mit etwa 7 % im Jahr 2018. Auch für Jungen hatten die Experimente im gleichen Zeitraum zugenommen, aber der Anstieg war moderater und lag bei

etwa 4 Prozentpunkten. Die obigen Zahlen unterscheiden nicht zwischen der Verwendung von Kautabak und Nikotinbeutel. Der Nikotingehalt von Nikotinbeutel ist in Estland nicht begrenzt.

Belgien ist das erste EU-Land, das Nikotin- und Cannabinoidbeutel verbietet. Das Verbot tritt im Oktober 2023 in Kraft und zielt darauf ab, die durch die Verwendung dieser neuen Produkte verursachten gesundheitlichen Schäden, die Verwendung solcher Produkte bei jungen Menschen und die möglichen negativen Auswirkungen auf die Verringerung des Rauchens zu verhindern.

In den Niederlanden gelten Nikotinbeutel mit einem Nikotingehalt von mehr als 0,035 mg als gefährliches und schädliches Lebensmittelprodukt und sind daher verboten. Die niederländische Regierung plant ein vollständiges Verbot von Nikotinbeutel, ähnlich wie für Kautabak. Nikotinbeutel können auch nicht an Orten verwendet werden, an denen das Rauchen verboten ist.

In der Tschechischen Republik werden Nikotinbeutel weitgehend in ähnlicher Weise wie Tabak- und E-Zigarettenprodukte reguliert. Die Merkmale von Nikotinbeutel und Einzelverpackungen, wie Nikotingehalt, Inhaltsstoffe und Größe des Nikotinbeutel, sowie die Größe der Einzelhandelspackungen sowie die darin enthaltenen Informationen und gesundheitsbezogenen Warnhinweise werden nach einem in den Rechtsvorschriften für Tabak und E-Zigaretten vorgesehenen Modell geregelt. In der Tschechischen Republik dürfen Nikotinbeutel nicht mehr als 12 Milligramm Nikotin enthalten. Produkte müssen auch im Informationssystem des EU-CEG ähnlich wie Tabak- und E-Zigaretten angemeldet werden. Der Verkauf von Nikotinbeutel ist auch auf bestimmte Verkaufsorte beschränkt, und Nikotinbeutel dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren verkauft werden.

Soweit bekannt, gibt es in anderen EU-Mitgliedstaaten keine gesetzlichen Beschränkungen für den Nikotingehalt von Nikotinbeutel. Das Produkt ist noch nicht in allen Mitgliedstaaten auf dem Markt, und Italien hat beispielsweise den Markteintritt einzelner Nikotinbeutelprodukte auf der Grundlage von Gefahrenanalysen verboten. In einigen Mitgliedstaaten werden jedoch derzeit Gesetzesvorschläge ausgearbeitet, mit denen der Nikotingehalt von Nikotinbeutel begrenzt werden soll. Lettland beispielsweise bearbeitet einen Gesetzesvorschlag für Nikotinbeutel, mit dem ein Nikotingehalt von 4 mg festgelegt wird. Mit dem Gesetzesvorschlag werden auch allgemeine Bestimmungen für Nikotinbeutel eingeführt, die denen für Tabakerzeugnisse und E-Zigaretten ähnlich sind, darunter beispielsweise Produktmeldungen, gesundheitsbezogene Warnhinweise, Beschränkungen der Größe von Nikotinbeutel und deren Verpackung, Altersgrenzen für den Verkauf, Beschränkungen des Fernabsatzes, Vermarktungs- und Anzeigeverbote sowie ein Verbot der Verwendung der Produkte in Bildungseinrichtungen. Der Gesetzesvorschlag ist bereits in zwei der drei erforderlichen Lesungen angenommen worden. Litauen hat auch einen Gesetzesentwurf zur Einführung eines Nikotingrenzwerts von 4 Milligramm ausgearbeitet, doch sind bisher keine Fortschritte erzielt worden. Ungarn bereitet derzeit einen Gesetzesentwurf vor, der eine Beschränkung des Nikotingehalts von Nikotinbeutel von 17 Milligramm vorschlägt.

Die Verwendung von Nikotinbeutel bei Erwachsenen im Alter von 18 Jahren oder darüber im Vereinigten Königreich nahm zwischen 2020 und 2021 zu, ist jedoch nach wie vor sehr niedrig (0,3 %). In den Vereinigten Staaten hatten im Jahr 2021 11 % der 13- bis 20-Jährigen gelegentlich Nikotinbeutel verwendet. In Australien und Neuseeland gelten Nikotinbeutel als tabakähnliche Produkte und ihr Verkauf ist verboten.

## **6 Rückmeldungen aus der Konsultation**



*Wird später hinzugefügt.*

## **7 Bestimmungsspezifische Begründung**

**Abschnitt 2 Begriffsbestimmungen** Es wird vorgeschlagen, diesem Abschnitt einen neuen Absatz 14a hinzuzufügen, um rauchlose Nikotinprodukte zu definieren. Ein rauchloses Nikotinprodukt wäre demnach ein Tabakersatzstoff, der im Hinblick auf seine bestimmungsgemäße Verwendung den in den Absätzen 10 bis 12 genannten Tabakerzeugnissen, d. h. Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch, entspricht und dem Nikotin zugesetzt wurde. Rauchlose Nikotinprodukte würden daher nicht als Tabakerzeugnisse, sondern als nikotinhaltige Tabakersatzstoffe gelten.

Um der Definition eines rauchlosen Nikotinprodukts zu entsprechen, müsste das Produkt daher zunächst ein Tabakersatzstoff sein, d. h. ein Produkt, das nach seiner bestimmungsgemäßen Verwendung einem Tabakerzeugnis entspricht, aber keinen Tabak enthält. Zweitens würde die Definition des Begriffs „rauchloses Nikotinprodukt“ voraussetzen, dass das Produkt im Hinblick auf seine bestimmungsgemäße Verwendung speziell Kautabak, Schnupftabak oder Tabak zum oralen Gebrauch entspricht. Nikotinbeutel gelten als rauchlose Nikotinprodukte im Sinne des Vorschlags. Zum Beispiel würde ein Tabakersatzstoff, der in seiner bestimmungsgemäßen Verwendung einer Zigarette oder Zigarre entspricht, der vorgeschlagenen Definition nicht entsprechen.

Obwohl der Schwerpunkt der vorgeschlagenen Verordnung auf Nikotinbeuteln liegt, ist es wichtig, dass die Definition nicht nur Nikotinbeutel, sondern auch Produkte, die diesen ähnlich sind, umfasst, um eine Umgehung der Verordnungen zu verhindern. Die Verordnung sollte daher nicht auf Nikotinbeutel beschränkt werden, da es wie bei Kautabak auch möglich ist, ähnliche Tabakersatzstoffe nicht nur in Beuteln, sondern auch in loser Form zu verkaufen. Es ist auch gerechtfertigt, dass die Definition ebenfalls Tabakersatzstoffe umfasst, die hinsichtlich ihrer Verwendung Kautabak und Schnupftabak entsprechen, auch wenn diese Erzeugnisse, zumindest soweit bekannt, noch nicht auf dem Markt sind. Wenn solche Erzeugnisse ausgeschlossen würden, wäre es leicht, die Verordnung zu umgehen, indem zum Beispiel behauptet wird, dass das Erzeugnis im Hinblick auf seine bestimmungsgemäße Verwendung nicht Tabak zum oralen Gebrauch, sondern Kautabak oder Schnupftabak entspreche.

Drittens würde die Definition eines rauchlosen Nikotinprodukts den Zusatz von Nikotin zu dem Erzeugnis umfassen. Das Nikotin kann synthetisch oder natürlich sein und dem Produkt beispielsweise in Pulverform, als Partikel, Paste oder eine Kombination dieser Formen zugesetzt werden. Im Gegensatz dazu würden Erzeugnisse wie „Energiekautabak“, bei dem es sich um einen Tabakersatzstoff ohne Nikotin handelt, nicht der Definition eines rauchlosen Nikotinprodukts entsprechen.

Obwohl die Fimea Nikotinbeutel aufgrund ihrer pharmakologischen Wirkung nicht mehr hauptsächlich als Arzneimittel behandelt, kann ein einzelnes Nikotinbeutelprodukt nach Abschnitt 3 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes weiterhin als Arzneimittel eingestuft werden, wenn für das Produkt medizinische Angaben gemacht werden. In diesem Fall unterliegt das Produkt dem Arzneimittelrecht anstelle anderer Produktgesetze gemäß der Prioritätsbestimmung in Abschnitt 3 Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes.

**Abschnitt 6 Aufgaben von Valvira.** Es wird vorgeschlagen, Absatz 1 des Abschnitts dahingehend zu ändern, dass die Aufgaben von Valvira auch die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über die Inhaltsstoffe, Emissionen, Brandschutz, Qualität und technische Merkmale von rauchlosen Nikotinprodukten umfassen.

**Abschnitt 22 Allgemeine Pflichten des Herstellers und Importeurs bestimmter anderer Produkte.** Es wird vorgeschlagen, Unterabschnitt 1 des Abschnitts dahingehend zu ändern, dass der Hersteller und Importeur eines rauchlosen Nikotinprodukts auch dafür verantwortlich wäre, sicherzustellen, dass das für den Verkauf oder eine andere Freigabe im Handel bestimmte Erzeugnis den einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften entspricht.

**Abschnitt 25a Anforderungen an rauchlose Nikotinprodukte.** Es wird vorgeschlagen, dem Tabakgesetz einen neuen Abschnitt 25a hinzuzufügen, der die Anforderungen an rauchlose Nikotinprodukte festlegt. Gemäß Absatz 1 des Abschnitts kann ein rauchloses Nikotinprodukt maximal 20 Milligramm Nikotin pro Gramm Produkt enthalten. Wie viel Nikotin ein einzelner Nikotinbeutel enthalten könnte, hängt somit vom Gewicht des Beutels ab. Das Gewicht des Produkts würde auch das Gewicht des Beutels umfassen, da Nikotin aus der Nikotinmischung im Beutel aufgenommen wird, und wenn das Gewicht des Beutels nicht im Gewicht des Produkts enthalten wäre, könnte die Regulierung durch Zugabe von Nikotin zum Beutelmateriale umgangen werden.

Nach Unterabschnitt 2 des Abschnitts darf ein rauchloses Nikotinprodukt nicht nach Alkohol oder Cannabis schmecken oder einen Geschmack haben, der Jugendliche anzieht. Es ist klar, dass letzteres zumindest die Aromen von Süßigkeiten, Desserts, Früchten und Beeren umfassen würde, und die Aromen von Alkohol und Cannabis würden in der Bestimmung zusätzlich gesondert erwähnt. Die Attraktivität sollte unter dem Gesichtspunkt beurteilt werden, welche Aromen typischerweise junge Menschen ansprechen. Dies würde zum Beispiel süße und saure Aromen betreffen, ebenso wie Aromen, die auf Schockwert oder Lustigkeit abzielen.

Es wird vorgeschlagen, in Unterabschnitt 3 vorzusehen, dass die Bestimmungen von Abschnitt 11 Unterabschnitt 1 Absätze 2, 3, 6 und 7 auch für rauchlose Nikotinprodukte gelten. Bestimmte Zusatzstoffe, die in Tabakerzeugnissen verboten sind, wären daher auch für rauchlose Nikotinprodukte verboten. Dies würde zum einen bedeuten, dass rauchlose Nikotinprodukte keine Zusatzstoffe enthalten dürften, die den Eindruck erwecken könnten, dass das Produkt gesundheitliche Auswirkungen hat oder ein geringeres Gesundheitsrisiko darstellt als andere Tabakerzeugnisse. Produkte, die Stimulanzien oder andere Zusatzstoffe enthalten, die wahrscheinlich einen Eindruck von Energie und Vitalität erzeugen, wären ebenfalls verboten. In diesem Zusammenhang würde die Verordnung mit der schwedischen Verordnung in Einklang stehen. Zum Beispiel würden rauchlose Nikotinprodukte, die Vitamine, Koffein oder Taurin enthalten, verboten.

Rauchlose Nikotinprodukte dürften keine Zusatzstoffe enthalten, die zur Nikotinaufnahme beitragen. Zum Beispiel wären Zusatzstoffe, die den pH-Wert eines Produkts erhöhen, verboten, denn je alkalischer ein Produkt ist, desto mehr Nikotin wird aus dem Produkt und in die Schleimhäute des Mundes absorbiert. Eine Ausnahme wären jedoch Zusatzstoffe, die den Geschmack von Menthol im Produkt erzeugen.

Rauchlose Nikotinprodukte, die Aromen enthalten, die den Geruch oder den Geschmack des Erzeugnisses verändern können, wären verboten. Zum Beispiel könnten Nikotinbeutel, die Geschmackskapseln enthalten, die Verbraucher selbst poppen können, nicht verkauft werden.

Unterabschnitt 4 würde ein Mandat an das Ministerium für Soziales und Gesundheit enthalten, Dekrete zu erlassen.

**Abschnitt 29a** *Meldungen von rauchlosen Nikotinprodukten.* Es wird vorgeschlagen, dem Tabakgesetz einen neuen Abschnitt 29a hinzuzufügen, der die Produktmeldungen für rauchlose Nikotinprodukte regelt. Produktmeldungen würden es Valvira ermöglichen, das Produkt und seine Eigenschaften zu überwachen.

Nach Absatz 1 müsste der Hersteller oder Importeur eines rauchlosen Nikotinprodukts Valvira im Voraus über jedes Produkt informieren, das er verkaufen oder anderweitig an Verbraucher liefern will. Eine wesentliche Änderung eines Produkts, wie etwa jede Änderung, die den Körper des Verbrauchers betrifft, müsste ebenfalls gemeldet werden, bevor das Produkt verkauft oder anderweitig an Verbraucher geliefert wird.

Gemäß Abschnitt 26 Absatz 1 des Tabakgesetzes müssen elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter und nikotinfreie Flüssigkeiten, die zur Verdampfung bestimmt sind, mindestens sechs Monate vor dem Inverkehrbringen des Produkts gemeldet werden. Die Pflicht, ein Produkt sechs Monate im Voraus zu melden, beruht auf der Tabakrichtlinie, und für rauchlose Nikotinprodukte wird kein ähnlicher Vorschlag gemacht. Es würde ausreichen, wenn die Meldung vor dem Inverkehrbringen des Produkts erfolgt.

Unterabschnitt 2 des Abschnitts würde die Informationen, die in der in Unterabschnitt 1 genannten Meldung enthalten sein müssen, regeln. Die vorgeschlagenen Informationen wären im Wesentlichen dieselben wie die Informationen, die der Hersteller oder Importeur gemäß Abschnitt 26 Unterabschnitt 2 für E-Zigaretten, Nachfüllbehälter und nikotinfreie Flüssigkeiten zur Verdampfung bereitstellen muss. In Absatz 2 des Unterabschnitts würde der Produkttyp spezifizieren, ob es sich bei dem betreffenden Produkt um einen Nikotinbeutel oder einen Tabakersatzstoff handelt, der Kautabak oder etwas anderem entspricht.

Gemäß Absatz 5 des Unterabschnitts müsste die Meldung eine Erklärung enthalten, aus der hervorgeht, dass der Hersteller oder Importeur die volle Verantwortung für die Qualität und Sicherheit des Produkts trägt, wenn es in Verkehr gebracht und unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen verwendet wird. Eine solche Erklärung ist aus Sicht des Verbraucherrechts wichtig, obwohl die Haftungsvorschriften nach dem Produkthaftungsgesetz (694/1990) und dem Verbraucherschutzgesetz auf Nikotinbeutel und andere rauchlose Nikotinprodukte und deren Verkauf in jedem Fall Anwendung finden. Mit dieser Erklärung würde der Hersteller oder Importeur bestätigen, dass er verantwortlich ist, wenn die Verwendung des Produkts Gesundheitsgefahren oder andere Probleme verursacht. Das Tabakgesetz würde keine weiteren Bestimmungen über den Inhalt und die Bedingungen der Haftung vorsehen, da sie durch andere Rechtsvorschriften festgelegt würden. Die allgemeine Prämisse wäre jedoch, dass sich ein Händler nicht darauf berufen kann, dass er beispielsweise die Eigenschaften des Produkts nicht kennt oder dass ein Warnhinweis auf dem Produkt angebracht ist und der Verbraucher das Risiko bewusst in Kauf genommen hat, um sich der Haftung zu entziehen.

**Abschnitt 29b Umsatzvolumen von rauchlosen Nikotinprodukten.** Der Abschnitt wäre neu und würde den Hersteller oder Importeur eines rauchlosen Nikotinprodukts verpflichten, Valvira jährlich Informationen über die Verkaufsvolumen der Produkte vorzulegen. Die Daten über das Verkaufsvolumen wären für Valvira erforderlich, um eine jährliche Aufsichtsgebühr von Herstellern und Importeuren der Produkte gemäß Abschnitt 91 des Tabakgesetzes zu erheben.

**Abschnitt 30 Art, Muster und Zeitpunkt der Übermittlung bestimmter Informationen über andere Produkte.** Es wird vorgeschlagen, Unterabschnitt 3 des Abschnitts dahingehend zu ändern, dass detailliertere Bestimmungen über die Art und das Muster der abzugebenden Meldungen für rauchlose Nikotinprodukte auch durch Dekret des Ministeriums für Soziales und Gesundheit erlassen werden können.

**Abschnitt 31 Allgemeine Bestimmungen für Einheitspackungen.** Es wird vorgeschlagen, den Abschnitt dahingehend zu ändern, dass rauchlose Nikotinerzeugnisse künftig nur noch in Einzelhandelspackungen verkauft und an Verbraucher abgegeben werden dürfen, die dem Tabakgesetz und den aufgrund des Tabakgesetzes erlassenen Vorschriften sowie den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften entsprechen. Rauchlose Nikotinprodukte könnten somit nicht als lose Einheiten weitergegeben werden, sondern müssten für den Einzelhandelsverkauf verpackt sein und bestimmten Anforderungen genügen. Dadurch könnte sichergestellt werden, dass der Verbraucher, der das Produkt erwirbt, ordnungsgemäß über das Produkt informiert wird.

**Abschnitt 39a Kennzeichnungen auf Packungen rauchloser Nikotinprodukte.** Der Abschnitt wäre neu und würde einerseits festlegen, welche Kennzeichnungen auf den Packungen rauchloser Nikotinprodukte erforderlich wären und andererseits, welche Kennzeichnungen auf der Verpackung zulässig und verboten wären.

In Unterabschnitt 1 des Abschnitts würden Bestimmungen über die Etikettierung festgelegt, die auf Packungen vorgeschrieben wären. Die Einheitspackungen von rauchlosen Nikotinprodukten würden im Wesentlichen die gleichen Kennzeichnungen erfordern wie die Packungen elektronischer Zigaretten und nikotinhaltiger Flüssigkeiten. Erstens wäre für die Einheitspackungen rauchloser Nikotinprodukte eine Liste der im Produkt enthaltenen Inhaltsstoffe in absteigender Reihenfolge des Gewichts erforderlich. Die Verpackung sollte daher alle Inhaltsstoffe angeben, die das Produkt enthält. Auf diese Weise würde der Verbraucher in der Lage sein, alle Inhaltsstoffe zu kennen, die aus dem Produkt in den Körper gelangen.

Die Packung sollte den Nikotingehalt und die Dosierung des Produkts angeben. Daher sollte in der Packung zunächst die im Produkt enthaltene Nikotinmenge in Milligramm Nikotin pro Gramm Produkt angegeben werden. Darüber hinaus sollte die Dosierung angegeben werden, d. h. die Menge an Nikotin, die beispielsweise in einem Nikotinbeutel enthalten ist. Bei einem Produkt in loser Form sollte auf der Verpackung angegeben sein, was der Hersteller als eine Einzeldosis in Gramm betrachtet.

Die Einheitspackung sollte die Chargennummer des Herstellers tragen. Die Chargennummer würde es ermöglichen, Ort und Zeitpunkt der Herstellung des Produkts zu bestimmen, und würde zusätzlich dazu dienen, die Produkte zu identifizieren, beispielsweise wenn Rückrufe erforderlich sind.

Die Einheitspackung müsste eine Empfehlung enthalten, das Produkt außerhalb der Reichweite von Kindern aufzubewahren. Es handelt sich um giftige und süchtig machende Produkte, die nicht in die Hände von Kindern gelangen sollten.

Einheitspackungen sollten gesundheitsbezogene Warnhinweise in finnischer und schwedischer Sprache enthalten. In diesem Zusammenhang würde die Verordnung den Bestimmungen über Packungen von Tabakerzeugnissen, E-Zigaretten und nikotinhaltigen Flüssigkeiten entsprechen.

Unterabschnitt 2 würde für Etiketten gelten, die auf den Packungen rauchloser Nikotinprodukte verboten sind. Mit Ausnahme der Absätze 2, 5 und 8 gelten die Bestimmungen des Abschnitts 33 auch für Packungen rauchloser Nikotinprodukte. Dies würde bedeuten, dass die Etikettierung der Packungen rauchloser Nikotinprodukte den Verkauf oder den Verbrauch des Produkts nicht fördern sollte, indem sie einen falschen Eindruck von den Merkmalen, gesundheitlichen Auswirkungen, Risiken oder Emissionen des Produkts vermittelt, indem sie suggeriert, dass das Produkt weniger schädlich ist als andere Produkte, oder dass das Produkt versucht, die Auswirkungen einiger schädlicher Bestandteile von Rauch zu verringern, indem sie suggeriert, dass das Produkt Vitalität und Energie verbessert oder verstärkt oder heilende, verjüngende, natürliche oder organische Eigenschaften hat oder dass seine Verwendung andere Vorteile für die Gesundheit oder den Lebensstil hat, dass das Produkt einem Lebensmittel oder Kosmetikprodukt ähnelt, oder indem sie andeutet, dass das Produkt ökologische Vorteile hat.

Unterabschnitt 3 würde die Harmonisierung von Einheitspackungen für rauchlose Nikotinprodukte betreffen, und die vorgeschlagene Verordnung entspricht weitgehend den Bestimmungen des Abschnitts 32 Unterabschnitt 3 des Tabakgesetzes zur Harmonisierung der Etikettierung von Packungen für Tabakerzeugnisse. Gemäß dem Unterabschnitt darf die Einheitspackung eines rauchlosen Nikotinprodukts den Produktnamen und die Produktgruppe, den Namen und die Kontaktdaten des Herstellers oder Importeurs sowie die Größe, das Aroma und den Barcode des Produkts angeben, aber die Etikettierung der Einheitspackungen darf sie nicht von anderen Packungen rauchloser Nikotinprodukte unterscheiden oder den Verkauf des Produkts fördern. Dies würde die Informationen auf die Angaben beschränken, die für die Identifizierung und Unterscheidung eines Produkts von anderen ähnlichen Produkten erforderlich sind, sodass der Verbraucher gegebenenfalls den Hersteller oder Importeur des Produkts kontaktieren kann. Die Informationen gemäß dem vorgeschlagenen Unterabschnitt 3 betreffen die Mindestinformationen, die ein Verbraucher, der das Produkt verwendet, erwartungsgemäß benötigen könnte. Produktgruppeninformationen beziehen sich auf Informationen darüber, ob es sich bei einem rauchlosen Nikotinprodukt um einen Nikotinbeutel oder eine andere Art von rauchlosem Nikotinprodukt handelt.

Bezüglich des Handelsnamens des Herstellers oder Importeurs wäre es gestattet, den im Geschäftsinformationssystem des Unternehmens oder eines anderen Betreibers eingetragenen Handelsnamen anzugeben. Darüber hinaus können die Kontaktdaten des Herstellers oder Importeurs angegeben werden. Über Social-Media-Kanäle bereitgestellte Informationen würden beispielsweise nicht als zulässige Kontaktinformationen gelten.

Die Verpackung könnte die Größe der Produktverpackung angeben, wie z. B. wie viele Nikotinbeutel die Verpackung enthält. Eine Kennzeichnung wie „Isompi Pakkaus“ („Größere Packung“) oder „Uusi Pakkausko“ („Neue Packungsgröße“) wäre jedoch nicht zulässig.

Die Verpackung kann auf den Geschmack des Produkts hinweisen. Diese Informationen sollten jedoch nicht auf werbende Weise dargestellt werden.

Zusätzlich könnte auf der Verpackung ein Barcode angezeigt werden. Es stünde jedoch im Widerspruch zum Vermarktungsverbot, wenn die Verbraucher den Barcode mit ihren eigenen Geräten so lesen könnten, dass Produktslogans oder andere Werbeelemente oder solche Informationen, die auf der Verpackung des Produkts nach dem vorgeschlagenen Abschnitts nicht angegeben werden sollten, zur Verfügung gestellt würden. Darüber hinaus sollte der Barcode kein Bild, keine Figur und kein Symbol bilden, das etwas anderem als einem Barcode ähnelt.

Alle in Unterabschnitt 3 genannten Informationen sollten so bereitgestellt werden, dass die Einheitspackung durch ihre Kennzeichnungen nicht von anderen Einheitspackungen rauchloser Nikotinprodukte unterschieden werden kann und dass die Etikettierung den Verkauf des Erzeugnisses nicht fördert. Dies würde bedeuten, dass die Kennzeichnung in keiner Weise die Aufmerksamkeit des Verbrauchers auf sich ziehen darf und dass sie unabhängig von der Marke auf allen Einzelhandelsverpackungen der Produktgruppe identisch sein muss.

Gemäß Absatz 4 darf die Einheitspackung eines rauchlosen Nikotinprodukts keine anderen Kennzeichnungen tragen als solche, die auf Packungen nach den Unterabschnitten 1 bis 3 vorgeschrieben oder zugelassen sind. Jede Kennzeichnung, die nach Unterabschnitt 1 nicht vorgeschrieben oder nach den Unterabschnitten 2 oder 3 zulässig ist, wäre daher eindeutig verboten. Die Ausnahme wären jedoch nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Kennzeichnungen. So schreibt die CLP-Verordnung beispielsweise bestimmte Anforderungen an die Einzelhandelsverpackung von rauchlosen Nikotinerzeugnissen vor, und die vorgeschlagene Verordnung zum Tabakgesetz würde in diese Kennzeichnung nicht eingreifen.

Unterabschnitt 4 würde ein Mandat an das Ministerium für Soziales und Gesundheit enthalten, Dekrete zu erlassen.

**Abschnitt 39b** *Andere Erscheinungselemente von Einheitspackungen von rauchlosen Nikotinprodukten.* Der Abschnitt wäre neu und würde Anforderungen an die einheitliche Aufmachung und das Erscheinungsbild der Packungen rauchloser Nikotinprodukte in Bezug auf andere Aspekte als die Etikettierung festlegen. Die Verordnung würde den Bestimmungen über die Aufmachung und das Erscheinungsbild von Packungen von Tabakerzeugnissen, E-Zigaretten und nikotinhaltigen Flüssigkeiten entsprechen. Gemäß Unterabschnitt 1 darf sich die Einheitspackung eines rauchlosen Nikotinprodukts in Form, Farbe, Material oder anderem Aussehen nicht von anderen Einheitspackungen rauchloser Nikotinprodukte unterscheiden, und die Aufmachung der Einheitspackung darf den Verkauf des Produkts nicht fördern.

Unterabschnitt 2 würde ein Mandat an das Ministerium für Soziales und Gesundheit enthalten, Dekrete zu erlassen.

**Abschnitt 39c** *Das Aussehen von rauchlosen Nikotinprodukten.* Der Abschnitt wäre neu und würde sich auf das Aussehen des rauchlosen Nikotinprodukts selbst beziehen, während die vorgeschlagenen Abschnitte 39a und 39b das Erscheinungsbild der Einheitsverpackung des Produkts regeln würden. Bei der Harmonisierung der Präsentation und des Erscheinungsbilds von Packungen wäre es auch gerechtfertigt, das Erscheinungsbild des Produkts selbst zu harmonisieren, da andernfalls die Gefahr bestünde, beispielsweise das Marketing von der Verpackung auf das Produkt selbst übertragen wird.

Nach Unterabschnitt 1 des Abschnitts dürfte ein rauchloses Nikotinprodukt sich nicht durch seine Form, Farbe, Oberfläche oder anderes Aussehen von anderen rauchlosen Nikotinprodukten unterscheiden, und sein Aussehen dürfte nicht verwendet werden, um den Verkauf des Produkts zu fördern. Ziel der Verordnung ist es, sicherzustellen, dass rauchlose Nikotinprodukte nicht mit attraktiven Farben versehen werden, dass zum Beispiel Nikotinbeutel nicht herzförmig gemacht werden, dass Nikotinbeutel kein Glitter zugesetzt wird und dass keine anderen ähnlichen Anstrengungen unternommen werden, um ihre Attraktivität zu erhöhen.

Unterabschnitt 2 würde ein Mandat an das Ministerium für Soziales und Gesundheit enthalten, Dekrete zu erlassen.

**Abschnitt 40** *Ausnahme von den Warnhinweisen im internationalen Verkehr.* Abschnitt 40 des Tabakgesetzes sieht eine Ausnahme von den Warnhinweisen im internationalen Verkehr vor. Es wird vorgeschlagen, den einleitenden Absatz des Abschnitts dahingehend zu ändern, dass er auch die Bestimmungen des vorgeschlagenen Abschnitts 39a Unterabschnitt 1 Absatz 5 über die Verwendung der finnischen und schwedischen Sprache für Warnhinweisen auf rauchlosen Nikotinprodukten erwähnt.

**Abschnitt 44** *Lizenzpflicht für Einzelhandelsverkäufe.* Es wird vorgeschlagen, Unterabschnitt 1 des Abschnitts dahingehend zu ändern, dass die Lizenzpflicht für den Einzelhandel auch für rauchlose Nikotinprodukte gilt. Wie bei Tabakerzeugnissen und Nikotinflüssigkeiten wäre für den Verkauf und die sonstige Abgabe von rauchlosen Nikotinerzeugnissen im Einzelhandel eine spezifische Einzelhandelslizenz für die Verkaufsstelle und den betreffenden Lizenzinhaber erforderlich, die von der Gemeinde, in der sich die Verkaufsstelle befindet, erteilt wird. Die Lizenz für den Einzelhandelsverkauf in einem mobilen Verkehrsmittel, wie z. B. einem mobilen Lebensmittelgeschäft, würde jedoch von der Gemeinde des Wohnsitzes des Antragstellers erteilt.

**Abschnitt 48** *Meldung nikotinhaltiger Flüssigkeiten und rauchloser Nikotinprodukte für den Einzelhandelsverkauf.* Es wird vorgeschlagen, den Titel und den Unterabschnitt 1 des Abschnitts dahingehend zu ändern, dass die Verordnung auch rauchlose Nikotinprodukte umfasst. Eine Person, die im Besitz einer nach dem alten Tabakgesetz (693/1976) ausgestellten Einzelhandelslizenz für Tabakerzeugnisse ist, könnte auch an derselben Verkaufsstelle rauchlose Nikotinprodukte verkaufen, nachdem sie der Gemeinde, die die Genehmigung erteilt hat, eine schriftliche Erklärung und eine Aktualisierung der in Abschnitt 46 Unterabschnitt 1 genannten Informationen übermittelt hat. Die Regulierungsbehörden sind in der Praxis der Auffassung, dass für solche Erklärungen Gebühren erhoben werden können. Wenn der Betreiber über eine Einzelhandelslizenz für Tabakerzeugnisse verfügt, die nach dem geltenden Tabakgesetz ausgestellt wurde und er auch rauchlose Nikotinprodukte verkaufen möchte, sollte er die Gemeinde über jede Änderung der Angaben im vorherigen Lizenzantrag informieren. Eine solche Mitteilung über eine Änderung der Lizenzinformationen wäre kostenlos. Unabhängig davon könnte die Einführung rauchloser Nikotinprodukte für den Einzelhandel für einige Einzelhändler zu einer Erhöhung der von der Gemeinde erhobenen jährlichen Aufsichtsgebühr führen.

**Abschnitt 50** *Erfordernis einer Meldung für den Großhandel.* Es wird vorgeschlagen, Unterabschnitt 1 des Abschnitts dahingehend zu ändern, dass der Großhandel mit rauchlosen Nikotinerzeugnissen in gleicher Weise wie der Großhandel mit Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen Flüssigkeiten gemeldet werden muss. Die Meldung müsste im Voraus an die Gemeinde, in der sich die Verkaufsstelle befindet, übermittelt werden und sie müsste die in

Abschnitt 46 Unterabschnitt 1 genannten Informationen enthalten. Eine ähnliche Meldung müsste auch abgegeben werden, bevor die Tätigkeit wesentlich geändert wird und wenn die Tätigkeit beendet wird.

**Abschnitt 52a** *Verbot des Verkaufs von Erzeugnissen zur Aromatisierung von Tabakerzeugnissen und rauchlosen Nikotinprodukten.* Der Abschnitt und sein Titel würden auf rauchlose Nikotinprodukte ausgedehnt. Ein Produkt, das dazu bestimmt ist, einen Duft oder Geschmack zu erzeugen, der charakteristisch für ein rauchloses Nikotinprodukt ist, dürfte nicht verkauft oder anderweitig an die Verbraucher weitergegeben werden. Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll verhindert werden, dass das Verbot von Aromen, die junge Menschen anziehen, umgangen wird, beispielsweise durch die Platzierung von „Geschmackskarten“ in Nikotinbeutelpackungen. Selbst wenn nicht vorgeschlagen wird, charakteristische Düfte oder Aromen in rauchlosen Nikotinerzeugnissen zu verbieten, sondern die Aromen anders einzuschränken, wäre es dennoch gerechtfertigt, Aromaerzeugnisse in gleicher Weise wie bei Tabakerzeugnissen zu verbieten, da sonst bestehende Vorschriften umgangen werden könnten.

**Abschnitt 53** *Verbot des Verkaufs an Minderjährige.* Es wird vorgeschlagen, Unterabschnitt 1 dahingehend zu ändern, dass rauchlose Nikotinprodukte nicht an Minderjährige verkauft oder anderweitig veräußert oder weitergegeben werden dürfen. Die Bestimmung würde nicht nur für Verkäufe und sonstige Übertragungen im Rahmen des Handels, sondern auch außerhalb des Handels gelten. Die Weitergabe hätte dieselbe Bedeutung wie im Zusammenhang mit dem Vertrieb alkoholischer Getränke im Rahmen der Reform der Bestimmungen über Alkoholdelikte (Regierungsvorschlag 84/2008). Der Begriff der Weitergabe bedeutet in diesem Regierungsvorschlag jede Tätigkeit, bei der eine Person im Namen einer anderen Person alkoholische Getränke erwirbt und sie an die Person liefert, die die Tätigkeit in Auftrag gegeben hat. Dem Erwerb geht eine vorherige Anfrage oder ein Auftrag voraus. Der Vorschlag enthielt auch die Definition der Weitergabe illegaler alkoholischer Getränke von einem Verkäufer oder einem anderen Lieferanten an einen Käufer sowie der Auffindung eines Käufers für eine illegale Partie. Die bloße Übermittlung allgemeiner Informationen darüber, wo illegale alkoholische Getränke verfügbar sein würden, wurde jedoch nicht als Weitergabe angesehen.

Nach Unterabschnitt 2 bliebe der Verkauf anderer Tabakersatzstoffe als rauchlose Nikotinprodukte an Minderjährige nur im Handel verboten.

**Abschnitt 58** *Verbot des Fernabsatzes.* Es wird vorgeschlagen, den Abschnitt dahingehend zu ändern, dass er für rauchlose Nikotinprodukte ebenso gilt wie für Tabakerzeugnisse, E-Zigaretten, nikotinhaltige Flüssigkeiten und pflanzliche Erzeugnisse, die zum Rauchen bestimmt sind. Der grenzüberschreitende Fernabsatz ist in Abschnitt 2 Absatz 34 definiert. Das Verbot des grenzüberschreitenden Fernabsatzes würde nicht nur bedeuten, dass Händler, die im Ausland ansässig sind, keine rauchlosen Nikotinprodukte an finnische Verbraucher verkaufen dürfen, sondern auch, dass finnische Händler ihre Produkte nicht an ausländische Verbraucher verkaufen dürfen.

Darüber hinaus würde der Abschnitt den in Finnland niedergelassenen Händlern auch verbieten, rauchlose Nikotinprodukte durch Fernkommunikation gemäß Kapitel 6 Abschnitt 7 Unterabschnitt 2 des Verbraucherschutzgesetzes (38/1978) an Verbraucher zu verkaufen und anderweitig zu liefern, wie z. B. ein Computernetz oder ein Telefon.



Ein Verstoß gegen das Fernabsatzverbot wäre nicht strafbar, aber die Gemeinden könnten solche Tätigkeiten untersagen und die Wirksamkeit des Verbots durch die Verhängung einer Geldstrafe erhöhen. Außerdem würde ein Verstoß gegen das Fernabsatzverbot den Entzug der Einzelhandelslizenz rechtfertigen.

**Abschnitt 59** *Verbot von Verkäufen durch Zollauktionen.* Es wird vorgeschlagen, den Abschnitt dahingehend zu ändern, dass das Verbot des Verkaufs durch Zollauktionen für rauchlose Nikotinerzeugnisse gilt, wie es für Tabakerzeugnisse, E-Zigaretten, nikotinhaltige Flüssigkeiten und zum Rauchen bestimmte pflanzliche Erzeugnisse gilt.

**Abschnitt 60** *Großhandelsbeschränkungen.* Nach Abschnitt 60 Unterabschnitt 2 Absatz 1 dürfen derzeit nikotinhaltige Flüssigkeiten nur an Großhändler verkauft werden, die eine Meldung gemäß Abschnitt 50 zu Weiterverkaufszwecken abgegeben haben, sowie an diejenigen, die über eine Einzelhandelslizenz nach Abschnitt 44 verfügen und den Verkauf nikotinhaltiger Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 46 Unterabschnitt 1 Absatz 2 oder Abschnitt 49 gemeldet haben. Der Abschnitt würde auch auf rauchlose Nikotinprodukte ausgedehnt.

Unterabschnitt 3 des Abschnitts würde dahingehend geändert, dass rauchlose Nikotinprodukte auch nicht an den in Abschnitt 45 Unterabschnitt 3 genannten Orten, einschließlich im Innen- und Außenbereich von Kindergärten oder Bildungseinrichtungen, die Grundschulbildung anbieten, im Großhandel verkauft werden können.

Unterabschnitt 4 des Abschnitts würde geändert, um Einzelhändlern, die keine Einzelhandelslizenz nach dem Tabakgesetz benötigen, und Großhändlern, die nicht der Meldepflicht nach diesem Gesetz unterliegen, den Großhandel mit rauchlosen Nikotinprodukten zu gestatten. Großhändler können Kunden haben, die nicht den finnischen Rechtsvorschriften unterliegen und daher nicht verpflichtet sind, eine Einzelhandelslizenz nach dem Tabakgesetz zu erhalten. Zu diesen Betreibern gehören Schiffe, die unter der Flagge anderer Länder fahren.

**Abschnitt 62** *Verbot der Einfuhr durch Minderjährige.* Es wird vorgeschlagen, den Abschnitt zu ändern, um rauchlose Nikotinprodukte einzubeziehen. Dies wäre notwendig, um die Gesundheit von Minderjährigen zu schützen und stünde im Einklang mit dem vorgeschlagenen Verbot des Besitzes von rauchlosen Nikotinprodukten für Personen unter 18 Jahren.

**Abschnitt 63** *Verbot der Einfuhr bestimmter rauchloser Tabakerzeugnisse.* Es wird vorgeschlagen, Unterabschnitt 2 dahingehend zu ändern, dass die darin festgelegten Höchstmengen für die Einfuhr rauchloser Tabakerzeugnisse von 1 000 Gramm auf 500 Gramm pro Tag gesenkt werden. In Zukunft darf eine Privatperson also maximal 500 Gramm Tabak zum oralen Gebrauch, Kautabak und Schnupftabak für den persönlichen Gebrauch an einem Kalendertag in das Land bringen.

Die Höchstmengen für die Einfuhr von rauchlosen Nikotinerzeugnissen würden in Abschnitt 67 festgelegt.

**Abschnitt 65** *Verbot der Einfuhr von Erzeugnissen, die durch Fernkommunikation erworben werden.* Es wird vorgeschlagen, den Abschnitt so zu ändern, dass Privatpersonen keine rauchlosen Nikotinprodukte von einem Händler per Post, Warentransport oder auf ähnlichem Wege von außerhalb Finnlands erhalten dürfen. Obwohl in dem Vorschlag ein Verbot des grenzüberschreitenden Fernabsatzes von rauchlosen Nikotinprodukten vorgeschlagen wird, wäre es für die finnischen Behörden nach wie vor praktisch schwierig, in die Verletzung des Verbots

eingreifen, wenn der Betreiber im Ausland ist, und insbesondere, wenn der Betreiber außerhalb der EU niedergelassen ist. Das vorgeschlagene Einfuhrverbot nach Abschnitt 65 könnte die Bestellung von Nikotinbeuteln und anderen rauchlosen Nikotinprodukten aus dem Ausland wirksamer bekämpfen.

**Abschnitt 66** *Fristen für die Einfuhr durch Reisende.* Es wird vorgeschlagen, den Abschnitt zu ändern, um rauchlose Nikotinprodukte einzubeziehen. Dies ist eine Sonderregelung für Einfuhren von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die zusätzlich zu anderen Einfuhrbeschränkungen gilt, wenn die Einfuhr von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt.

**Abschnitt 67** *Höchstmengen für die Einfuhr durch Reisende.* Es wird vorgeschlagen, einen neuen Absatz 4 in Unterabschnitt 1 aufzunehmen. Nach dem Absatz dürfen Privatpersonen nicht mehr als 500 Gramm rauchlose Nikotinprodukte einführen, deren Einheitspackungen anders als in Abschnitt 39a Unterabschnitt 1 Absatz 5 beschrieben gekennzeichnet sind. Die Beschränkung würde für Erzeugnisse gelten, deren Einheitspackungen keine Warnhinweise in finnischer und schwedischer Sprache gemäß den finnischen Tabakvorschriften tragen.

Infolge der Hinzufügung des neuen Absatzes 4 würde in Unterabschnitt 1 Absatz 3 des Abschnitts eine Änderung in Bezug auf die technischen Aspekte der Gesetzesentwürfe vorgenommen.

**Abschnitt 74** *Allgemeine Rauchverbote.* Es wird vorgeschlagen, Unterabschnitt 3 des Abschnitts dahingehend zu ändern, dass in Zukunft rauchlose Nikotinprodukte nicht in den Innen- oder Außenbereichen von Kindergärten oder Einrichtungen, die Vor- oder Grundschulbildung, eine Berufsausbildung oder Bildung der Sekundarstufe II anbieten sowie auf Spielplätzen konsumiert werden dürfen. Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, Kinder vor Beobachtungslernen im Zusammenhang mit dem Rauchen und der Verwendung anderer Nikotinprodukte zu schützen und sie vor lebensbedrohlichen Nikotinvergiftungen zu schützen, die sich aus der Einnahme von Nikotinbeuteln ergeben können.

**Abschnitt 80** *Rauchverbotsbeschilderung.* Es wird vorgeschlagen, einen neuen Unterabschnitt 2 hinzuzufügen. Nach dem geltenden Abschnitt müssen der Inhaber eines Innen- oder Außenbereichs und der Veranstalter einer öffentlichen Veranstaltung Schilder anbringen, die auf das in Abschnitt 74 Unterabschnitt 1 genannte Rauchverbot und den in den Abschnitten 76 und 77 genannten Raucherraum hinweisen. Nach dem derzeit geltenden Abschnitt 74 Unterabschnitt 3 dürfen rauchlose Tabakerzeugnisse nicht in Innen- oder Außenbereichen von Kindergärten, Bildungseinrichtungen, die Vor- oder Grundschulbildung, Berufsausbildung oder Bildung der Sekundarstufe II anbieten, oder auf Spielplätzen verwendet werden, aber nach dem geltenden Tabakgesetz ist der Inhaber des Geländes nicht verpflichtet, Schilder anzubringen, die auf das Verbot des Konsums rauchloser Tabakerzeugnisse hinweisen. Daher würde der neue Unterabschnitt 2 von Abschnitt 80 vorsehen, dass die Bestimmungen des Unterabschnitts 1 über das Rauchverbot auch für das Verbot des Konsums von rauchlosen Tabakerzeugnissen und rauchlosen Nikotinerzeugnissen nach Abschnitt 74 Unterabschnitt 3 gelten würden. Auf diese Weise würden auch Verbote von rauchlosen Tabakerzeugnissen und rauchlosen Nikotinprodukten den Menschen klarer bekannt, was zur Verbesserung der Einhaltung beitragen könnte.

**Abschnitt 81** *Durchsetzung von Rauchverboten.* Der geltende Abschnitt sieht vor, dass, wenn eine Person gegen das in Abschnitt 74 genannte Rauchverbot verstößt und das Rauchen trotz Aufforderung nicht einstellt, der Inhaber des Geländes oder sein Vertreter die Person vom Gelände

verweisen kann, es sei denn, ein solcher Verweis kann als unangemessen angesehen werden. Es wird vorgeschlagen, den Abschnitt dahingehend zu ändern, dass er auch Situationen betrifft, in denen jemand gegen das Verbot des Konsums von rauchlosen Tabakerzeugnissen oder rauchlosen Nikotinerzeugnissen gemäß Abschnitt 74 Unterabschnitt 3 verstößt. Ferner würde präzisiert, dass sich der Abschnitt speziell auf die Rauchverbote in Abschnitt 74 Unterabschnitt 1 und nicht auf das Rauchverbot nach Abschnitt 74 Unterabschnitt 2 bezieht, das für Privatfahrzeuge gilt, wenn Personen unter 15 Jahren anwesend sind.

**Abschnitt 90** *Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen und Meldungen.* Es wird vorgeschlagen, Unterabschnitt 1 Absatz 2 des Abschnitts dahingehend zu ändern, dass die Gemeinde die Gebühr nach dem von ihr genehmigten Tarif auch dann erheben kann, wenn eine Meldung nach Abschnitt 48 für rauchfreie Nikotinprodukte abgegeben wurde.

Es wird vorgeschlagen, Unterabschnitt 3 Absatz 3 dahingehend zu ändern, dass Valvira dem Hersteller oder Importeur auch eine Gebühr für den Empfang, die Speicherung, die Verarbeitung, die Analyse und die Veröffentlichung der gemäß den vorgeschlagenen Abschnitten 29a und 29b bereitgestellten Informationen sowie für alle diesbezüglichen Maßnahmen in Rechnung stellen werden kann. Abschnitt 90 Unterabschnitt 5 würde auch für rauchlose Nikotinprodukte gelten, wonach das Erzeugnis erst dann in Verkehr gebracht werden darf, wenn die in Unterabschnitt 3 Absatz 3 genannte Gebühr entrichtet wurde.

**Abschnitt 91** *Aufsichtsgebühren nach dem Tabakgesetz.* Gemäß Unterabschnitt 2 des geltenden Abschnitts beträgt die maximale Aufsichtsgebühr, die von den Gemeinden erhoben wird, 500 EUR pro Verkaufsstelle. Hat ein Betreiber jedoch den Einzelhandels- oder Großhandelsverkauf von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 46 Unterabschnitt 1 Absatz 2 oder Abschnitt 50 Unterabschnitt 1 oder den Einzelhandelsverkauf nikotinhaltiger Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 48 angemeldet, so wird maximal die doppelte Aufsichtsgebühr berechnet. Es wird vorgeschlagen, im Unterabschnitt zu erwähnen, dass die Bestimmungen über nikotinhaltige Flüssigkeiten auch für rauchlose Nikotinprodukte gelten würden. Dies würde bedeuten, dass, wenn ein Verkäufer bereits den Verkauf von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen Flüssigkeiten angemeldet hat, die Höchstgebühr bei 1 000 EUR bleibt, selbst wenn der Verkäufer ebenfalls rauchlose Nikotinprodukte zum Verkauf anmeldet. Wenn der Verkäufer nur den Verkauf von Tabakerzeugnissen angemeldet hat, würde die Aufsichtsgebühr auf 1 000 EUR erhöht, wenn der Verkäufer auch den Verkauf von rauchlosen Nikotinprodukten anmelden würde. Wenn der Verkäufer nur den Verkauf nikotinhaltiger Flüssigkeiten angemeldet hat, würde die Gebühr bei 500 EUR bleiben, auch wenn der Verkäufer anmelden würde, dass auch rauchlose nikotinhaltige Flüssigkeiten zum Verkauf angeboten werden.

Unterabschnitt 4 des Abschnitts würde dahingehend geändert, dass Valvira auch eine jährliche Aufsichtsgebühr von Herstellern und Importeuren von rauchlosen Nikotinprodukten einziehen würde, um die Kosten zu decken, die sich aus der Überwachung der Einhaltung des Tabakgesetzes ergeben. Die Aufsichtsgebühr würde sich auf die Verkaufsmengen stützen, die der Hersteller oder Importeur Valvira im vorangegangenen Kalenderjahr gemäß dem vorgeschlagenen Abschnitt 29b gemeldet hat. Es wird vorgeschlagen, in Unterabschnitt 4 zwei neue Absätze hinzuzufügen und infolge der Hinzufügung der neuen Absätze eine Änderung in Bezug auf die technischen Aspekte der Gesetzesentwürfe in Absatz 5 vorzunehmen. Gemäß dem neuen Absatz 6 würde sich die Aufsichtsgebühr für rauchlose Nikotinprodukte, die in Dosiereinheiten wie Nikotinbeutel verkauft werden, auf 0,001 EUR pro Einheit belaufen. Dies entspricht der Aufsichtsgebühr für eine Zigarette. Der neue Absatz 7 sieht vor, dass für andere rauchlose Nikotinprodukte eine

Aufsichtsgebühr in Höhe von 1,7 EUR pro Kilogramm erhoben würde, was dem gleichen Betrag entspricht wie z. B. für Tabak zum Selbstdrehen.

Unterabschnitt 5 würde auch für rauchlose Nikotinprodukte gelten, wonach die Aufsichtsgebühr je Hersteller oder Importeur zwischen 300 EUR und 70 000 EUR liegt.

**Abschnitt 94** *Speicherung und Veröffentlichung von Produktkontrollinformationen.* Es wird vorgeschlagen, Unterabschnitt 2 dahingehend zu ändern, dass Valvira auch die Informationen über rauchlose Nikotinprodukte, die Valvira gemäß Abschnitt 29a erhält, auf einer öffentlich zugänglichen Website platzieren muss, mit Ausnahme von Geschäftsgeheimnissen, bei denen die Informationen nur als Einzelanfragen unter Verwendung des Namens des Produkts oder des Namens, der Firmennummer oder der Registrierungsnummer des eingetragenen Unternehmens abgefragt werden könnten.

Es wird vorgeschlagen, Unterabschnitt 3 dahingehend zu ändern, dass der Name der in Abschnitt 29a Unterabschnitt 2 Absatz 1 genannten natürlichen Person auch als solcher öffentlich zugänglich gemacht wird, wenn Informationen gemäß Abschnitt 94 Unterabschnitt 2 zur Verfügung gestellt werden.

**Abschnitt 97** *Widerruf einer Einzelhandelslizenz.* Es wird vorgeschlagen, den Abschnitt dahingehend zu ändern, dass rauchlose Nikotinprodukte umfassender als bisher behandelt werden. Kapitel 5 des Tabakgesetzes schlägt auch vor, Anforderungen an die Einheitspackungen rauchloser Nikotinprodukte festzulegen, und es wird vorgeschlagen, Abschnitt 97 Unterabschnitt 1 Absatz 1 zu ändern, um den Widerruf einer Einzelhandelslizenz zu ermöglichen, wenn die Packungen gegen die Bestimmungen des Kapitels 5 verstoßen. Dies würde nicht nur Situationen umfassen, in denen die Verpackung nicht die vorgeschriebenen Warnhinweise trägt, sondern auch Situationen, in denen die Aufmachung und das Erscheinungsbild der Verpackung nicht einheitlich sind wie vorgeschlagen.

Es wird vorgeschlagen, Unterabschnitt 1 Absatz 2 dahingehend zu ändern, dass die Einzelhandelslizenz widerrufen werden kann, wenn der Inhaber der Einzelhandelslizenz den Verkauf rauchloser Nikotinprodukte unter Verstoß gegen Abschnitt 48 nicht anmeldet oder die in Abschnitt 49 genannten sachdienlichen Informationen nicht bereitstellt.

Darüber hinaus wird für Abschnitt 58 vorgeschlagen, dass der Verkauf und die sonstige Lieferung von rauchlosen Nikotinprodukten an die Verbraucher mittels Fernkommunikation verboten ist, und Abschnitt 97 Unterabschnitt 1 Absatz 6 würde dahingehend geändert, dass der Verstoß gegen das Fernabsatzverbot auch den Widerruf der Einzelhandelslizenz rechtfertigen würde.

Da es sich bei rauchlosen Nikotinerzeugnissen um Tabakersatzstoffe handelt, ist auch darauf hinzuweisen, dass einige der anderen Gründe für den Entzug von Einzelhandelslizenzen gemäß Abschnitt 97 Unterabschnitt 1 auch für rauchlose Nikotinprodukte gelten können. Eine Einzelhandelslizenz kann auch widerrufen werden, wenn rauchlose Nikotinprodukte an Personen unter 18 Jahren oder an Automaten verkauft oder im Zusammenhang mit Einzelhandelsverkäufen vermarktet oder ausgestellt werden.

**Abschnitt 100** *Verkaufsverbot.* Es wird vorgeschlagen, den einleitenden Absatz und Absatz 3 des Unterabschnitts 1 dahingehend zu ändern, dass Valvira den Verkauf und den sonstigen Vertrieb rauchloser Nikotinprodukte untersagen könnte, wenn ein Hersteller oder Importeur Valvira die in den Abschnitten 29a oder 29b genannten Informationen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist

oder unter Verwendung des vorgeschriebenen Musters übermittelt hat oder wenn die bereitgestellten Informationen unrichtig sind.

**Abschnitt 109 Straftat im Zusammenhang mit dem Verkauf von Tabak.** Es wird vorgeschlagen, den Abschnitt dahingehend zu ändern, dass die Elemente, die eine Straftat im Zusammenhang mit dem Verkauf von Tabak darstellen, auch auf illegale Tätigkeiten im Zusammenhang mit rauchlosen Nikotinprodukten ausgedehnt werden. Nach Absatz 1 sollte auch eine Person, die unter Verstoß gegen Abschnitt 53 Unterabschnitt 1 vorsätzlich rauchlose Nikotinprodukte an Personen unter 18 Jahren verkauft, ihnen entgeltlich überlässt oder anderweitig abgibt, wegen einer Straftat im Zusammenhang mit dem Verkauf von Tabak verurteilt werden. Es handelt sich um giftige und süchtig machende Produkte, deren Verkauf an Minderjährige nicht nur im Geschäftsverkehr, sondern auch bei Transaktionen zwischen Privatpersonen geahndet werden sollte.

Absatz 2 dieses Abschnitts bleibt unverändert.

Nach Absatz 3 sollte eine Person, die Tabakerzeugnisse, nikotinhaltige Flüssigkeiten oder rauchlose Nikotinprodukte ohne Einzelhandelslizenz unter Verstoß gegen Abschnitt 44 oder ohne Meldung des Einzelhandelsverkaufs von nikotinhaltigen Flüssigkeiten oder rauchlosen Nikotinprodukten unter Verstoß gegen Abschnitt 48 vorsätzlich verkauft oder auf andere Weise weitergibt, wegen einer Straftat im Zusammenhang mit dem Verkauf von Tabak verurteilt werden.

Nach Absatz 4 sollte eine Person, die Tabakerzeugnisse, nikotinhaltige Flüssigkeiten oder rauchlose Nikotinprodukte im Großhandel unter Verstoß gegen Abschnitt 60 vorsätzlich an andere als die in diesem Abschnitt genannten Betreiber verkauft oder anderweitig vertreibt, wegen einer Straftat im Zusammenhang mit dem Verkauf von Tabak verurteilt werden.

Die oben genannten Handlungen wären nur dann strafbar, wenn sie vorsätzlich begangen werden. Die Strafe für eine Straftat im Zusammenhang mit dem Verkauf von Tabak würde weiterhin eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens vier Monaten darstellen. Bei Produkten, die Sucht und andere Gesundheitsgefahren verursachen und je nach Nikotingehalt sogar lebensbedrohlich sein können, kann eine bloße Bußgeldvorschrift für Verstöße nicht als ausreichend angesehen werden.

**Abschnitt 113 Rauchverstoß.** Es wird vorgeschlagen, Unterabschnitt 2 des Abschnitts dahingehend zu ändern, dass die Handlungen, die ein Rauchverstoß darstellen, auch auf die Verwendung von rauchlosen Nikotinprodukten ausgeweitet werden, die gegen Abschnitt 74 Unterabschnitt 3 verstoßen. Die Bestimmung würde zusätzlich durch die Erwähnung von Spielplätzen aktualisiert, die in Abschnitt 74 Unterabschnitt 3 durch die Änderung 283/2022 hinzugefügt wurden.

**Abschnitt 117 Außenverpackung.** Es wird vorgeschlagen, den Abschnitt dahingehend zu ändern, dass die Bestimmungen des Tabakgesetzes über die Packungen rauchloser Nikotinprodukte auch für die mögliche Außenverpackung der Produkte gelten. Gemäß Abschnitt 2 Absatz 32 des Tabakgesetzes sind Außenverpackungen Verpackungen, in denen Tabakerzeugnisse oder andere im Tabakgesetz genannte Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden und die eine Packung oder mehrere Packungen enthalten. Die Außenverpackung ist jedoch nicht die transparente Verpackung der Einzelpackungen. Wenn die Verordnung über Einzelverpackungen auch für Außenverpackungen gelten würde, könnten Warnhinweise beispielsweise nicht durch den Verkauf von Einheitspackungen in Kartons versteckt werden.

**Abschnitt 118** *Verbot des Besitzes*. Es wird vorgeschlagen, den Abschnitt dahingehend zu ändern, dass in Zukunft Personen unter 18 Jahren keine rauchlosen Nikotinprodukte, die giftig sind und Sucht verursachen, besitzen dürfen. Ein Verstoß gegen das Verbot des Besitzes wird nicht als Straftat vorgeschlagen, aber aufgrund des Verbots des Besitzes wäre das Einbringen von rauchlosen Nikotinprodukten in bestimmte Bildungseinrichtungen gemäß Abschnitt 29 Unterabschnitt 2 des Grundschulbildungsgesetzes (628/1998), Abschnitt 40, Unterabschnitt 2 des Gesetzes über die allgemeine Sekundarschulbildung (714/2018) und Abschnitt 80 Unterabschnitt 2 des Gesetzes über die Berufsbildung (531/2017) unmittelbar verboten. Darüber hinaus könnten nach Abschnitt 36d, Unterabschnitt 1 des Grundschulbildungsgesetzes, Abschnitt 45, Unterabschnitt 1 des Gesetzes über die allgemeine Sekundarschulbildung und Abschnitt 89 Unterabschnitt 1 des Gesetzes über die Berufsbildung ein Schulleiter oder Schullehrer rauchlose Nikotinprodukte eines Schülers beschlagnahmen. Das Verbot unterstützt auch die Entscheidungsfindung von Einrichtungen, die sich mit Kindern und Jugendlichen befassen, wie Sportvereine, um Nikotinsucht bei Minderjährigen zu verhindern.

**Abschnitt 119** *Entsorgung*. Der Abschnitt würde geändert, um rauchlose Nikotinprodukte einzubeziehen.

## **8 Regulierung auf Ebene des Sekundärrechts**

Abschnitt 25a des vorgeschlagenen Gesetzes würde die Erteilung einer neuen Befugnis zum Erlass von Dekreten an das Ministerium für Soziales und Gesundheit umfassen, wonach ein Dekret des Ministeriums für Soziales und Gesundheit detailliertere Bestimmungen über Aromen, die junge Menschen anziehen könnten, enthalten könnte. Dies ist eine technische Vorschrift auf Dekretebene und ist aufgrund ihrer Detaillierung für die Verabschiedung durch Ministerialdekret geeignet. Die Verabschiedung eines Ministerialdekrets würde es auch ermöglichen, bei Bedarf schneller auf neue Aromen zu reagieren, die auf den Markt kommen.

Die Abschnitte 39a bis 39c des vorgeschlagenen Gesetzes würden die Erteilung neuer Befugnisse zum Erlass von Dekreten an das Ministerium für Soziales und Gesundheit über die Bestimmung der Einzelheiten der Kennzeichnung und anderer Erscheinungsdetails der Einheitspackungen von rauchlosen Nikotinprodukten umfassen. Aufgrund ihres technischen und detaillierten Charakters wäre es gerechtfertigt, dass die detailliertere Verordnung über die Normung von Einheitspaketen durch Dekret und nicht durch einen Rechtsakt erlassen wird. Es wäre angezeigt, die Bestimmungen des Dekrets des Ministeriums für Soziales und Gesundheit über die Kennzeichnung und andere Erscheinungselemente von Tabakerzeugnissen und ähnlichen Erzeugnissen und deren Einheitspackungen (591/2016) auf Einzelhandelspackungen mit rauchlosen Nikotinprodukten auszuweiten.

## **9 Inkrafttreten**

Es wird vorgeschlagen, dass das Gesetz so bald wie möglich in Kraft tritt. Der aktuelle Stand birgt Risiken, die die öffentliche Gesundheit und insbesondere die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen gefährden.

Es wird jedoch vorgeschlagen, dass Abschnitt 25a über die Merkmale rauchloser Nikotinprodukte, Abschnitt 39a, Unterabschnitt 1 über die obligatorische Kennzeichnung von Packungen, Abschnitt 58 über das Verbot des Fernabsatzes und Abschnitt 65 über die Einfuhr von Erzeugnissen, die durch Fernkommunikation erworben werden, sechs Monate nach Inkrafttreten des

vorgeschlagenen Gesetzes in Kraft treten. Der Nikotingehalt von Nikotinbeuteln wurde bereits nach Abschnitt 45b des Chemikaliengesetzes eingeschränkt, und die Entscheidung gilt bis auf Weiteres. Innerhalb des vorgeschlagenen Sechsmonatszeitraums könnten die Marktteilnehmer ihre Bestände an Produkten, die gegen die vorgeschlagenen Abschnitte 25a und 39 Unterabschnitt 1 verstoßen, verkaufen. Darüber hinaus könnten in diesem Zeitraum Vorschriften über Geschmacksbeschränkungen und Kennzeichnungen ausgearbeitet werden, die gemäß der TRIS-Richtlinie gemeldet werden müssen.

Es wird vorgeschlagen, dass die Abschnitte 39a, Unterabschnitte 2 bis 4, 39b und 39c über die Harmonisierung rauchloser Nikotinprodukte und ihrer Packungen ein Jahr nach Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes in Kraft treten. Dies würde Herstellern und Importeuren genügend Zeit geben, ihre Verpackungen an die neue Verordnung anzupassen. Ein Jahr nach Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes sollten keine Verpackungen oder Produkte, die der vorgeschlagenen Verordnung nicht entsprechen, verkauft oder anderweitig an Verbraucher weitergegeben werden, unabhängig davon, wann die Produkte hergestellt wurden. Die Verpflichtung nach Abschnitt 80 Unterabschnitt 2, sichtbare Schilder zum Verbot des Konsums rauchloser Nikotinprodukte anzubringen, würde ebenfalls ein Jahr nach Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes wirksam.

Das vorgeschlagene Gesetz enthält eine Reihe von Übergangsbestimmungen. Für rauchlose Nikotinprodukte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorgeschlagenen Gesetzes in Finnland verkauft oder anderweitig an Verbraucher weitergegeben werden, sollte die Meldung gemäß Abschnitt 29a innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes eingereicht werden. Die Angaben zu den Umsatzvolumen gemäß Abschnitt 29b sollten Valvira erstmals während des Kalenderjahres nach Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes übermittelt werden.

Es werden auch Übergangsfristen für die Verordnung über das Erfordernis der Genehmigung für Einzelhandelsverkäufe und die Meldepflicht für den Großhandel vorgeschlagen. Ein Händler, der bei Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes rauchlose Nikotinprodukte im Einzelhandel und innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes verkauft oder auf andere Weise weitergibt und der Gemeinde einen Antrag auf Genehmigung für den Einzelhandel mit rauchlosen Nikotinprodukten gemäß Abschnitt 46 stellt oder die Meldung für den Einzelhandel mit rauchlosen Nikotinerzeugnissen gemäß Abschnitt 48 ausstellt, würde unbeschadet des Abschnitts 44 Unterabschnitt 1 autorisiert sein, für einen Zeitraum von einem Jahr nach Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes rauchlose Nikotinprodukte im Einzelhandel zu verkaufen oder anderweitig weiterzugeben.

Ein Händler, der bei Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes rauchlose Nikotinprodukte im Großhandel verkauft oder anderweitig weitergibt, wäre verpflichtet, die in Abschnitt 50 genannte Meldung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes abzugeben. Ungeachtet der Bestimmungen des einleitenden Absatzes von Abschnitt 60 Unterabschnitt 2 wäre es im Großhandel gestattet, rauchlose Nikotinprodukte für einen Zeitraum von drei Monaten nach Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes für den Einzelhandel zu verkaufen und anderweitig weiterzugeben, und ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 1 des Unterabschnitts für einen Zeitraum von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn der Käufer nachweisen kann, dass der in diesem Absatz genannte Antrag oder die Meldung eingereicht wurde.

## **10 Durchführung und Überwachung**

Der Konsum von Nikotinbeuteln wird durch Umfragen des THL und anderer überwacht. Die Überwachung der Einfuhren durch Reisende dient der Bereitstellung von Informationen über die Einfuhr von Kautabak durch Reisende, und die Häufigkeit der Beschlagnahmungen durch den Zoll dient der Überwachung illegaler Kautabakeinfuhren. Die oben genannten Datenquellen können genutzt werden, um die Auswirkungen der vorgeschlagenen Verordnung auf den Konsum von Nikotinbeuteln und beispielsweise auf die legale und illegale Einfuhr von Kautabak rückwirkend zu bewerten.

Die Bewertung wird jedoch dadurch behindert, dass Nikotinbeutel nur für sehr kurze Zeit auf dem Markt erhältlich sind und sich die derzeitige Situation daher noch nicht stabilisiert hat. Darüber hinaus kommen Nikotinbeutel in den Geltungsbereich des Tabaksteuergesetzes, was sich auf die Produktnachfrage auswirken kann. Daher ist es nicht möglich, genaue Schätzungen darüber vorzunehmen, welche Veränderungen der Nachfrage nach z. B. Nikotinbeuteln auf die in diesem Vorschlag vorgeschlagenen Änderungen zurückzuführen sind.

## **11 Verhältnis zur Verfassung und zum Gesetzgebungsprozess**

### **11.1 Allgemeines**

Seit fast vier Jahrzehnten zielt die Tabakgesetzgebung darauf ab, die erheblichen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden durch den Konsum von Tabakerzeugnissen und anderen Nikotinprodukten zu verringern. Aus der Perspektive der Verfassung ist die Tabakgesetzgebung unbestreitbar mit Abschnitt 19 Unterabschnitt 3 der Verfassung verbunden, wonach die Behörden, wie im Gesetz ausführlicher vorgesehen, angemessene soziale, gesundheitliche und medizinische Leistungen für alle gewährleisten und die Gesundheit der Bevölkerung fördern sollen. Vor diesem Hintergrund wurde in der Vergangenheit mehrfach geprüft, ob es annehmbare Gründe für die Einschränkung anderer Grundrechte gibt. Der Ausschuss für Verfassungsrecht hat jedoch festgestellt, dass der Ermessensspielraum des Gesetzgebers in der Tabakgesetzgebung breit ist und dass das allgemeine soziale Interesse an der Einstellung des Konsums von Tabakerzeugnissen ziemlich dringend ist, sodass es keine Rechtfertigung oder wirkliche Notwendigkeit gibt, individuelle Beschränkungen zu rechtfertigen, um ein bestimmtes Grundrecht zu wahren (PeVL 7/2022 vp, S. 2).

In dem Vorschlag wird vorgeschlagen, rauchlose Nikotinprodukte in einer Weise zu regeln, die im Wesentlichen den Regelungen für Tabakerzeugnisse und nikotinhaltige Flüssigkeiten gemäß dem geltenden Tabakgesetz ähnelt. Daher sind die bisherigen Standpunkte des Ausschusses für Verfassungsrecht zum Tabakgesetz für die vorgeschlagene Verordnung relevant.

### **11.2 Persönliche Freiheit**

Gemäß Abschnitt 7 Unterabschnitt 1 der Verfassung hat jeder das Recht auf persönliche Freiheit. Die persönliche Freiheit ist ein universelles Recht, das nicht nur die physische Freiheit, sondern auch die Willens- und Selbstbestimmungsfreiheit schützt (z. B. Regierungsvorschlag HE 309/1993 vp und Erklärung des Verfassungsrechtsausschusses PeVL 6/2014 vp). Der Ausschuss für Verfassungsrecht betrachtet Rauchverbote als relevant für das Recht einer Person auf Selbstbestimmung und damit für die durch Abschnitt 7 Unterabschnitt 1 der Verfassung geschützten persönlichen Freiheiten (PeVL 7/2022 vp, S. 3 und PeVL 17/2016 vp, S. 3). Der Ausschuss für Verfassungsrecht hat jedoch erklärt, dass die Regulierung des Rauchverbots auch die Aufgabe erfüllt, die Gesundheit der Bevölkerung zu



fördern, die den Behörden in Abschnitt 19 Unterabschnitt 3 der Verfassung zugewiesen wird (PeVL 7/2022 vp, S. 3).

In dem Gesetz wird vorgeschlagen, die Verwendung von rauchlosen Nikotinprodukten in Kindergärten und Bildungseinrichtungen, in denen Vor- und Grundschulbildung, berufliche Bildung oder Bildung der Sekundarstufe II bereitgestellt wird, sowie auf Spielplätzen, zu verbieten. Der Vorschlag betrifft das Recht einer Person auf Selbstbestimmung und damit die persönliche Freiheit, die nach Abschnitt 7 Unterabschnitt 1 der Verfassung geschützt ist. Das vorgeschlagene Verbot zielt jedoch darauf ab, Kinder und Jugendliche vor dem Erlernen von Gewohnheiten durch Nachahmung und lebensbedrohliche Nikotinvergiftungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Tabak und Nikotinprodukten in solchen Innen- und Außenbereichen zu schützen, die insbesondere von Kindern und Jugendlichen genutzt werden. Der Vorschlag verfolgt daher ein legitimes Ziel und würde der Verpflichtung der Behörden nach Artikel 19 Unterabschnitt 3 der Verfassung zur Förderung der Gesundheit der Bevölkerung nachkommen.

Das vorgeschlagene Verbot des Konsums rauchloser Nikotinprodukte ist notwendig, um die oben genannten Ziele zu erreichen, entspricht ansonsten dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit und geht nicht über das hinaus, was unter Berücksichtigung des Gewichts der dem vorgeschlagenen Verbot zugrunde liegenden Interessen in Bezug auf die rechtliche Priorität gerechtfertigt ist. Auch kann der Konsum von Nikotinbeuteln oder anderen rauchlosen Nikotinprodukten in Kindergärten, Bildungseinrichtungen oder Spielplätzen nicht als Teil des Kernbereichs der persönlichen Freiheit angesehen werden.

In dem Vorschlag wird vorgeschlagen, dass Minderjährige keine rauchlosen Nikotinprodukte besitzen oder einführen dürfen. Altersbeschränkungen für den Besitz und die Einfuhr können als Beschränkungen einer Art des Selbstbestimmungsrechts einer Person angesehen werden, wobei sie zusätzlich im Hinblick auf den in Abschnitt 6 der Verfassung vorgesehenen Gleichheitsgrundsatz relevant sind. Die vorgeschlagenen Beschränkungen werden jedoch durch starke gesundheitspolitische Argumente gestützt, da sie insbesondere Kinder und Jugendliche, die besonders anfällig für die schädlichen Auswirkungen rauchloser Nikotinprodukte sind, vor den Gesundheitsgefahren, die durch solche Produkte verursacht werden, schützen würden. Das vorgeschlagene Verbot ist daher gerechtfertigt und würde gemäß Abschnitt 19 Unterabschnitt 3 der Verfassung zur Gesundheit der Bevölkerung beitragen.

Dem Vorschlag zufolge wäre ein Verstoß gegen das Besitzverbot weiterhin keine strafbare Straftat. In seiner Stellungnahme PeVL 21/2010 vp zum alten Tabakgesetz (693/1976) war der Ausschuss für Verfassungsrecht der Auffassung, dass diese Art von rein symbolischer Gesetzgebung, deren Verletzung nicht sanktioniert wird, vermieden werden sollte. Die zentrale praktische Bedeutung des Besitzverbots hängt jedoch in erster Linie damit zusammen, dass beispielsweise die Gesetzgebung über Bildungseinrichtungen die Beschlagnahme von rauchlosen Nikotinprodukten von Schülern während des Schultages erlaubt.

### **11.3 Meinungsfreiheit**

Gemäß Abschnitt 12 Unterabschnitt 1 der Verfassung genießt jeder die Meinungsfreiheit. Kommerzielle Kommunikation fällt in den Geltungsbereich der freien Meinungsäußerung, sie wird jedoch nicht als Kern der Meinungsfreiheit angesehen. Aus diesem Grund ist der Ausschuss für Verfassungsrecht der Ansicht, dass kommerzielle Kommunikation umfassenderen Beschränkungen unterworfen werden kann als der Kernbereich der Meinungsfreiheit. Die Politik des Ausschusses ist

jedoch, dass die Regelungen für Werbung und Marketing auch die allgemeinen Anforderungen eines grundrechtsbeschränkenden Gesetzes erfüllen müssen (PeVL 7/2022 vp, S. 3-4, PeVL 21/2010 vp, S. 3/II, PeVL 3/2010 vp, S. 2/I und PeVL 54/2006 vp, S. 2/I).

In dem Vorschlag wird vorgeschlagen, dass die Packungen rauchloser Nikotinprodukte gesundheitsbezogene Warnhinweise in finnischer und schwedischer Sprache tragen sollten. Der Ausschuss für Verfassungsrecht hat bei der Erörterung des Vorschlags der Regierung zur Änderung des Alkoholgesetzes (HE 232/2006 vp und PeVL 54/2006 vp) das Verhältnis zwischen der Meinungsfreiheit und den verbindlichen Warnhinweisen bewertet. Angesichts der durch Nikotin verursachten Gesundheitsgefahren kann davon ausgegangen werden, dass die vorgeschlagene Verpflichtung, gesundheitsbezogene Warnhinweise auf den Packungen rauchloser Nikotinprodukte anzubringen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Förderung der öffentlichen Gesundheit akzeptabel ist und dass die Verpflichtung aus Sicht der freien Meinungsäußerung der Händler nicht unangemessen ist.

Die vorstehenden Bemerkungen des Ausschusses für Verfassungsrecht sind auch für den Vorschlag zur Harmonisierung der Einheitspackungen rauchloser Nikotinprodukte relevant. Auf den Verpackungen für den Einzelhandelsverkauf sollten sich keine gesetzlich nicht zulässigen Elemente befinden und die Art und Weise, in der die Kennzeichnung präsentiert wird, würde streng geregelt. Der Vorschlag ist daher für die im Tabakgesetz vorgesehene Meinungsfreiheit der Hersteller und Importeure von Produkten von Bedeutung. Gleiches gilt für den Vorschlag, das Aussehen rauchloser Nikotinprodukte gesetzlich zu harmonisieren.

Mit der vorgeschlagenen Regulierung soll verhindert werden, dass Einzelhandelsverpackungen oder das Produkt selbst als Marketinginstrument verwendet werden. Aufgrund der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Nachteile, die durch die Verwendung von Nikotinprodukten verursacht werden, hat die Gesellschaft einen starken Grund, den Konsum dieser Produkte zu verhindern und die Einstellung ihres Konsums zu unterstützen. Studien haben gezeigt, dass die Harmonisierung von Tabakverpackungen im Einzelhandel die Attraktivität der Verpackungen, den Beginn des Rauchens bei jungen Menschen und die allgemeine Raucherquote in anderen Ländern verringert hat. Was Nikotinbeutel betrifft, ist dies offenbar noch nicht untersucht worden, aber es ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen ähnlich sein würden. Die vorgeschlagene Verordnung ist daher durch einen dringenden sozialen Bedarf erforderlich und würde der in Abschnitt 19 Unterabschnitt 3 der Verfassung festgelegten Verpflichtung der Behörden zur Förderung der öffentlichen Gesundheit nachkommen.

Die Auswirkungen der Harmonisierung von Einzelhandelsverpackungen können in gewisser Weise dadurch eingeschränkt werden, dass Produkte, die unter das Tabakgesetz fallen, oder ihre Marken im Zusammenhang mit Einzelhandelsverkäufen nicht ausgestellt werden dürfen. In der Regel können Verbraucher die Packungen, beispielsweise in Lebensmittelgeschäften, nicht sehen, wenn sie nicht selbst die im Tabakgesetz genannten Produkte kaufen. Einzelhandelspackungen erscheinen jedoch beispielsweise in sozialen Medien und als Abfall auf dem Boden, sodass die darauf angebrachten Werbeelemente dennoch neue Nutzer anlocken können. Darüber hinaus ist es unerlässlich, dass der Verwender eines im Tabakgesetz genannten Produkts keinen Marketingbemühungen unterliegt, auch nicht durch die Verpackung oder das Produkt selbst.

Aus Sicht der Meinungsfreiheit ist es von wesentlicher Bedeutung, dass Produktverpackungen Teil der Vermarktung sind und dass jegliche Vermarktungsbemühungen für im Tabakgesetz genannte Produkte nach dem bereits geltenden Tabakgesetz verboten sind. Somit ist derzeit keines der

Elemente, die den Verkauf von Erzeugnissen fördern, auf der Verpackung oder dem Produkt selbst zulässig, aber es ist in der Praxis oft schwierig, sie abzuschaffen. Die derzeitige Situation schafft auch Ungleichheiten zwischen den Betreibern, da die Betreiber Verpackungen verwenden, um die Grenzen des Vermarktungsverbots zu überschreiten, aber die Behörden verfügen über die Mittel, um nur bei den eklatantesten Verstößen gegen das Verbot des Inverkehrbringens einzugreifen. Die vorgeschlagene Verordnung würde somit die Situation der Hersteller und Importeure sowie der Aufsichtsbehörden vereinfachen und die Gleichstellung der verschiedenen Händler verbessern.

Bei der Prüfung des Regierungsvorschlags zur Harmonisierung von Packungen von Tabakerzeugnissen, Nachfüllbehältern und nikotinhaltigen Flüssigkeiten (HE 141/2021 vp) wies der Ausschuss für Verfassungsrecht darauf hin, dass die Anforderung, die Harmonisierung der Einheitspackungen für Tabakerzeugnisse auf den in Abschnitt 72 des Tabakgesetzes genannten Katalog auszuweiten, mit der in Abschnitt 12 der Verfassung garantierten Meinungsfreiheit unvereinbar ist. Der Ausschuss für Verfassungsrecht war der Auffassung, dass der Gesetzesvorschlag nur in der ordentlichen Gesetzgebungsordnung behandelt werden könne, wenn die verfassungsmäßige Stellungnahme des Ausschusses zu den Informationen, die in den in Abschnitt 72 des Tabakgesetzes genannten Katalog aufzunehmen seien, gebührend berücksichtigt werde (PeVL 7/2022 vp). Aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses für Verfassungsrecht wurde in Abschnitt 72 des Tabakgesetzes eine Erwähnung hinzugefügt, in der festgelegt wird, dass Produktmarken im Katalog angezeigt werden dürfen. Das im Tabakgesetz vorgesehene Ausstellungsverbot gilt bereits weithin für rauchlose Nikotinprodukte und andere Tabakersatzstoffe, und Abschnitt 72 gilt auch für diese Produkte. Der Vorschlag zur Harmonisierung von Einheitspackungen rauchloser Nikotinprodukte wird daher nicht als im Widerspruch zu der in Abschnitt 12 der Verfassung garantierten Meinungsfreiheit angesehen.

#### **11.4 Schutz des Eigentums**

Gemäß Abschnitt 15 Unterabschnitt 1 der Verfassung ist das Eigentum eines jeden geschützt. Der Schutz des Eigentums umfasst nicht nur die Macht, Eigentum zu kontrollieren und zu nutzen, sondern auch die Macht, es zu regieren. Der Schutz des Eigentums umfasst auch immaterielle Schutzrechte wie Marken (siehe z. B. PeVL 17/2011 vp und PeVL 21/2010 vp). Der Ausschuss für Verfassungsrecht hat festgestellt, dass die Verordnung zur Harmonisierung des Erscheinungsbildes von Tabakerzeugnissen, Nachfüllbehältern und nikotinhaltigen Flüssigkeiten und deren Packungen für den Schutz des Eigentums nach Abschnitt 15 der Verfassung relevant ist (PeVL 7/2022 vp).

In dem Vorschlag wird vorgeschlagen, dass Packungen mit rauchlosen Nikotinprodukten auch durch das Tabakgesetz harmonisiert werden sollten. Das zulässige Erscheinungsbild der Produkte selbst wäre ebenfalls gesetzlich geregelt. Die Vorschläge sind für den Schutz des Eigentums von Herstellern und Importeuren rauchloser Nikotinprodukte relevant, da die Packungen und die Erzeugnisse durch verschiedene Markentypen wie Wortmarken, Bildmarken oder Bildmarken mit Wortelementen geschützt worden sein können.

Gemäß dem Vorschlag sollte die Aufmachung der Verpackungen so harmonisiert werden, dass keine Logos oder andere Geschmacksmuster auf der Verpackung angezeigt werden können, selbst wenn sie durch Marken geschützt sind. So wäre beispielsweise auch die Farbe der Verpackung standardisiert. So wäre beispielsweise die Aufmachung von Bild- und Bildmarken, die Wörter oder Buchstaben enthalten, auf der Verpackung völlig verboten. Die vorgeschlagene Verordnung würde daher eine Beschränkung des Rechts der Markeninhaber darstellen, dieses Eigentum bei ihrer gewerblichen Tätigkeit zu verwerten.

Ziel der Harmonisierungsverordnung ist es, die Attraktivität von Produkten und deren Verpackung zu verringern und dadurch den Konsum rauchloser Nikotinprodukte, insbesondere bei jungen Menschen, zu verringern. Studien haben gezeigt, dass Rechtsvorschriften zur Harmonisierung von Packungseinheiten für Tabakerzeugnisse solche Auswirkungen in anderen Ländern hatten. Ein weiteres Ziel ist es, den Verbraucher nicht durch attraktive Verpackungen in Bezug auf die gesundheitsschädlichen Auswirkungen des Produkts zu täuschen.

Aufgrund der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Nachteile, die durch die Verwendung von Nikotinprodukten verursacht werden, hat die Gesellschaft einen starken Grund, den Konsum dieser Produkte zu verhindern und die Einstellung ihres Konsums zu unterstützen. Die vorgeschlagene Verordnung ist daher durch ein dringendes soziales Bedürfnis erforderlich und setzt das in Abschnitt 7 der Verfassung verankerte Recht auf Leben und die Verpflichtung der Behörden zur Förderung der öffentlichen Gesundheit gemäß Abschnitt 19 Unterabschnitt 3 der Verfassung um.

Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit des Verordnungsvorschlags ist es jedoch von Bedeutung, dass der Produktname weiterhin auf der Verpackung angezeigt werden kann. Die vorgeschlagene Regelung würde daher die Verwendung von Marken auf Verpackungen nicht vollständig verhindern, und es wäre weiterhin möglich, zwischen verschiedenen Erzeugnissen durch eine auf der Verpackung aufgedruckte Marke zu unterscheiden. Niemand außer dem Markeninhaber dürfte weiterhin ein Zeichen, das mit der Marke verwechselt werden könnte, als Symbol für seine Ware verwenden, und der Markeninhaber könnte sein ausschließliches Recht gegen alle seine Wettbewerber geltend machen. Die Eintragung einer Marke führt jedoch nicht zu einem unbeschränkten Recht zur Nutzung der Marke, aber Markenrechte können zum Schutz des öffentlichen Interesses und der öffentlichen Gesundheit eingeschränkt werden.

Aus den oben genannten Gründen wird in dem Vorschlag die Auffassung vertreten, dass die vorgeschlagene Verordnung zur Harmonisierung rauchloser Nikotinprodukte und ihrer Verpackungen gerechtfertigt und aufgrund eines dringenden sozialen Bedarfs erforderlich ist. Darüber hinaus zielt die Verordnung nicht auf den Kern des Eigentumsschutzes ab, und die Beschränkungen gehen nicht über das hinaus, was durch die Bedeutung des der Verordnung zugrunde liegenden sozialen Interesses gerechtfertigt ist.

Vertragsfreiheit ist nicht ausdrücklich in der Verfassung verankert, aber die Vertragsfreiheit wird durch die Bestimmung des Eigentumsschutzes in gewissem Maße geschützt (siehe z. B. HE 309/1993 vp und PeVL 16/2007 vp).

In dem Vorschlag wird vorgeschlagen, den Verkauf von rauchlosen Nikotinprodukten an Minderjährige im Handel und anderswo zu verbieten. Dies stellt eine gewisse Einschränkung der Vertragsfreiheit dar. Die öffentliche Gesundheit ist jedoch ein gewichtiger Grund für die Einschränkung, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Minderjährigen. Darüber hinaus kann die vorgeschlagene Verordnung nicht als unangemessen angesehen werden, was den Schutz des Eigentums oder die Vertragsfreiheit betrifft.

### **11.5 Recht auf Arbeit und unternehmerische Freiheit**

Gemäß Abschnitt 18 Unterabschnitt 1 der Verfassung hat jeder das Recht, seinen Lebensunterhalt durch eine Arbeit, einen Beruf oder ein Gewerbe seiner Wahl zu verdienen. In seiner Erklärungspraxis hat der Ausschuss für Verfassungsrecht die Freiheit, ein Unternehmen zu führen,

als primäre Regel angesehen, hat es aber auch für möglich gehalten, Geschäftstätigkeiten in Ausnahmefällen genehmigungspflichtig zu machen. Das Erfordernis einer Lizenz muss jedoch immer durch Gesetz festgelegt werden, das den Anforderungen der Genauigkeit und Definition eines grundrechtsbeschränkenden Gesetzes entsprechen muss (z. B. PeVL 69/2014 vp, S. 2). Die bloße Einrichtung einer Meldepflicht wurde aus Sicht der unternehmerischen Freiheit nicht als problematisch angesehen, wenn die Behörde aufgrund der Meldung keine Entscheidung treffen muss (PeVL PeVL 10/2012 vp, S. 4-5 und PeVL 54/2002 vp, S. 3) oder wenn die Nichtmeldung kein Verbot der Ausübung der Tätigkeit bedeutet (PeVL 16/2009 vp, S. 3).

In dem Vorschlag wird vorgeschlagen, den Einzelhandel mit rauchlosen Nikotinerzeugnissen lizenzpflichtig und den Großhandel meldepflichtig zu machen, was eine Beschränkung der unternehmerischen Freiheit der Marktteilnehmer darstellt. Die Beschränkung kann jedoch als gerechtfertigt angesehen werden, da die Erzeugnisse Nikotin enthalten, das zu Sucht und anderen schwerwiegenden Gesundheitsgefahren führt. Darüber hinaus können die Produkte sogar eine lebensbedrohliche Nikotivergiftung verursachen, insbesondere bei kleinen Kindern. Die Vorschläge in Bezug auf die Genehmigungspflicht für Einzelhandelsverkäufe und die Meldepflicht für den Großhandel verfolgen daher akzeptable Ziele und würden der Verpflichtung der Behörden zur Förderung der öffentlichen Gesundheit gemäß Abschnitt 19 Unterabschnitt 3 der Verfassung nachkommen.

Für rauchlose Nikotinprodukte wären die genauen und definierten Bestimmungen des geltenden Tabakgesetzes über die Genehmigung für den Einzelhandel und die Meldepflicht für den Großhandel anwendbar. Die Gemeinden würden keine Entscheidungen auf der Grundlage der Großhandlungsmeldung treffen, aber die Nichtmeldung würde zu einem Verbot der Ausübung der Tätigkeit führen. Für eine solche Beschränkung gibt es hinreichende Gründe, da diese Produkte süchtig machen und gesundheitsschädlich sind, was bedeutet, dass alle Großhändler den Aufsichtsbehörden bekannt sein sollten.

Im Zusammenhang mit der Regulierung der Geschäftstätigkeit hat der Ausschuss für Verfassungsrecht stets die Auswirkungen des Widerrufs einer Einzelhandelslizenz als schwerwiegender angesehen als die Ablehnung einer beantragten Einzelhandelslizenz. Der Ausschuss hält es daher für erforderlich, die Möglichkeit des Widerrufs einer Einzelhandelslizenz an schwere oder wesentliche Verstöße oder Unterlassungen zu binden und gegebenenfalls daran, dass etwaige Mitteilungen oder Mahnungen an den Lizenznehmer nicht zur Behebung der Mängel der Tätigkeit geführt haben (PeVL 13/2014 vp).

In dem Vorschlag wird vorgeschlagen, dass eine Einzelhandelslizenz nach dem Tabakgesetz von einem Einzelhändler mit rauchlosen Nikotinprodukten widerrufen werden könnte, wenn der Lizenznehmer gegen bestimmte im Tabakgesetz festgelegte Verbote verstößt oder bestimmte Anforderungen des Tabakgesetzes nicht erfüllt. Es handelt sich um neue Arten von Nikotinprodukten, die gesundheitsschädlich sind und zusätzlich irreführend an Kautabak erinnern, dessen Verkauf verboten ist. Die Möglichkeit des Widerrufs einer Einzelhandelslizenz würde daher gemäß Abschnitt 19 Unterabschnitt 3 der Verfassung zur Förderung der öffentlichen Gesundheit beitragen. Gemäß der Erklärungspraxis des Ausschusses für Verfassungsrecht würde der Widerruf einer Lizenz stets eine Warnung einer Gemeinde oder einer anderen Aufsichtsbehörde oder eine strafrechtliche Sanktion wie eine Verurteilung wegen einer Straftat im Zusammenhang mit dem Verkauf von Tabak erfordern. In allen Fällen könnte die Lizenz nur endgültig widerrufen werden, wenn die Lizenz zunächst für einen begrenzten Zeitraum widerrufen worden war und der Lizenznehmer die rechtswidrige Tätigkeit dennoch fortgesetzt oder wiederholt hat. Eine weitere

Voraussetzung wäre, dass die Rechtswidrigkeit des Verhaltens nicht als vernachlässigbar angesehen werden sollte.

### **11.6 Aufsichtsgebühren**

Nach einer etablierten Definition handelt es sich bei einer Steuer um einen finanziellen Beitrag, der keine Entschädigung oder Gegenleistung für Leistungen oder Dienstleistungen, die dem Zahlungspflichtigen von der öffentlichen Hand erbracht werden, darstellt und die durch die Finanzierung staatlicher Ausgaben gekennzeichnet ist (siehe HE 1/1998 vp). Nach Abschnitt 121 Unterabschnitt 3 der Verfassung haben die Gemeinden das Besteuerungsrecht. Die Rechtsvorschriften enthalten Bestimmungen über die Steuerschuld, die Bestimmung der Steuern und den Rechtsschutz des Steuerpflichtigen.

In dem Vorschlag wird vorgeschlagen, dass die Gemeinden jährliche Aufsichtsgebühren von Verkäufern von rauchlosen Nikotinprodukten einziehen sollten. Wie die Aufsichtsgebühren für Tabakerzeugnisse und nikotinhaltige Flüssigkeiten wäre die vorgeschlagene Aufsichtsgebühr eine Steuer. Die Steuerbemessungsgrundlage würde auf einer Einzelhandelslizenz oder einer Großhandelsmeldung beruhen. Die Grundlage für die Bestimmung der Höhe der Steuer wäre die Anzahl der Verkaufsstellen. Bestimmungen über den Rechtsschutz sind in Abschnitt 106 über Rechtsbehelfe festgelegt.

Nach Abschnitt 81 Unterabschnitt 1 der Verfassung ist die staatliche Besteuerung durch ein Gesetz geregelt, das Bestimmungen über die Steuerpflicht und Steuerbeträge sowie den Rechtsschutz des Steuerpflichtigen enthält.

Dem Vorschlag zufolge würde Valvira Herstellern und Importeuren rauchloser Nikotinprodukte eine jährliche Aufsichtsgebühr auf der Grundlage der Umsatzvolumen der Produkte berechnen, die in der Regel zur Deckung der Kosten für die Überwachung der Einhaltung des Tabakgesetzes verwendet würde. Aus verfassungsrechtlicher Sicht wäre die Aufsichtsgebühr eine Steuer, die, wie oben ausgeführt, gesetzlich festzulegen ist. Dem Vorschlag zufolge würde das Tabakgesetz eine Verpflichtung zur Zahlung der Aufsichtsgebühr, die Kriterien für die Höhe der Aufsichtsgebühr und den Rechtsschutz der für die Aufsichtsgebühr verantwortlichen Person vorsehen.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen wird die Auffassung vertreten, dass der Vorschlag im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens bearbeitet werden kann.

#### *Resolution*

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen wird dem Parlament der folgende Regierungsvorschlag zur Genehmigung vorgelegt:

## Gesetz zur Änderung des Tabakgesetzes

Durch Beschluss des Parlaments,

werden Abschnitt 6 Absatz 1, Abschnitt 22 Unterabschnitt 1, Abschnitt 30 Unterabschnitt 3, Abschnitt 31, der einleitende Absatz zu Abschnitt 40, Abschnitt 44 Unterabschnitt 1, der Titel und Abschnitt 48 Unterabschnitt 1, Abschnitt 50 Unterabschnitt 1, Abschnitt 52a, Abschnitt 53 Unterabschnitt 1, die Abschnitte 58 und 59, Abschnitt 60 Unterabschnitt 2 Absatz 1 und Unterabschnitte 3 und 4, Abschnitt 62, Abschnitt 63 Unterabschnitt 2, Abschnitte 65 und 66, Abschnitt 67 Unterabschnitt 1 Absatz 3, Abschnitt 74 Unterabschnitt 3, Abschnitt 81, Abschnitt 90 Unterabschnitt 1 Absatz 2 und Unterabschnitt 3 Absatz 3, Abschnitt 90 Unterabschnitt 2 und Unterabschnitt 4 einleitender Absatz und Absatz 5, Unterabschnitte 2 und 3, Abschnitt 94 Unterabschnitte 2 und 3, Abschnitt 97 Unterabschnitt 1 Absätze 1, 2 und 6, Abschnitt 100 Unterabschnitt 1 einleitender Absatz und Absatz 3, Abschnitt 109, Abschnitt 113 Unterabschnitt 2 und Abschnitte 117, 118 und 119 des Tabakgesetzes (549/20) geändert,

da der einleitende Absatz von Abschnitt 40 durch Gesetz 136/2022 geändert wird; da die Abschnitte 52a, 58, 65 und Abschnitt 74 Unterabschnitt 3, Abschnitt 91 Unterabschnitt 4 einleitender Absatz und Absatz 5, Abschnitt 94 Unterabschnitt 3 und Abschnitt 117 des Gesetzes 283/2022 geändert werden; werden Abschnitt 60 Unterabschnitt 4, Abschnitt 63 Unterabschnitt 2, Abschnitt 97 Unterabschnitt 1 Absätze 1, 2 und 6 sowie Abschnitt 109 im Gesetz 1374/2016 geändert; wird Abschnitt 94 Unterabschnitt 2 im Gesetz 701/2018 geändert. werden Abschnitt 100 Unterabschnitt 1 einleitender Absatz und Abschnitt 3 im Gesetz 262/2022 geändert; und wird Abschnitt 119 im Gesetz 248/2019 geändert; werden *geändert* und

in Abschnitt 2, teilweise geändert durch die Gesetze 248/2019, 1170/2022 und 212/2023, wird ein neuer Absatz 14a, in den Abschnitten 25a, 29a, 29b und 39a bis 39c, in Abschnitt 67 Unterabschnitt 1, teilweise geändert durch das Gesetz 283/2022, wird ein neuer Absatz 4, in Abschnitt 80 ein neuer Unterabschnitt 2 und in Abschnitt 91 Unterabschnitt 4, geändert durch das Gesetz 283/2022, werden neue Abschnitte 6 und 7 *hinzugefügt* wie folgt:

### Abschnitt 2

#### *Begriffsbestimmungen*

Für die Belange dieses Gesetzes:

---

14a) *rauchloses Nikotinprodukt* bezeichnet einen Tabakersatzstoff, der im Hinblick auf seine bestimmungsgemäße Verwendung den in den Absätzen 10 bis 12 genannten Tabakerzeugnissen entspricht und dem Nikotin zugesetzt wurde;

---

## **Abschnitt 6**

### *Pflichten von Valvira*

Die Nationale Aufsichtsbehörde für Wohlfahrt und Gesundheit (*Valvira*) leitet die regionalen staatlichen Verwaltungsstellen und Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz. Valvira überwacht:

1) die Einhaltung der Bestimmungen über Inhaltsstoffe, Emissionen, Brandschutz, Qualität und technische Eigenschaften von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten, Nachfüllbehältern, nikotinhaltigen Flüssigkeiten, nikotinfreien Flüssigkeiten für die Verdampfung, pflanzlichen Produkten zum Rauchen und rauchlosen Nikotinprodukten;

---

## **Abschnitt 22**

### *Allgemeine Pflichten von Herstellern und Importeuren bestimmter anderer Produkte*

Hersteller und Importeure sind dafür verantwortlich, dass elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter, nikotinhaltige Flüssigkeiten, nikotinfreie Flüssigkeiten zur Verdampfung, pflanzliche Produkte zum Rauchen oder rauchlose Nikotinprodukte den einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften entsprechen.

---

## **Abschnitt 25a**

### *Anforderungen an rauchlose Nikotinprodukte*

Ein rauchloses Nikotinprodukt darf nicht mehr als 20 Milligramm Nikotin pro Gramm Produkt enthalten.

Ein rauchloses Nikotinprodukt darf nicht nach Alkohol oder Cannabis schmecken oder einen Geschmack haben, der wahrscheinlich junge Menschen anzieht.

Die Bestimmungen von Abschnitt 11 Unterabschnitt 1 Absätze 2, 3, 6 und 7 gelten auch für rauchlose Nikotinprodukte. Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts über die Anwendung von Abschnitt 11 Unterabschnitt 1 Absatz 6 auf rauchlose Nikotinprodukte gelten jedoch nicht für Zusatzstoffe, die den Geschmack von Menthol in den Erzeugnissen erzeugen.

Detailliertere Bestimmungen über Aromen, die junge Menschen anziehen, können durch ein Dekret des Ministeriums für Soziales und Gesundheit festgelegt werden.



## **Abschnitt 29a**

### *Meldung von rauchlosen Nikotinprodukten*

Der Hersteller oder Importeur eines rauchlosen Nikotinprodukts muss Valvira vorab über das Produkt informieren, das er verkaufen oder anderweitig an die Verbraucher weitergeben will. Ebenso müssen alle wesentlichen Änderungen der Produkte auch vor dem Verkauf oder der Weitergabe der Produkte an die Verbraucher gemeldet werden.

Die in Unterabschnitt 1 genannte Meldung muss Folgendes enthalten:

- 1) Name und Kontaktdaten des Herstellers, der für das Produkt in der EU verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person und des Importeurs des Produkts in die EU;
- 2) eine Liste aller Inhaltsstoffe, die in dem Produkt enthalten sind, sortiert nach Marke und Art, und die Menge der Inhaltsstoffe;
- 3) toxikologische Daten über die Inhaltsstoffe und Emissionen des Erzeugnisses, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Suchtwirkungen;
- 4) Informationen über die Dosierung und Aufnahme von Nikotin, wenn das Produkt unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen verwendet wird;
- 5) eine Erklärung, dass der Hersteller oder Importeur die volle Verantwortung für die Qualität und Sicherheit des Produkts trägt, wenn es in Verkehr gebracht und unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen verwendet wird.

## **Abschnitt 29b**

### *Umsatzvolumen von rauchlosen Nikotinprodukten*

Jedes Jahr muss der Hersteller oder Importeur eines rauchlosen Nikotinprodukts Valvira Informationen über die Umsatzvolumen von rauchlosen Nikotinprodukten nach Marke und Art zur Verfügung stellen.

## **Abschnitt 30**

### *Methode, Muster und Zeitpunkt der Übermittlung von Informationen für bestimmte andere Produkte*

---

Weitere Bestimmungen über die Art und das Muster für die Übermittlung der in den Abschnitten 26, 27, 29a und 29b genannten Informationen sowie über den Zeitpunkt der Übermittlung der in Abschnitt 27 genannten Informationen; 28, Unterabschnitt 1; und 29b kann durch Dekret des Ministeriums für Soziales und Gesundheit erlassen werden.

## **Abschnitt 31**

### *Allgemeine Bestimmungen zu Einheitspackungen*

Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter, pflanzliche Erzeugnisse zum Rauchen, nikotinhaltige Flüssigkeiten, nikotinfreie Flüssigkeiten zur Verdampfung und rauchlose Nikotinprodukte dürfen nur in Einzelhandelsverpackungen, die mit diesem Gesetz und den gemäß diesem Gesetz und den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften erlassenen Bestimmungen übereinstimmen, verkauft und anderweitig an Verbraucher weitergegeben werden. Zigarren können jedoch einzeln weitergegeben werden, wenn sie gemäß Abschnitt 32 Unterabschnitt 1 Absatz 1 gekennzeichnet sind.

## **Abschnitt 39a**

### *Kennzeichnung von Einheitspackungen rauchloser Nikotinprodukte*

Die Einheitspackung eines rauchlosen Nikotinprodukts muss Folgendes tragen:

- 1) eine Liste aller in dem Produkt enthaltenen Inhaltsstoffe in absteigender Reihenfolge ihres Gewichts;
- 2) die Angabe des Nikotingehalts und der Dosierung des Produkts;
- 3) die Chargennummer des Herstellers;
- 4) eine Empfehlung, das Produkt für Kinder unzugänglich aufzubewahren.
- 5) gesundheitsbezogene Warnhinweise in finnischer und schwedischer Sprache.

Mit Ausnahme der Absätze 2, 5 und 8 gelten die Bestimmungen des Abschnitts 33 auch für Einheitspackungen rauchloser Nikotinprodukte.

Die Einheitspackung eines rauchlosen Nikotinerzeugnisses kann den Produktnamen und die Produktgruppe, die Handelsbezeichnung und die Kontaktdaten des Herstellers oder Importeurs sowie die Größe, den Geschmack und den Barcode des Produkts so anzeigen, dass die Einheitspackung durch ihre Kennzeichnung nicht von anderen Einheitspackungen rauchloser Nikotinerzeugnisse unterschieden werden kann und dass die Kennzeichnung den Verkauf des Produkts nicht fördert.

Sofern an anderer Stelle gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, dürfen die Packungen rauchloser Nikotinerzeugnisse keine anderen Kennzeichnungen tragen als solche, die gemäß den Unterabschnitten 1 bis 3 auf Packungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Weitere Bestimmungen können durch Dekret des Ministeriums für Soziales und Gesundheit festgelegt werden:

- 1) die Texte, Schriftart und -größe, Farbe, Fläche, Lage und sonstige Angaben zu dem gesundheitsbezogenen Warnhinweis gemäß Unterabschnitt 1 Absatz 5;

3) Schriftart und -größe, Farbe, Oberfläche, Lage und sonstige Angaben zur Kennzeichnung gemäß Unterabschnitt 3. Abweichungen von dem Einheitlichkeitserfordernis gemäß Unterabschnitt 3 in Bezug auf die Kennzeichnungsspezifikationen können auch durch ein Dekret des Ministeriums für Soziales und Gesundheit gewährt werden, wenn die Ausnahme geringfügig ist und den Verkauf des Erzeugnisses nicht fördert.

### **Abschnitt 39b**

#### *Andere Erscheinungselemente der Einheitspackungen rauchloser Nikotinprodukte*

Eine Einheitspackung eines rauchlosen Nikotinprodukts darf sich weder in Form, Farbe, Material oder anderen Aufmachungselementen von anderen Einzelhandelspackungen rauchloser Nikotinprodukte unterscheiden, noch darf die Aufmachung der Packung zum Verkauf des Produkts beitragen.

Detailliertere Bestimmungen über die zugelassene Form, Farbe, Material und andere Erscheinungselemente von Einheitspackungen von rauchlosen Nikotinprodukten können durch Dekret des Ministeriums für Soziales und Gesundheit erlassen werden. Abweichungen von dem Einheitlichkeitserfordernis gemäß Unterabschnitt 1 können auch durch Dekret des Ministeriums für Soziales und Gesundheit in Bezug auf die Aufmachung eines Einheitspakets gewährt werden, wenn die Ausnahme geringfügig ist und den Verkauf des Erzeugnisses nicht fördert.

### **Abschnitt 39c**

#### *Aussehen von rauchlosen Nikotinprodukten*

Ein rauchloses Nikotinprodukt darf sich nicht in Form, Farbe, Oberfläche oder anderen Erscheinungselementen von anderen rauchlosen Nikotinprodukten unterscheiden, und die Erscheinungselemente dürfen den Verkauf des Produkts nicht fördern.

Detailliertere Bestimmungen über die zulässige Form, Farbe, Oberfläche und andere Erscheinungselemente von rauchlosen Nikotinprodukten können durch Dekret des Ministeriums für Soziales und Gesundheit erlassen werden. Ein Dekret des Ministeriums für Soziales und Gesundheit kann auch Ausnahmen von dem in Unterabschnitt 1 festgelegten Erfordernis der Einheitlichkeit in Bezug auf das Aussehen eines rauchlosen Nikotinprodukts vorsehen, wenn die Ausnahme geringfügig ist und den Verkauf des Erzeugnisses nicht fördert.

### **Abschnitt 40**

#### *Ausnahme von Warnhinweisen im internationalen Verkehr*

Die Bestimmungen von Abschnitt 32 Unterabschnitt 1 Absatz 1, Abschnitt 36 Unterabschnitt 1 Absatz 5, Abschnitt 39 Unterabschnitt 1 und Abschnitt 39a Unterabschnitt 1 Absatz 5 über die Verwendung der finnischen und schwedischen Sprache in Warnhinweisen gelten nicht für den Verkauf von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten, Nachfüllbehältern, pflanzlichen Produkten zum Rauchen und rauchlosen Nikotinprodukten:

---

## **Abschnitt 44**

### *Lizenzanforderungen für Einzelhandelsverkäufe*

Tabakerzeugnisse, nikotinhaltige Flüssigkeiten und rauchlose Nikotinerzeugnisse dürfen nur auf der Grundlage einer standort- und inhaberspezifischen Einzelhandelslizenz, die von der Gemeinde, in der sich der Verkaufsort befindet, erteilt wurde, im Einzelhandel verkauft oder weitergegeben werden. Lizenzen für den Einzelhandel mit mobilen Verkehrsmitteln werden jedoch von der Gemeinde des Wohnsitzes des Antragstellers erteilt.

---

## **Abschnitt 48**

### *Meldung über den Einzelhandelsverkauf von nikotinhaltigen Flüssigkeiten und rauchlosen Nikotinerzeugnissen*

Der Inhaber einer nach dem alten Tabakgesetz ausgestellten Einzelhandelslizenz für Tabakerzeugnisse kann auch nikotinhaltige Flüssigkeiten und rauchlose Nikotinprodukte an derselben Verkaufsstelle verkaufen, nachdem er der Gemeinde, die die Genehmigung erteilt hat, eine schriftliche Mitteilung und eine Aktualisierung der in Abschnitt 46 Unterabschnitt 1 genannten Informationen übermittelt hat.

---

## **Abschnitt 50**

### *Meldepflicht für den Großhandel*

Der Großhandel mit Tabakerzeugnissen, nikotinhaltigen Flüssigkeiten und rauchlosen Nikotinerzeugnissen kann von einem Betreiber durchgeführt werden, der eine schriftliche Meldung an die Gemeinde abgegeben hat, in der sich der Verkaufsort befindet. Die Meldung muss die Informationen gemäß Abschnitt 46 Unterabschnitt 1 enthalten. Eine ähnliche Meldung muss gemacht werden, bevor die Tätigkeit wesentlich geändert wird und wenn die Tätigkeit beendet wird.

---

## **Abschnitt 52a**

### *Verbot des Verkaufs von Erzeugnissen zur Aromatisierung von Tabakerzeugnissen und rauchlosen Nikotinprodukten*

Kein Produkt darf zum Zweck der Herstellung eines charakteristischen Duftes oder Aromas in einem Tabakerzeugnis oder einem rauchlosen Nikotinprodukt an den Verbraucher verkauft oder anderweitig weitergegeben werden.

### **Abschnitt 53**

#### *Verbot des Verkaufs an Minderjährige*

Tabakerzeugnisse, nikotinhaltige Flüssigkeiten und rauchlose Nikotinprodukte dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren verkauft oder anderweitig veräußert oder weitergegeben werden.

---

### **Abschnitt 58**

#### *Verbot des Fernabsatzes*

Der grenzüberschreitende Fernabsatz von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten, nikotinhaltigen Flüssigkeiten, pflanzlichen Produkten zum Rauchen und rauchlosen Nikotinprodukten ist verboten. Ein in Finnland ansässiger Händler darf diese Produkte auch nicht über ein Fernkommunikationsmittel im Sinne von Kapitel 6 Abschnitt 7 Unterabschnitt 2 des Verbraucherschutzgesetzes (38/1978) an Verbraucher verkaufen oder anderweitig weitergeben.

### **Abschnitt 59**

#### *Verbot des Verkaufs durch Zollauktion*

Tabakerzeugnisse, pflanzliche Produkte zum Rauchen, elektronische Zigaretten, nikotinhaltige Flüssigkeiten und rauchlose Nikotinprodukte dürfen nicht bei einer Zollauktion verkauft werden.

### **Abschnitt 60**

#### *Großhandelsbeschränkungen*

---

Nikotinhaltige Flüssigkeiten dürfen nur an Großhändler verkauft werden, die die in Abschnitt 50 genannte Meldung zu Weiterverkaufszwecken abgegeben haben, und an diejenigen, die

1) eine Einzelhandelslizenz nach Abschnitt 44 besitzen und eine Meldung über den Verkauf nikotinhaltiger Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 46 Unterabschnitt 1 Absatz 2 oder Abschnitt 49 abgegeben haben ausgestellt hat; die Bestimmungen dieses Unterabschnitts über nikotinhaltige Flüssigkeiten gelten auch für rauchlose Nikotinprodukte;

---

Tabakerzeugnisse, nikotinhaltige Flüssigkeiten oder rauchlose Nikotinprodukte dürfen an den in Abschnitt 45 Unterabschnitt 3 genannten Orten nicht auf Großhandelsbasis verkauft werden.

Tabakerzeugnisse, nikotinhaltige Flüssigkeiten und rauchlose Nikotinprodukte können außerdem auf Großhandelsbasis an Einzelhändler verkauft werden, die keine Einzelhandelslizenz nach diesem

Gesetz benötigen, sowie an Großhändler, die nicht der Meldepflicht nach diesem Gesetz unterliegen.

---

## **Abschnitt 62**

### *Verbot der Einfuhr durch Minderjährige*

Keine Tabakerzeugnisse, nikotinhaltige Flüssigkeiten oder rauchlose Nikotinprodukte dürfen von einer Person unter 18 Jahren eingeführt werden.

## **Abschnitt 63**

### *Verbot der Einfuhr bestimmter rauchloser Tabakerzeugnisse*

---

Ungeachtet der Bestimmungen des Unterabschnitts 1 kann eine Privatperson pro Kalendertag höchstens 500 Gramm der in Unterabschnitt 1 genannten Tabakerzeugnisse für ihren eigenen persönlichen Gebrauch einführen.

---

## **Abschnitt 65**

### *Verbot der Einfuhr von Produkten, die durch Fernkommunikation erworben werden*

Privatpersonen dürfen Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten, nikotinhaltige Flüssigkeiten, pflanzliche Erzeugnisse zum Rauchen oder rauchlose Nikotinprodukte nicht per Post, Warentransport oder ähnliche Mittel von außerhalb Finnlands erwerben oder erhalten.

## **Abschnitt 66**

### *Fristen für Einfuhren durch Reisende*

Personen mit Wohnsitz in Finnland, die von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums auf anderem Wege als auf dem Luftweg ankommen und deren Reise bis zu 24 Stunden gedauert hat, dürfen keine Tabakerzeugnisse, nikotinhaltigen Flüssigkeiten oder rauchlose Nikotinprodukte in das Land einführen.

Eine Person mit Wohnsitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums auf anderem Wege als auf dem Luftweg ankommt und deren Aufenthalt in Finnland nicht mehr als drei Tage beträgt, darf keine Tabakerzeugnisse, nikotinhaltigen Flüssigkeiten oder rauchlose Nikotinprodukte in das Land einführen.

Ungeachtet der Bestimmungen in Unterabschnitt 1 kann eine Person Tabakerzeugnisse, nikotinhaltige Flüssigkeiten und rauchlose Nikotinprodukte einführen, wenn diese offensichtlich vor dem Verlassen des Landes erworben wurden. Unbeschadet der Bestimmungen in

Unterabschnitt 2 kann eine Person diese Erzeugnisse einführen, wenn offensichtlich ist, dass sie für ihren persönlichen Gebrauch für die Dauer ihres Aufenthalts im Land bestimmt sind.

### **Abschnitt 67**

#### *Höchstmengen für die Einfuhr durch Reisende*

Privatpersonen dürfen nicht importieren:

---

3) mehr als 200 fertiggerechte Einheiten und 250 Gramm hauptsächlich pflanzliche Erzeugnisse, die für das Rauchen bestimmt sind und deren Kennzeichnung sich von der in Abschnitt 39 Unterabschnitt 1 vorgesehenen Kennzeichnung unterscheidet;

4) mehr als 500 Gramm rauchlose Nikotinprodukte, deren Packungskennzeichnung sich von der in Abschnitt 39a Unterabschnitt 1 Absatz 5 vorgesehenen Kennzeichnung unterscheidet.

---

### **Abschnitt 74**

#### *Allgemeine Rauchverbote*

---

Rauchlose Tabakerzeugnisse und rauchlose Nikotinprodukte dürfen nicht in Innen- oder Außenbereichen von Kindergärten und Bildungseinrichtungen, in denen Vor- und Grundschulbildung, berufliche Bildung oder Bildung der Sekundarstufe II bereitgestellt wird, sowie auf Spielplätzen verwendet werden.

### **Abschnitt 80**

#### *Rauchverbotsschilder*

---

Die Bestimmungen des Unterabschnitts 1 über Rauchverbote gelten auch für das Verbot der Verwendung von rauchlosem Tabak und rauchlosen Nikotinerzeugnissen nach Abschnitt 74 Unterabschnitt 3.

### **Abschnitt 81**

#### *Durchsetzung von Rauchverboten*

Eine Person, die gegen das in Abschnitt 74 Unterabschnitt 1 genannte Rauchverbot verstößt und das Rauchen trotz Aufforderung nicht einstellt, kann vom Inhaber des Geländes und seinem Vertreter von dem Gelände verwiesen werden, es sei denn, ein solcher Verweis kann als unangemessen angesehen werden. Die oben genannten Bestimmungen über Rauchverbote gelten auch für das

Verbot des Konsums von rauchlosem Tabak und rauchlosen Nikotinerzeugnissen gemäß Abschnitt 74 Unterabschnitt 3.

## **Abschnitt 90**

### *Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen und Benachrichtigungen*

Gemeinden erheben Gebühren nach ihren genehmigten Tarifen für:

-----

2) die Verarbeitung einer Meldung über den Einzelhandelsverkauf von nikotinhaltenen Flüssigkeiten oder rauchlosen Nikotinerzeugnissen gemäß Abschnitt 48;

-----

Valvira kann dem Hersteller oder Importeur eine Gebühr berechnen für:

-----

3) die Annahme, Speicherung, Verarbeitung, Analyse und Veröffentlichung von Informationen, die der Agentur gemäß den Abschnitten 14 bis 16, 18, 20, 26 bis 29, 29a und 29b übermittelt werden, sowie für damit zusammenhängende Maßnahmen;

## **Abschnitt 91**

### *Aufsichtsgebühren des Tabakgesetzes*

-----

Eine Aufsichtsgebühr darf 500 EUR pro Verkaufsstelle nicht überschreiten. Hat ein Betreiber jedoch den Einzelhandels- oder Großhandelsverkauf von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltenen Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 46 Unterabschnitt 1 Absatz 2 oder Abschnitt 50 Unterabschnitt 1 oder den Einzelhandelsverkauf nikotinhaltiger Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 48 angemeldet, so wird maximal die doppelte Aufsichtsgebühr berechnet. Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts über nikotinhaltige Flüssigkeiten gelten auch für rauchlose Nikotinprodukte.

-----

Zur Deckung der Kosten für die Überwachung dieses Gesetzes erhebt Valvira von den Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen, nikotinhaltenen Flüssigkeiten, nikotinfreien Flüssigkeiten zur Verdampfung und rauchlosen Nikotinprodukten eine jährliche Aufsichtsgebühr. Die Aufsichtsgebühr wird auf der Grundlage der verkauften Mengen berechnet, die der Hersteller oder Importeur Valvira im vorangegangenen Kalenderjahr gemäß den Abschnitten 16, 27 und 29b gemeldet hat:



- 5) nikotinhaltige und nikotinfreie Flüssigkeiten zum Verdampfen: 0,01 EUR pro Milliliter;
- 6) rauchlose Nikotinprodukte, die in Portionseinheiten verkauft werden: 0,001 EUR pro Stück;
- 7) andere rauchlose Nikotinprodukte: 1,7 EUR pro kg.
- 

## **Abschnitt 94**

### *Speicherung und Veröffentlichung von Produktkontrollinformationen*

---

Mit Ausnahme von Geschäftsgeheimnissen veröffentlicht Valvira die nach Abschnitt 14 Unterabschnitt 1 Absätze 1 bis 4 und 15, 18, 26, 29, 29a und 29b erhaltenen Informationen auf einer öffentlich zugänglichen Website, auf der Informationen nur als individuelle Abfragen unter Verwendung des Produktnamens oder des Namens des eingetragenen Unternehmens oder des Handelsregisters und des Firmencodes des eingetragenen Unternehmens durchsucht werden können.

Abweichend von Abschnitt 16 Unterabschnitt 3 des Gesetzes über die Offenheit der Regierungstätigkeit (621/1999) wird der Name der in Abschnitt 26 Unterabschnitt 2 Absatz 1 und Abschnitt 29a Unterabschnitt 2 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten natürlichen Person als solche veröffentlicht, wenn Informationen gemäß Unterabschnitt 2 dieses Abschnitts zur Verfügung gestellt werden.

---

## **Abschnitt 97**

### *Widerruf einer Einzelhandelslizenz*

Eine Gemeinde kann eine Einzelhandelslizenz gemäß Abschnitt 44 oder nach dem alten Tabakgesetz für einen Zeitraum von mindestens einer Woche und höchstens sechs Monaten widerrufen, wenn der Inhaber der Einzelhandelslizenz ungeachtet einer schriftlichen Warnung der Gemeinde oder einer anderen Aufsichtsbehörde oder einer strafrechtlichen Sanktion:

- 1) Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten, Nachfüllbehälter, nikotinhaltige Flüssigkeiten, nikotinfreie Flüssigkeiten zur Verdampfung, Produkte auf pflanzlicher Basis zum Rauchen oder rauchlose Nikotinprodukte, deren Packungen nicht den Bestimmungen des Kapitels 5 entsprechen, verkauft oder auf andere Weise weitergibt;
  - 2) den Verkauf nikotinhaltiger Flüssigkeiten oder rauchloser Nikotinprodukte unter Verstoß gegen Abschnitt 48 oder wesentliche Informationen gemäß Abschnitt 49 nicht meldet;
-

6) Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten, nikotinhaltige Flüssigkeiten oder rauchlose Nikotinprodukte im Wege der Fernkommunikation unter Verstoß gegen Abschnitt 58 an den Verbraucher verkauft oder auf andere Weise weitergibt;

---

## **Abschnitt 100**

### *Verkaufsverbot*

Valvira kann den Verkauf und die sonstige Weitergabe von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten, nikotinhaltigen Flüssigkeiten, nikotinfreien Flüssigkeiten zur Verdampfung, pflanzlichen Produkten zum Rauchen und rauchlosen Nikotinprodukten verbieten, wenn

---

3) der Hersteller oder Importeur Valvira die in den Abschnitten 14 bis 16, 18, 20, 26, 27, 29, 29a oder 29b genannten Informationen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder unter Verwendung des vorgeschriebenen Musters übermittelt hat oder wenn die Informationen nicht korrekt sind;

---

## **Abschnitt 109**

### *Straftat im Zusammenhang mit dem Verkauf von Tabak*

Jede Partei, die vorsätzlich,

1) unter Verstoß gegen Abschnitt 53 Unterabschnitt 1 ein Tabakerzeugnis, eine nikotinhaltige Flüssigkeit oder ein rauchloses Nikotinprodukt gegen Entgelt an eine Person unter 18 Jahren verkauft oder auf andere Weise veräußert oder weitergibt,

2) unter Verstoß gegen Abschnitt 51 Kautabak, Schnupftabak oder Tabak zum oralen Gebrauch verkauft oder auf andere Weise veräußert oder weitergibt,

3) im Handel oder auf sonstige Weise Tabakerzeugnisse, nikotinhaltige Flüssigkeiten oder rauchlose Nikotinerzeugnisse ohne Einzelhandelslizenz unter Verstoß gegen Abschnitt 44 oder ohne Meldung des Einzelhandelsverkaufs von nikotinhaltigen Flüssigkeiten oder rauchlosen Nikotinerzeugnissen gemäß Abschnitt 48 verkauft oder weitergibt oder

4) unter Verstoß gegen Abschnitt 60 Tabakerzeugnisse, nikotinhaltige Flüssigkeiten oder rauchlose Nikotinprodukte im Großhandel verkauft oder anderweitig an einen anderen als den in dem betreffenden Abschnitt genannten Betreiber weitergibt,

wird zu einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten wegen einer *Straftat im Zusammenhang mit dem Verkauf von Tabak* verurteilt.

**Abschnitt 113***Rauchdelikt*

---

Die Bestimmungen über das Rauchen in Unterabschnitt 1 gelten auch für das Rauchen von zum Rauchen bestimmten pflanzlichen Erzeugnissen und von elektronischen Zigaretten sowie den Konsum von rauchlosen Tabakerzeugnissen und rauchlosen Nikotinerzeugnissen unter Verstoß gegen Abschnitt 74 Unterabschnitt 3 im Innen- und Außenbereich von Kindergärten oder Bildungseinrichtungen, die Vor- oder Grundschulbildung, Berufsausbildung oder Bildung der Sekundarstufe II anbieten, sowie auf Spielplätzen.

**Abschnitt 117***Außenverpackung:*

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Packungen von Tabakerzeugnissen, pflanzlichen Erzeugnissen zum Rauchen, elektronischen Zigaretten, Nachfüllbehältern, nikotinfreien Flüssigkeiten zur Verdampfung und rauchlosen Nikotinprodukten gelten auch für jede Außenverpackung der Produkte, mit Ausnahme von Abschnitt 32 Unterabschnitt 1 Absatz 2, Abschnitten 34 und 35 und Kapitel 6.

**Abschnitt 118***Verbot des Besitzes*

Personen unter 18 Jahren dürfen kein Tabakprodukt, keine nikotinhaltige Flüssigkeit und kein rauchloses Nikotinprodukt besitzen.

**Abschnitt 119***Entsorgung*

Ein Beamter mit dem Recht zur Festnahme kann nachweislich jedes Tabakerzeugnis, jedes pflanzliche Produkt zum Rauchen, jede elektronische Zigarette, jedes nikotinhaltiges flüssiges oder rauchloses Nikotinprodukt, das konfisziert werden kann, entsorgen oder die Entsorgung veranlassen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass es für verloren erklärt wird, und es keinen erheblichen Verkaufs- oder Gebrauchswert hat.

---

Dieses Gesetz tritt am ... Tag ... Monat 20... in Kraft. Abschnitt 25a, Abschnitt 39a Unterabschnitt 1 und Abschnitte 58 und 65 dieses Gesetzes treten jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft, und Abschnitt 39a Unterabschnitte 2 bis 4, Abschnitte 39b und 39c und Abschnitt 80 Unterabschnitt 2 treten ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.

Rauchlose Nikotinprodukte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in Finnland verkauft oder anderweitig an Verbraucher weitergegeben werden, müssen gemäß Abschnitt 29a innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemeldet werden. Der Hersteller oder Importeur eines rauchlosen Nikotinprodukts muss Valvira die in Abschnitt 29b genannten Informationen erstmals in dem Kalenderjahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes übermitteln.

Ein Händler, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rauchlose Nikotinprodukte im Einzelhandel und innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verkauft oder auf andere Weise weitergibt, oder den Einzelhandel mit rauchlosen Nikotinprodukten gemäß Abschnitt 46 bei der Gemeinde beantragt oder den Einzelhandel mit rauchlosen Nikotinprodukten gemäß Abschnitt 48 meldet, kann ungeachtet des Absatzes 44 Unterabschnitt 1 rauchlose Nikotinprodukte für einen Zeitraum von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Einzelhandel verkaufen oder weitergeben.

Ein Händler, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rauchlose Nikotinprodukte im Großhandel verkauft oder auf andere Weise weitergibt, muss die in Abschnitt 50 genannte Meldung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeben. Ungeachtet der Bestimmungen des einleitenden Absatzes von Abschnitt 60 Unterabschnitt 2 ist der Verkauf und die sonstige Weitergabe von rauchlosen Nikotinerzeugnissen im Großhandel für einen Zeitraum von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und ungeachtet des Absatzes 1 dieses Unterabschnitts für einen Zeitraum von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässig, wenn der Käufer nachweisen kann, dass er den Antrag oder die Meldung im Sinne des betreffenden Absatzes eingereicht hat.

---